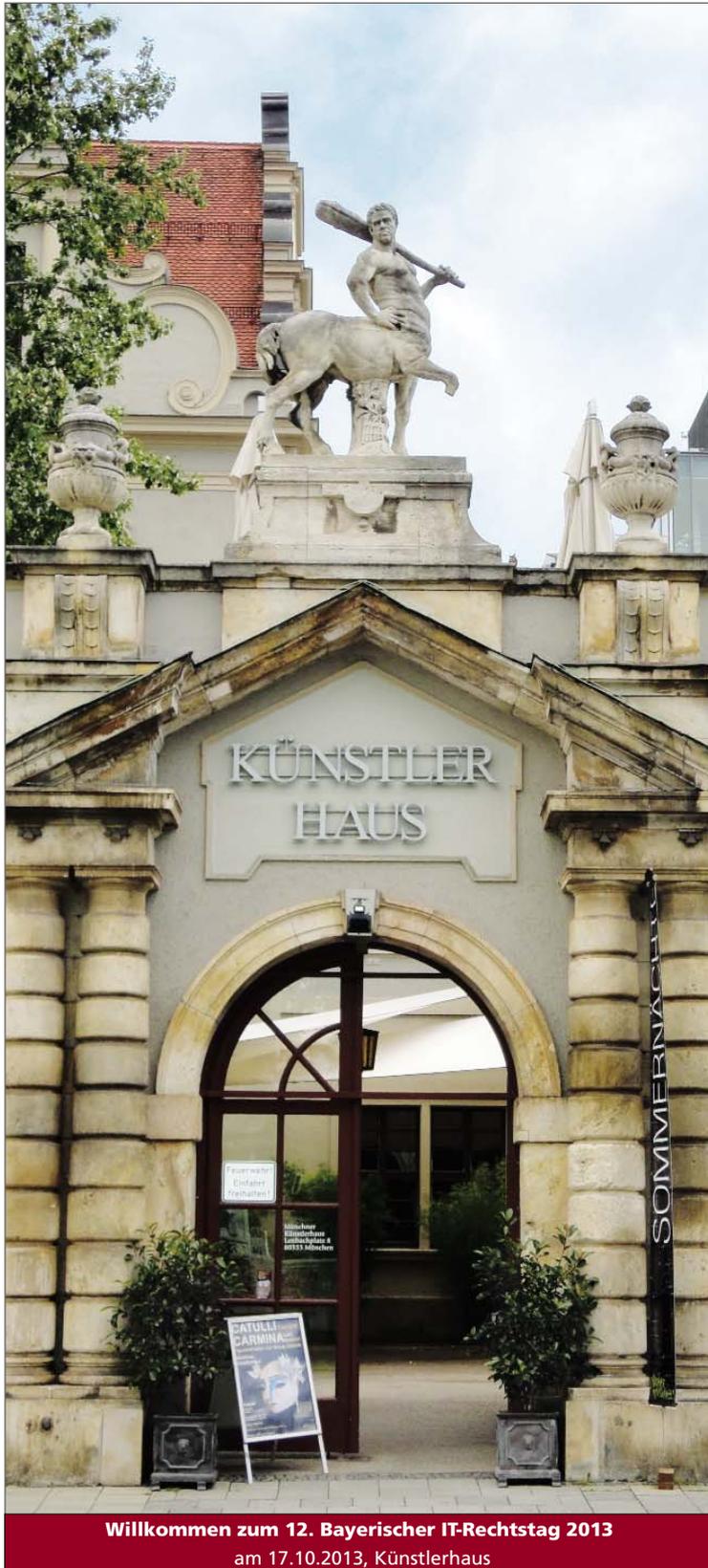


MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Oktober 2013



In diesem Heft

**Ordentliche Mitgliederversammlung 2013
mit Wahlen: 24.10.2013, Platzl Hotel**

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Einladung zur MAV-Mitgliederversammlung	4
Neues von der MediationsZentrale	5
MAV-Service	5
Anwälte erfolgreich beim „Challenge Roth“	6
Die Kanzlei als Ausbilder	7

Aktuelles

.....	8
-------	---

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	8
Interessante Entscheidungen	10
Einladung des BAV	
12. Bayerischer IT-Rechtstag 2013	11
Interessantes	13
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	14
Personalia	14
Vermischtes	15
Kuriosa	15
Nützliches und Hilfreiches	16
Neues vom DAV	20
Impressum	21

Buchbesprechungen

Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.) :	
Gesamtes Strafrecht – Handkommentar	22
Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht :	23
Oetker (Hrsg.) :	
Handelsgesetzbuch – Kommentar	23

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	24
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	27
--------------------------------	----



Editorial

Maßstäbe

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Wahlen in Bayern und im Bund sind vorüber. Die Ergebnisse sind bekannt. Die Folgen für die nächsten Jahre im Bereich der Justizpolitik sind aus früheren Wahlperioden herzuleiten. Kurz: es wird nicht leichter. Und während ich mein justizpolitisches Marschgepäck für die kommenden Gespräche im Landtag schnüre, blicke ich nach Berlin – zurück. Denn dort wird es an der Spitze des Bundesjustizministeriums in Kürze Veränderungen geben. Mit einer weiteren Berufung von Sabine Leutheusser-Schnarrenberger zur Bundesjustizministerin in der neuen Legislaturperiode ist nicht mehr zu rechnen.

Selten hatte sich eine Ministerin so intensiv mit den Anliegen der Anwaltschaft auseinandergesetzt. Selten konnte in der Zusammenarbeit zwischen den Verbänden der Anwaltschaft und dem Ministerium so viel für den Rechtsstaat erreicht werden. So wurde der umkämpfte § 160 a StPO wieder in eine rechtsstaatliche Form gebracht und die unsinnige Aufteilung zwischen Strafverteidigern und „anderen Anwälten“ beseitigt. Die Kronzeugenregelung ist ab dem 01.08.2013 begrenzt. Die EU-Richtlinie über das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand im Strafverfahren und das Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme werden wohl in Bälde verabschiedet.

Besonders erfreulich für viele KollegInnen, aber vor allem den rechtsuchenden Bürger, ist die Schaffung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung. Dabei musste der DAV zuletzt heftige Widerstände in der Regierungskoalition überwinden. Insbesondere Unionspolitiker äußerten diffuse Bedenken und versuchten das Gesetzgebungsverfahren zu blockieren. Es ist dem großen Arbeitseinsatz der DAV Spitze und vieler einzelner Kollegen vor Ort zu verdanken, dass hier gerade noch rechtzeitig ein Stimmungsumschwung erzielt werden konnte. Das Bundesjustizministerium hatte die Schaffung der PGmbH im ganzen Verfahren positiv beurteilt.

Die scheidende Bundesjustizministerin war auch die einzige namhafte Rechtspolitikerin, die der Forderung nach einer Anpassung der Rechtsanwaltsvergütungen nicht mit Vorbehalten gegenüberstand und damit die Rechtspflege in Deutschland stärkte. Ich bin der Überzeugung, dass mit keiner anderen Ministerin diese so notwendige Anhebung stattgefunden hätte.

Und weil wir gerade bei den politisch heißen Eisen sind. Als der Große Lauschangriff 1998 von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde, erhob sie zusammen mit Gerhart Baum und Burkhard Hirsch dagegen Verfassungsbeschwerde. Am 3. März 2004 bestätigte das Bundesverfassungsgericht, dass der Große Lauschangriff verfassungswidrig ist.

2009 hatte sie als Berichterstatterin für die Parlamentarische Versammlung des Europarates gefordert, „Deutschland möge ein System der Selbstverwaltung der Justiz einführen, und zwar gemäß der Justizräte (judicial councils), die in den meisten europäischen Staaten vorhanden sind und es möge die Möglichkeit abschaffen, dass Justizminister der Staatsanwaltschaft Anweisungen zu einzelnen Fällen geben.“ Das Thema ist heute in der Diskussion und hatte, jedenfalls in Bayern, Eingang in die aktuellen Partei- und Wahlprogramme gefunden.

Im Jahre 2012 erschien dann die von ihr auf den Weg gebrachte Dokumentation „Die Rosenberg – Das Bundesjustizministerium und sein Umgang mit der NS-Vergangenheit.“ Damit war ein wichtiger Schritt zum historischen Verständnis Deutschlands nach dem Krieg gemacht. Wie wichtig diese Studie ist, zeigten die teils heftigen Reaktionen.

Zuletzt (September 2013) forderte sie angesichts neuer Details über die Geheimdienstkooperation mit den USA eine grundsätzliche Reform der Sicherheitsbehörden. Die Kontrolle der deutschen Nachrichtendienste müsse "vom Kopf auf die Füße" gestellt werden. Zudem verlangte sie eine "gesetzliche Klarstellung, die eine unzulässige institutionalisierte Zusammenarbeit (z.B. durch die Schaffung gemeinsamer Dateien) des Bundesnachrichtendienstes mit ausländischen Diensten verhindert". Dabei zielten ihre Reformvorschläge vor allem auf ein Verbot von Operationen wie der lange geheim gehaltenen Anti-Terror-Einheit "Projekt 6". Bei der Einheit, die zwischen 2005 und 2010 existierte, handelte es sich um eine Kooperation zwischen Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst sowie der US-amerikanischen CIA. Zentrales Arbeitsmittel war die Datenbank "PX", in die Daten mutmaßlicher Terrorunterstützer eingepflegt wurden.

Diese Haltungen haben Widerstände hervorgerufen, ihr aber auch hohe Sympathiewerte in der Bevölkerung eingebracht. Sie ging ihren Weg, streitbar und mit hoher Kompetenz, dabei immer bereit für eine echte Diskussion. Die war mit ihr auch möglich, denn es gibt wohl keinen anderen deutschen Spitzenpolitiker, der sich so offen auf seine Gesprächspartner einlässt, wie sie. Das sollte am Ende einer Amtszeit festgehalten werden, aus Sicht der Anwaltschaft, unabhängig von einer Parteizugehörigkeit. Als persönlicher Blick auf eine politische Persönlichkeit.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hat als Justizministerin nun zum zweiten Mal Maßstäbe gesetzt, an denen jetzt NachfolgerInnen gemessen werden. Und, da bin ich ziemlich sicher, sie wird weiter an der justizpolitischen Debatte teilnehmen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Und ist der Berg auch noch so steil ...

Es lässt sich nicht verleugnen, nach der Sommerpause hat das Jahr richtig Fahrt aufgenommen, in den letzten Wochen hat ein wildes Wuchern im Terminkalender eingesetzt und der Blick voraus zeigt, dass das 4. Quartal wohl die sportlichsten Herausforderungen dieses Jahres bietet. Insofern finde ich es ganz passend, dass auch die Nichtathleten und -athletinnen unter uns (ein Mitglied dieser Gruppe ist mir persönlich bestens bekannt) durch Bilder und Bericht von der „Challenge Roth“ und den Hinweis auf den bevorstehenden München-Marathon für die Parallelumsetzung in der Laiensphäre in diesem Heft inspiriert werden.

Da ich merkwürdigerweise immer vor dem Redaktionsschluss unter besonders starker Zeitnot zu leiden scheine, habe ich mir natürlich in den vergangenen Jahren wiederholt Gedanken über Verwertung fremder Texte oder **Zweitverwertung** von Ideen gemacht – einen schüchternen Versuch der Zweitverwertung finden Sie in diesem Heft auf Seite 15 mit dem Bericht aus der Jugendzeit eines Dienstfahrzeugs. Über das weitere Schicksal von **Mister Stringer** darf ich Ihnen berichten, dass wir uns nach seiner längeren Altersteilzeitphase auf meinem Tiefgaragenstellplatz nun endgültig voneinander verabschiedet haben. Wie es bei liebgewordenen Gefährten so ist, wird der Platz im Leben nicht gleich neu besetzt, und ich behalte Mister Stringer (dessen nützliche Beiträge zum Anwaltsleben ich schon vor acht Jahren in dem abgedruckten Text gerühmt habe) und unsere gemeinsamen Fahrten durch Berg und Tal in lebendiger und guter Erinnerung. Und keine Angst – mein Archiv ist damit praktisch leer.

Über Text, Textverwertung, Nostalgie und Berge lässt sich zwanglos zu einem der großen Ereignisse des vergangenen Monats kommen, dem **250-jährigen Jubiläum des Beck Verlages**. Als Vereinsvorsitzende war ich zum Festakt im Prinzregententheater eingeladen und ich kann sagen, der Festakt als solcher war genau so beeindruckend wie die schiere Tatsache, dass ein Verlagsunternehmen in steiler Erfolgskurve über 250 Jahre und durch sechs Generationen hindurch als Familienbetrieb im Jahr 2013 angekommen ist und die siebte Generation sich schon im Betrieb warmläuft. Welche Bedeutung auch der kulturwissenschaftliche Bereich des Verlages unter Leitung von Dr. h.c. Wolfgang Beck hat, wie sehr dieser auch mit dem Münchner Kulturleben verflochten ist und wie breit die Palette des juristischen Verlages zwischen „handfesten Büchern für die Praxis“ und Werken von höchstem wissenschaftlichen Anspruch heute ist, erschloss sich facettenreich aus den Reden der Verleger Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck sowie den Festvorträgen des Präsidenten am Bundesverfassungsgericht, Prof. Voßkuhle, und des Präsidenten der Freien Universität zu Berlin, Prof. Alt, und dem Grußwort von Oberbürgermeister Ude. Der mehrstündige Festakt war mit wunderbarer Musik umrahmt und auch die Begegnungen mit den anderen Gästen



und Verlagsvertretern beim Kaffee „davor“ und dem anschließenden Empfang im Gartensaal gehören zu meinen absoluten Highlights wohl nicht nur dieses Jahres. Ich habe das dumpfe Gefühl, einen zweihundert-fünzigsten Geburtstag werde ich nur noch selten mitfeiern können Gerne hätte ich im Heft Bilder abgedruckt, mein hausgemachtes Handyfoto hat aber leider keine Druckqualität und meine Bitte an den Verlag ist insoweit unerhört geblieben – der Bedeutung und Symbolkraft von 250 Jahren Geschichte wird das **Greifenlogo**, das wir mit freundlicher Genehmigung des Beck Verlages abdrucken, vielleicht ohnehin gerechter.

Eine kleine Notiz in diesem Heft über den vom Justizministerium ermöglichten kostenfreien Zugang für Rechtsreferendare zu juristischen Datenbanken erinnert mich daran, wie sehr sich die Arbeit auch hier in den letzten 25 Jahren verändert hat – der schwierigere Rechenweg durch die Bibliotheken mit minutiösem systematischen Durchsuchen von Kommentaren, 5-Jahresregistern und Jahresregistern hatte und hat seinen eigenen Reiz, auch wenn ich begeistert von den neuen technischen Möglichkeiten bin. Ich hoffe, dass das systematische Wissen seinen Platz auch in der Zukunft behauptet und mit den neuen Möglichkeiten eine starke Koalition bildet, und ich bin zuversichtlich, dass Leidenschaft, Begeisterung und handwerkliche Präzision nicht aus unserer Welt verschwinden werden.

Aus der letzten Woche vor Redaktionsschluss kann ich von einer Sitzung des Berufsrechtsausschusses des DAV (der immerhin 25 Jahre alt geworden ist) berichten, bei der lebhaft über aktuelle Probleme diskutiert wurde – **ein guter Einstieg in eine Diskussion um das moderne Berufsrecht** ist auch die in diesem Heft abgedruckte Entscheidung zur Beleidigungskraft des Wortes „Winkeladvokatur“. In dieser ist sehr schön entwickelt, wo aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts die Grenze verläuft. Egal, wie man persönlich zum exakten Grenzverlauf steht, sollten wir uns im täglichen Leben bemühen, unangemessene und unnötige Spitzen zu vermeiden (das gilt im Übrigen nicht nur für den Bereich, der sich der Beleidigung annähert). Für die Liebhaber des pointierten Ausdrucks ist das manchmal schwer – auch das Scheitern bereichert das Leben manchmal

Bis zum Wiederlesen einen schönen Herbst und denken Sie dran:
... a bisserl was geht allerweil.

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

P.S. (Die Berge sehen von unten sowieso immer steiler aus als sie wirklich sind).

**Die Einladung erfolgt nur
über die Vereinszeitung!**



MAV
Münchener Anwaltverein e. V.

Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2013

mit Neuwahl des Vorstands

Donnerstag, den 24. Oktober 2013, 18.00 Uhr

Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube, Sparkassenstraße 10, München
Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

4 |

Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters
Jahresabschluss 2012, Informationen und Beschlussfassung über das SEPA Verfahren
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Bericht von der DAV-Mitgliederversammlung
8. Bericht aus Berlin
9. Ehrung Marathonläufer (Anwaltswertung des München Marathon)
Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
10. Neuwahl des Vorstands
Laut § 11 der Satzung können Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich bei der Geschäftsstelle Maxburgstr. 4, 80333 München, eingereicht werden. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
11. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues von der MediationsZentrale

1. Bayerischer Mediationstag

Wir möchten Sie auf den ersten Bayerischen Mediationstag hinweisen, den die MediationsZentrale gemeinsam mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, den Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg, dem Bayerische Anwaltverband und dem Munich Center for Dispute Resolution und das Institut für Konflikt- und Verhandlungsforschung veranstaltet:

Bayerischer Mediationstag

26. November 2013

9:30 Uhr bis 16:60 Uhr

IHK-Akademie, München,

Orleansstraße 10 – 12, 81669 München

Die Mediation und andere Formen der alternativen Konfliktlösung haben in den letzten Jahren auch in Deutschland sehr an Bedeutung gewonnen. Die modernen Methoden der alternativen Konfliktlösung bieten streitenden Parteien dabei die Möglichkeit, ihren Konflikt schnell und effizient, aber vor allem nachhaltig und zukunftsorientiert zu lösen. Dabei ist es besonders wichtig, für jeden Konflikt passgenau das richtige Lösungsmodell zu wählen, um die Interessen der beteiligten Parteien optimal vertreten zu können. Die Anwaltschaft, aber auch Richter und Unternehmensjuristen, stehen deshalb vor der neuen Herausforderung, ein fallorientiertes und modernes Konfliktmanagement anzubieten. Gerade die Wirtschaft verlangt immer mehr nach alternativen Konfliktlösungsmodellen; ebenso bieten sie sich an bei Streitigkeiten zwischen Parteien, die in einer dauerhaften privaten oder geschäftlichen Beziehung stehen.

Sowohl in der Wirtschaft als auch bei den rechtsberatenden Berufen und in der Justiz besteht noch ein großer Informationsbedarf. Deshalb

werden wir Ihnen im Rahmen des Bayerischen Mediationstages einen umfassenden Überblick über das breite Spektrum der alternativen Konfliktlösung geben. Die Veranstaltung richtet sich an Angehörige der rechtsberatenden Berufe, der Wirtschaft und der Justiz, an Mediatoren und Vertreter der Wissenschaft.

Informationen zum Programmablauf und Anmeldeformulare erhalten Sie unter barbara@v-petersdorff.de.

Barbara von Petersdorff

Vorstand der MediationsZentrale München

Anmerkung der Redaktion:

Das Programm und Anmeldeformulare erhalten Sie ebenfalls auf der Homepage des Bayerischen Anwaltverbandes unter <http://www.bayerischer-anwaltverband.de>

MAV-Service

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen, wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung u.a., **können sich MAV - Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener.anwaltverein.de

Anzeige

Unser Plus für Ihre Kanzlei verbindet!



+

revisions sichere Aktenarchivierung



Kompetenz aus Erfahrung

www.ra-micro-muenchen.de
(08165) 9406-0

Anwalte des MAV erfolgreich in ihren Staffelteams beim Challenge Roth 2013

Am 14.07.2013 lud die Triathlon-Hochburg Roth zum 12. Challenge Roth ein, die in diesem Jahr erstmals unter dem neuen Namen **DATEV Challenge Roth** durchgefuhrt wurde. Zugleich war die Challenge Roth ab diesem Jahr auch wieder, nach den Jahren 2004 bis 2010, die Offizielle Triathlon-Meisterschaft der Deutschen Triathlon Union (DTU) auf der Langdistanz, die in Roth nun bis mindestens 2017 stattfinden und abgehalten werden wird. Die erste Langdistanz fand in Roth als Ironman® im Jahr 1988 statt. Seither gehort der Triathlon im frankischen Roth zu den absoluten Highlights in Deutschland. Im Jahr 2001 fiel die Marke Ironman® nach 14 Ironman®-Triathlons fur die Folgezeit weg und im Jahr 2002 fand der Langdistanz-Triathlon erstmals unter dem neuen Namen Quelle Challenge Roth statt. Im Jahr 2012 wurde in Roth sogar die Offizielle Triathlon-Europameisterschaft der Europaischen Triathlon Union (ETU) ausgetragen. Ab 2010 fiel Quelle als Sponsor und Namensgeber weg.

Dieses Jahr waren 3.406 Einzelstarter und 654 Staffeln mit 1.858 Staffelteilnehmer am Start. Von den Einzelstartern gingen exakt 2.298 als Einzelstarter fur die Deutsche Meisterschaft an den Start. Alle Starter wurden auf den Strecken 3,8 km Schwimmen, 180 km Rad und 42,2 km Laufen von mehr als 200.000 Zuschauern stark angefeuert und bestens unterstutzt. Von derartigen Zuschauerzahlen und einer derartigen Stimmung konnen wir in Munchen beim Marathon leider nur traumen.

Neben den vielen leistungsorientierten Hobbysportlern gingen auch einige Profistriathleten an den Start, so u.a. bei den Herren die Olympioniken Dirk Bockel und Maik Petzold und die beiden Ersten des Vorjahres: James Cunnamo aus Sudafrika und Timo Bracht, u.a. der 2-fache Sieger des Ironman Frankfurt, sowie die Roth-Legende Andreas Niedrig (Roth 2. Platz 2001, 3. Platz 1998-2000, 4. Platz 2002), die Triathlon-Legende Jurgen Zack (Gewinner in Roth 1994, 1995, 1998, 1999), die Triathlon Legende Lothar Leder (Gewinner in Roth 1996 und als erster unter 8 Stunden sowie Sieger in 2000, 2001, 2002 und 2003), der Briten Stephan Bayliss und der als besonders schneller Schwimmer bekannte Dylan Mc Neice und Cameron Brown aus Neuseeland. Bei den Frauen waren u.a. die Profi-Athletinnen Yvonne van Vlerken (Gewinnerin in Roth 2007 und 2008), Caroline Steffen, Julia Gajer und die Triathlon Legende Nicole Leder am Start. Nicole Leder, die Gewinnerin in Roth von 2003 und 2004, hatte bereits im Vorfeld jedoch schon ihren Rucktritt von der Langdistanz angekundigt und startete beim DATEV Challenge Roth zum letzten Mal.

Aus der Munchner Kollegenschaft starteten **RA Dr. Gerhard Schader** (Schwimmen), **RA Ulrich Wienecke** (Rad) und **RA Alexander Koelle** (Laufen) in dem Team „fachanwalte.de / MAV“ sowie **RAin Pia Alexa Becker** (Laufen) und die **Juristin Hetti Vierjahn** (Schwimmen) zusammen mit **Frau Andrea Stenke** (Rad) in dem Team „gotorun“.

Am Vortag fand zunachst einmal die Teambesprechung des MAV-Teams in lockerer Atmosphere in Roth statt:



v.l.n.r.: RA Alexander Koelle, RA Dr. Gerhard Schader und RA Ulrich Wienecke

Start war dann am 14.07. fur die Profi-Triathleten um 6:30 Uhr, die sich als erste von 16 Startgruppen vor bereits schon mehr als 10.000 Zuschauern in die Fluten des Main-Donau-Kanals sturzten. Unser MAV-Team startete mit **RA Dr. Gerhard Schader** in der 16. und letzten Startgruppe um 8:50 Uhr. **RA Dr. Gerhard Schader** schwamm die 3,8 km in recht guten 1:13:43 Stunden. **RA Ulrich Wienecke**, der zuvor schon zweimal in Roth als Einzelstarter uber die komplette Langdistanz das Ziel erreichte, wurde in der ersten Runde vom MAV-Team am Kalvarienberg in Greding angefeuert. **RA Ulrich Wienecke** ist die ersten 90 km (1. Runde) dann jedoch sehr schnell angegangen und musste dann bei den zweiten 90 km (2. Runde) leider etwas arg Tempo rausnehmen, um die 2. Wechselzone zu erreichen.



RA Ulrich Wienecke auf der Strecke Foto: © marathon-photos.com

RA Ulrich Wienecke zeigte wahren Teamgeist, kampfte sich in der zweiten Runde dann noch einmal den Kalvarienberg in Greding hoch und durch bis zur 2. Wechselzone. **RA Ulrich Wienecke** erreichte diese in Roth nach 180 km in noch recht guten 5:45:34 Stunden. Aufgrund der hohen Temperaturen zwischen 24°-27° C war es fur die Radfahrer ohnehin schon hart und schwierig, aber der folgende, abschließende Marathon war dann fur alle Teilnehmer wahrlich eine Herausforderung, insbesondere auch in mentaler Hinsicht, da die Laufstrecke von 42,2 km uber weite Teile nur relativ stupide am Main-Donau Kanal entlang verlief und hier viel Zeit fur diverse und viel zu viele Gedanken war. Als Staffellufer war man eigentlich nur froh, dass man vorher nicht auch noch 180 km radeln und 3,8 km schwimmen musste. Aber dafur war an den Hotspots der Strecke stets eine super Stimmung, so z.B. An der Lande mit der Erdinger Alkoholfrei Powerzone, die von den Challenge Teilnehmern gleich dreimal passiert wurde, namlich bei Laufkilometer 3,8, 21,2 und 36. Absolutes Stimmungshighlight und –nest auf der Laufstrecke war dann mitten in der „guten Stube“ der Stadt, der Marktplatz in Roth. **RA Alexander Koelle** wurde bei km 21,5 An der Lande und km 32 in Haimpfarrich vom MAV-Team noch kraftig angefeuert und unterstutzt (Trinkflaschenwechsel) und kam so letztlich in 3:46:46 Stunden ins Ziel in Roth.



RA Dr. Gerhard Schader, RA Alexander Koelle, im Hintergrund RA Ulrich Wienecke beim Zieleinlauf in Roth Fotos: © marathon-photos.com

Das **MAV-Team** erreichte somit eine Gesamtzeit von 10:49:28 Stunden. Damit blieben wir unter der 11 Stunden Marke und waren sehr, sehr zufrieden.



v.l.n.r.: RA Ulrich Wienecke, RA Alexander Koelle und RA Dr. Gerhard Schäder im Ziel
Foto: Felix Walchshöfer, Renndirektor

Das Damen-Team von **gotoron** um **RAin Pia Alexa Becker** durfte bereits schon in der 15. und vorletzten Startgruppe das Rennen beginnen und war mit der **Juristin Hetti Vierjahn** somit fünf Minuten vor unserem MAV-Team im Wasser. **Hetti Vierjahn** schwamm die 3,8 km mit 1:05:21 Stunden über diese Distanz geradezu sensationell schnell und sehr, sehr gut. **Andrea Stenke** war auf den 180 km Rad mit 5:26:26 Stunden sehr, sehr gut unterwegs. **RAin Pia Alexa Becker** bewältigte die 42,2 km dann in 5:06:22 Stunden und damit erreichte das Team **gotoron** nach 11:41:45 Stunden das Ziel in Roth.



v.l.n.r.: Andrea Stenke, Hetti Vierjahn und RAin Pia Alexa Becker
Foto: © marathon-photos.com

Letztlich erreichten 2.885 Einzelstarter (davon: 379 Frauen) und 631 Staffelteams mit 1.796 Teilnehmern das Ziel in Roth. Von den Staffeln waren 40 reine Frauenstaffeln und 273 Mixed-Staffeln. Unser Herren-Team erreichte mit einer Gesamtzeit von 10:49:28 Stunden und trotz aller Widrigkeiten von den 318 Herren-Teams den 170. Platz. Das Damen-Team **gotoron** kam mit einer Gesamtzeit von 11:41:45 Stunden in der Wertung der Frauenstaffeln sogar auf den sehr erfreulichen 23. Platz!

Zum Vergleich: Bei den Herren siegte Dirk Bockel in 7:52:01 Stunden, vor James Cunnam in 8:04:13 und Timo Bracht in 8:08:13, der allerdings bei km 80 einen Reifenplatzer hatte und zunächst das Rennen nicht fortsetzen konnte, da das Einziehen eines Ersatzschlauches nicht weiterhalf, da der Mantel einen Riss hatte. Timo Bracht hatte fünf Minuten am Wegrand auf den Materialwagen gewartet, der jedoch nicht kam, so dass er auf der Felge im Schrittempo weitere vier Kilometer fuhr bis er ein neues Laufrad bekam. Dennoch gab Timo Bracht nicht auf und irgendetwas trieb ihn weiter an, so dass er schlussendlich froh und sehr glücklich ins Rennen zurückkam, den 3. Platz belegte und Deutscher Meister wurde.

Bei den Frauen gewann Caroline Steffen aus der Schweiz in 8:40:35 Stunden, vor Yvonne van Vlerken aus den Niederlanden in 8:46:22 Stunden und Julia Gajer in 8:51:04 Stunden.

Das MAV-Team bedankt sich sehr bei seinen beiden Sponsoren **SQlab** (Fahrradsättel) und **o-synce** (Rad- und Laufcomputer – Screeneye X) für die großartige und tolle Unterstützung.

Nächstes Jahr beim 13. Challenge Roth werden wir wieder mit einem **Herren-Team** der **MAV-Anwälte** an den Start gehen. Den Startplatz hierfür haben wir uns bereits am 22.07.2013 gesichert. Das war nicht so einfach, da um Punkt 10 Uhr die Online-Anmeldung freigeschaltet worden war und bereits nach 50 Sekunden sämtliche Staffelfläche und nach 2 Minuten und 9 Sekunden die noch zur Verfügung stehenden Startplätze für deutsche Einzelstarter für den DATEV Challenge Roth vergeben und somit weg waren. Wir freuen uns schon auf den 20.07.2014, den Challenge Roth sowie die tolle und geradezu einzigartige Stimmung in Roth!

RA Alexander Koelle

Anmerkung: Als Triathlon ist der DATEV Challenge Roth männlich, auch wenn es sicherlich etwas komisch oder ungewohnt klingt und eine Challenge an sich weiblich ist.

Die Kanzlei als Ausbilder

Merkblätter Ausbildung

Der DAV bietet auf seiner Homepage viele nützliche Informationen für Anwältinnen und Anwälte, die Fachangestellte ausbilden möchten: Das Azubi-Merkblatt mit wertvollen Hinweisen zu Ausbildungsvergütung, Arbeitszeit, Urlaub usw. finden Sie unter

<http://anwaltverein.de/praxis/reno/merkblaetter>

DAV Master

LL.M.-Masterstudiengang „Anwaltsrecht und Anwaltspraxis“ für Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare

Egal ob als Berufseinsteiger oder schon mit einiger Berufserfahrung – dies ist ein Programm, um Theorie und Praxis zu verbinden und einen akademischen Titel zu erwerben.

In Vollzeit oder berufsbegleitend in Teilzeit können Anwältinnen und Anwälte, Assessoren und Referendare im Fernstudium vertiefte Kenntnisse in anwaltlichen, rechtlichen und unternehmerischen Fragestellungen erwerben und diese Kompetenzen durch einen LL.M.-Titel nach außen dokumentieren. Erfahrende Anwältinnen und Anwälte vermitteln Arbeitshilfen, Tipps und Tricks für den Einstieg und die tägliche Praxis – von der richtigen Abrechnung bis zur Zwangsvollstreckung. Alle Teilnehmer erhalten für die Dauer des Studiengangs zusätzlich einen kostenlosen Beck-Online Zugang.

Alle Informationen finden Sie unter www.dav-master.de.

Der Studiengang kann während des Referendariats oder berufsbegleitend in Voll- oder Teilzeit durchgeführt werden. Der Master ist als Fernstudien-gang konzipiert. Sie erhalten einen Online-Zugang zu allen Studienmaterialien und können somit zeitlich und örtlich flexibel arbeiten.

Der Studiengang ist auf ein Jahr angelegt. Als Teilstudium kann der Master auf bis zu zwei Jahre gestreckt werden. Für den Masterstudien-gang fallen Bezugsgebühren in Höhe von 2.990,- € (inkl. Beck-Online) an.

Das Studium besteht aus vier regulären Mastermodulen, einer viertägigen Präsenzveranstaltung und der Masterarbeit.

Die Mastermodule bestehen aus Kurseinheiten, in denen relevantes Praxiswissen erfolgreicher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vermittelt wird. Am Ende jedes Moduls steht eine Abschlussklausur.

Die Präsenzveranstaltung dient daneben dem Erfahrungsaustausch mit anderen jungen Kolleginnen und Kollegen und der Vertiefung von Schlüsselqualifikationen. In Rollenspielen und Workshops werden Kompetenzen wie Rhetorik, Verhandlungsführung und Streitschlichtung geschärft.

Die Masterarbeit steht am Ende des Studiums und wird über ein Thema mit anwaltlichem Bezug verfasst.

Ansprechpartner

Im DAV

RAin Nadine Ackermann
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Sekretariat Ulrike Buchholz
Tel.: 030 72 61 52 - 188, Fax: 030 72 61 52 - 163
ackermann@anwaltverein.de

Bei der FernUni Hagen

RA Benedikt Beßmann
FernUniversität Hagen, Institut für Juristische Weiterbildung
Abteilung II: Anwaltsrecht
58084 Hagen
Tel.: 02331 987-2176, Fax.: 02331 987-342
Benedikt.Bessmann@fernuni-hagen.de

Ass. iur. Stefanie Knops
FernUniversität in Hagen, Institut für Juristische Weiterbildung
Abteilung II: Anwaltsrecht
58084 Hagen
Tel.: 02331 987 - 4339, Fax.: 02331 987-342
Stefanie.Knops@fernuni-hagen.de

Aktuelles

Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht: Inkrafttreten 01.01.2014

Am 31.08.2013 wurde das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt vom 06.09.2013 verkündet.

Die Neuregelungen können damit wie geplant am 01.01.2014 in Kraft treten.

Online-Umfrage zum Umfang des gerichtlichen (und außergerichtlichen) Schriftverkehrs in Anwaltskanzleien

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wird zum 01.01.2016, für jede Rechtsanwältin/jeden Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einrichten, über das zukünftig die elektronische Kommunikation abgewickelt wird (weitere Informationen zum Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs finden Sie unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/aktuelles/erv-br/>). Derzeit befindet sich die BRAK in der Konzeptionsphase des Projektes. Dabei legt sie besonderen Wert darauf, möglichst viele zukünftige Nutzer und

Beteiligte in diesen Prozess einzubinden und **bittet Sie um Ihre Mithilfe**. Eine Online-Umfrage soll dabei helfen, zu ermitteln, in welchem Umfang Daten über die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer versandt und empfangen werden müssen. **Die Umfrage wird bis zum 19.11.2013 verfügbar sein**. Die BRAK wäre dankbar, bereits wesentlich früher erste Erkenntnisse zu erhalten, um diese in die Projektarbeit einfließen lassen zu können. Die Online-Umfrage finden Sie unter <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/national/aktuelles/online-umfrage-erv/>.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Mithilfe!

Bayern eröffnet Rechtsreferendaren kostenfreien Zugang zu juristischer Datenbank

Justizministerin Dr. Beate Merk hat in München mitgeteilt, dass die bayerische Justiz mit Unterstützung des Innenministeriums den Rechtsreferendaren ab Oktober 2013 einen kostenfreien Zugang zu der juristischen Datenbank "beck-online" zur Verfügung stellt: „Elektronische Datenbanken werden für eine effiziente juristische Recherche immer wichtiger“, so Merk. „Wer heute zeitgemäß juristisch arbeiten will, für den ist der komfortable Zugriff auf Vorschriften und Gerichtsentscheidungen via Mausclick unerlässlich. Und den ermöglichen wir unseren Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren - damit sie auf den späteren Berufsalltag vorbereitet werden!“

Die Referendare können damit während des gesamten Vorbereitungsdienstes bequem von zu Hause aus auf eine umfangreiche Rechtsprechungsdatei, eine Normensammlung und auf zwei besonders ausbildungs- und praxisrelevante Fachzeitschriften zugreifen. Der Umfang des Datenbankzugangs wurde speziell auf die Bedürfnisse von Rechtsreferendaren zugeschnitten, die Kosten hierfür werden vollständig vom Freistaat Bayern getragen.

Justizministerin Merk weiter: „Ein derartiger kostenfreier Zugang zu der juristischen Datenbank "beck-online" für Rechtsreferendare ist bislang bundesweit einmalig. Bayern unterstreicht damit einmal mehr seine Vorreiterrolle in der Juristenausbildung und macht den Vorbereitungsdienst in Bayern noch attraktiver!“

(Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM Nr. 238/13 v. 10.09.2013)

Gebührenrecht

Höhere Gebühren in Beschwerdeverfahren

Mit dem 2. KostRMOG sind die Beträge der Wertgebühren und auch die Rahmengebühren deutlich angehoben worden. Auch das Gebührensystem in Verwaltungs- und Sozialsachen wurde grundlegend umgestaltet, da hier jetzt von den ermäßigten Gebühren nach Vorbefassung Abstand genommen und eine Gebührenanrechnung eingeführt worden ist. Auch hat der Gesetzgeber zahlreiche Streitfragen geklärt (meistens solche, die der BGH bislang falsch entschieden hatte).

Wenig Beachtung findet dabei, dass der Gesetzgeber auch einige Beschwerdeverfahren deutlich aufgewertet hat und sie künftig wie Berufungen vergütet wissen will. Der Gesetzgeber hat erkannt, dass zahlreiche Beschwerdeverfahren zu gering vergütet waren. In Anbetracht des Aufwands, des Umfangs und insbesondere der Verantwortung des Anwalts in bestimmten Beschwerdeverfahren erschienen die bisherigen einfachen Beschwerdegebühren nach den Nrn. 3500, 3513 VV RVG bei den Wertgebühren und den Nrn. 3501, 3515 VV RVG bei

den Rahmengebühren nicht mehr angemessen. Der nachfolgende Beitrag soll einen Überblick über diese wichtigen Neuerungen geben.

I. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit - mit Ausnahme der Familiensachen - waren Beschwerden bisher als einfache Beschwerden nach den Nrn. 3500 ff. VV RVG zu vergüten. Dies hatte insbesondere in Nachlasssachen zu erheblicher Kritik geführt. Der Gesetzgeber hat jetzt mit der neuen Vorbem. 3.2.1 Nr. 2 Buchst. b) VV RVG klargestellt, dass Beschwerden gegen Entscheidungen wegen des Hauptgegenstands in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit künftig wie Berufungen vergütet werden. Für Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit galt dies ohnehin schon.

Der Anwalt erhält also eine 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG, die sich bei vorzeitiger Erledigung oder eingeschränkter Tätigkeit auf eine 1,1-Gebühr nach Nr. 3201 VV RVG ermäßigt.

Beispiel: Eingeschränkte Tätigkeit im Beschwerdeverfahren

Gegen den Beschluss des Nachlassgerichts, mit dem der Erbscheinantrag des Mandanten abgelehnt worden ist, legt der Anwalt auftragsgemäß Beschwerde ein und begründet diese. Das Gericht weist die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung zurück und setzt den Geschäftswert auf 10.000,00 EUR fest. Andere Verfahrensbeteiligte sind nicht vorhanden.

Der Anwalt erhält jetzt nur eine 1,1-Verfahrensgebühr nach Vorbem. 3.2.1 Nr. 2 Buchst. b), Nr. 3200, Anm. Abs. 2 Nr. 2 zu Nr. 3201 VV RVG. Ausgehend von den neuen Gebührenbeträgen des § 13 RVG ergibt sich folgende Berechnung:

1. 1,1-Verfahrensgebühr, Nrn. 3200, 3201 VV RVG (Wert: 10.000,00 EUR)	613,80 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	633,80 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	120,42 €
Gesamt	754,22 €

Hinzu kommen kann eine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG.

Kommt es dann sogar noch zu einer Einigung, entsteht die erhöhte 1,3-Einigungsgebühr nach Nr. 1004 VV RVG, da die Beschwerdeverfahren nach Vorbem. 3.2.1 VV RVG ebenfalls nach Nr. 1004 VV RVG vergütet werden (Anm Abs. 1 zu Nr. 1004 VV RVG).

Beispiel: Einigung in einem Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In einem Verfahren auf Abberufung eines Testamentsvollstreckers (Verfahrenswert 20.000,00 EUR) einigen sich die Beteiligten im Beschwerdeverfahren unter Mitwirkung ihrer Anwälte.

Die Anwälte erhalten nach Vorbem. 3.2.1 Nr. 2 Buchst. b) VV RVG die Gebühren eines Berufungsverfahrens (Nrn. 3200 ff. VV RVG). Die Höhe der Einigungsgebühr richtet sich nach Nr. 1004 VV RVG, da zu den in Vorbem. 3.2.1 VV RVG genannten Verfahren, auf die die Anm. Abs. 1 zu Nr. 1004 VV RVG verweist, jetzt auch die Beschwerden gegen Endentscheidungen wegen des Hauptgegenstands in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zählen.

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Vorbem. 3.2.1 Nr. 2 Buchst. b), Nr. 3200 VV RVG (Wert: 20.000,00 EUR)	1.187,20 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Vorbem. 3.2.1 Nr. 2 Buchst. b), Nr. 3202 VV RVG (Wert: 20.000,00 EUR)	890,40 €
3. 1,3-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1004 VV RVG (Wert: 20.000,00 EUR)	964,60 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	3.062,20 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	581,82 €
Gesamt	3.644,02 €

Nur für einfache Beschwerden gegen Zwischenentscheidungen oder -verfügungen, Nebenentscheidungen und verfahrensleitende Beschlüsse der ersten Instanz ist es bei der Anwendung der Nrn. 3500 ff. VV RVG geblieben. Gleiches gilt für Beschwerden gegen Nebenentscheidungen, wie z.B. Kostenentscheidungen (OLG Köln AGS 2012, 462 m. Anm. Thiel = JurBüro 2012, 653 = FamRZ 2013, 730 = NJW-Spezial 2012, 540 = RVGreport 2012, 420), Festsetzung des Geschäftswerts, Kostenfestsetzungen, etc. Insoweit bleibt es bei den Gebühren nach Teil 3 Abschnitt 5 VV RVG, den Nrn. 3500 ff. VV RVG.

II. Beschwerden gegen Eilentscheidungen des Verwaltungsgerichts wegen des Hauptgegenstands in Verfahren des vorläufigen oder einstweiligen Rechtsschutzes

Auch Beschwerden in Eilverfahren werden künftig nicht mehr wie einfache Beschwerden vergütet, sondern ebenso wie Berufungsverfahren. Dies ergibt sich aus der neuen Vorbem. 3.2.1 Nr. 3 VV RVG. Auch hier entstehen also die Gebühren nach Nr. 3200 ff. VV RVG.

Anzeige

17. Zertifikatsausbildung

Wirtschaftsmediation & Konfliktmanagement

Wir bieten an:

- Basisausbildung, 6 Module oder Gesamtausbildung 9 Module
 - Qualitätsstandard BMWA®,
 - Beginn: München, 10. Oktober 2013,
- Abschluss: 05. Juli 2014 bzw. 17. Januar 2015 als Wirtschaftsmediator/in BMWA®

IMB: Konfliktregelung mit Stil und Verstand
www.im-beziehungsmanagement.de



IMB GmbH
Institut für Mediation und
Beziehungsmanagement

Carl Orff Strasse 11
D-85591 Vaterstetten
Tel: +49 (8106)302090
office@im-beziehungsmanagement.de
www.im-beziehungsmanagement.de

Beispiel: Beschwerde gegen einstweilige Anordnung des Verwaltungsgerichts

Gegen den Beschluss des VG, mit dem das Gericht den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung des Antragstellers abgelehnt hat, legt dieser Beschwerde zum OVG/VGH ein. Das OVG/der VGH verhandelt mündlich über die Sache.

Der Anwalt erhält die 1,6-Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 VV RVG. Hinzu kommt eine 1,2-Terminsgebühr nach Nr. 3202 VV RVG.

1. 1,6-Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG (Wert: 1.500,00 EUR)	184,00 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3202 VV RVG (Wert: 1.500,00 EUR)	138,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	342,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	64,98 €
Gesamt	406,98 €

10 |

Kommt es zu einer Einigung oder Erledigung, entsteht auch hier die erhöhte 1,3-Gebühr der Nr. 1004 VV RVG (Anm. Abs. 1 zu Nr. 3104 VV RVG).

III. Beschwerden gegen die Entscheidung des Sozialgerichts wegen des Hauptgegenstands in Verfahren des vorläufigen oder einstweiligen Rechtsschutzes

Auch für Beschwerden in Eilverfahren vor den Sozialgerichten hat der Gesetzgeber die Gebühren aufgewertet. Auch hier gelten nach Vorbem. 3.2.1 Nr. 3 VV RVG zukünftig die Gebühren eines Berufungsverfahrens, also die der Nrn. 3204, 3205 VV RVG.

Beispiel: Beschwerde gegen einstweilige Anordnung des Sozialgerichts mit mündlicher Verhandlung

Gegen den Beschluss des SG, mit dem die Behörde zu einer vorläufigen Leistung verpflichtet worden ist, legt diese Beschwerde ein. Das LSG verhandelt mündlich und entscheidet sodann.

Ausgehend von der Mittelgebühr und den seit dem 1.8.2013 geltenden Gebührenrahmen ist wie folgt abzurechnen:

1. Verfahrensgebühr, Nr. 3204 VV RVG	370,00 €
2. Terminsgebühr, Nr. 3205 VV RVG	280,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	670,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	127,30 €
Gesamt	797,30 €

Damit erhöht sich auch die Einigungs- oder Erledigungsgebühr, da diese von der jeweils konkreten Verfahrensgebühr abgeleitet wird (Nr. 1006 VV RVG).

IV. Beschwerden in personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten

In den vergleichbaren arbeitsgerichtlichen Verfahren galten für Beschwerdeverfahren immer schon die höheren Gebühren eines Berufungsverfahrens (Vorbem. 3.2.1 Nr. 3 VV RVG a. F.). Für die personalvertretungsrechtlichen Verfahren (§§ 83, 84 BPersVG) galten dagegen nur die einfachen Beschwerdegebühren. Die erforderliche Gleichstellung hat der Gesetzgeber jetzt in Vorbem. 3.2.1 Nr. 2 Buchst. d) VV RVG vollzogen.

V. Beschwerden nach dem SpruchG

Beschwerdeverfahren nach dem SpruchG (§ 12 SpruchG) wurden mangels gesonderter Regelungen bisher nach den Nrn. 3500 ff. VV RVG vergütet. Mit der neuen Vorbem. 3.2.1 Nr. 2 Buchst. i) VV RVG ist der

Anwendungsbereich der Vorschriften über die Gebühren im Berufungsverfahren auf Beschwerdeverfahren nach dem SpruchG erweitert worden. Nach Umfang, Bedeutung und Schwierigkeit ist das Spruchverfahren eher mit einem zivilrechtlichen Klageverfahren in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten vergleichbar.

VI. Fazit

In den genannten Beschwerdeverfahren hat sich durch das 2. KostR-MoG eine deutliche Verbesserung ergeben.

Zu beachten ist allerdings, dass gem. § 60 RVG die neuen Regelungen erst dann gelten, wenn der Auftrag für das Beschwerdeverfahren nach dem 31.07.2013 erteilt worden ist bzw. das Rechtsmittel nach diesem Tag eingelegt worden ist.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

BGH: Zulässige Werbung „auch zugelassen am OLG Frankfurt“

Der BGH hält an seiner liberalen Rechtsprechung zur Anwaltswerbung fest. Anwälte dürfen in der Werbung auch (zutreffende) Selbstverständlichkeiten herausheben, wenn diese für den angesprochenen Verkehr eben nicht selbstverständlich sind. Deshalb ist der Zusatz auf dem Briefpapier „Rechtsanwalt auch zugelassen am OLG Frankfurt“ nicht wettbewerbswidrig, solange der Anwalt tatsächlich vor dem 1. Juni 2007 beim OLG Frankfurt zugelassen gewesen ist. Erst seit dem 1. Juni 2007 sind alle Anwälte (bis auf die BGH-Anwälte) vor allen Oberlandesgerichten postulationsfähig. Das Urteil des unter anderem für das Werberecht zuständigen I. Zivilsenats des BGH vom 20. Februar 2013 (AZ: I ZR 146/12) hat der DAV im Anwaltsblatt, Doppelheft 8+9/2013 (AnwBl 2013, 662 mit Leitsatz) veröffentlicht. (Quelle: DAV Depesche Nr. 33/13 vom 15. August 2013)

OLG Hamm: Pflicht zur Information über Berufshaftpflichtversicherung

Rechtsanwälte müssen nach § 2 Abs. 1 DL-InfoV bestimmte Informationen, wie beispielsweise ihren vollständigen Namen oder die Anschrift der Niederlassung ihren Mandanten zur Kenntnis bringen. Gleichermaßen verlangt § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV Angaben zur Berufshaftpflichtversicherung, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers sowie den räumlichen Geltungsbereich. Dazu stehen dem Rechtsanwalt verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

In dem zu entscheidenden Fall des OLG Hamm war die Kanzlei ihrer Informationspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV nicht ausreichend nachgekommen, da der räumliche Geltungsbereich der Versicherung nicht angegeben war. Das OLG Hamm stellte daraufhin fest, dass ein solcher Verstoß keine wettbewerbsrechtliche Bagatelle i.S.d. § 3 Abs. 1 UWG darstelle. Grund dafür sei, dass es sich um eine wesentliche Informationspflicht handele.

Für die Praxis bedeutet dies, dass unvollständige oder gänzlich fehlende Angaben nach dem UWG geahndet werden können und damit der Rechtsanwalt etwa auf Unterlassung in Anspruch genommen werden kann. Insofern besteht eine Pflicht zur Information über die Berufshaftpflichtversicherung.



12. Bayerischer IT-Rechtstag

IT-Recht und Europa

7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

Donnerstag, 17. Oktober 2013: 9:00 bis 18:00 Uhr – im Künstlerhaus München, Lenbachplatz 8

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, München, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Berlin, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV

09:15 bis 10:00 Uhr | RA Prof. Dr. Gerrit Hornung, LL.M., Universität Passau

Keynote: Europäisches IT-Recht – ein Versuch der Strukturierung und Systematisierung

10:00 bis 10:45 Uhr | RA Jörn Schoof, Leiter Corporate Affairs M-net Telekommunikation, Nürnberg

Die Providerhaftung und die EuGH Judikatur

10:45 bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

11:15 bis 12:00 Uhr | RAin Dr. Truiken J. Heydn, TCI Rechtsanwälte, München

Gebrauchtsoftware – Entscheidung des EuGH und die Folgen

12:00 bis 12:45 Uhr | Prof. Dr. Thomas Dreier, M.C.J., ZAR, Karlsruhe

UsedSoft and beyond – Regel oder Ausnahme für andere Werkarten?

12:45 bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

13:45 bis 14:30 Uhr | RA Konrad Zdanowiecki, Noerr LLP, München

Links, Frames & Co. – bittet der EuGH zur Kasse?

14:30 bis 15:15 Uhr | RA Dr. Stefan Schuppert, LL.M. (Harvard), Hogan Lovells International LLP, München

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung

15:15 bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

15:45 bis 16:30 Uhr | RA Dr. Oliver Draf LL.M., Leiter Datenschutz, Allianz Deutschland AG, München

Praxis des zukünftigen Europäischen Datenschutzrechts aus Unternehmenssicht

16:30 bis 17:15 Uhr | RA Dr. Fabian Niemann, Bird & Bird, Frankfurt und Düsseldorf

Europäische Cloud

17:15 bis 18:00 Uhr | Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

Abschlussdiskussion als Podiumsdiskussion
Europäisches IT-Recht – ein Paradigmenwechsel für den deutschen IT-Juristen

Wir danken unseren Sponsoren:



www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.t-systems.de



www.itrb.de



www.mmr.de



www.zd-beck.de

Veranstaltungsort:

Künstlerhaus München
Lenbachplatz 8
[Eingang Maxburgstraße]
80333 München

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder: € 150,-
zzgl. MwSt (= € 178,50)
– für Nichtmitglieder: € 180,-
zzgl. MwSt (= € 214,20)

Anmeldung siehe unter:

www.davit.de
www.bayerischer.anwaltverband.de
www.bayerischer-it-rechtstag.com

Der Vollständigkeit halber sei jedoch darauf hingewiesen, dass das LG Dortmund (Urt. v. 26.3.2013 - 3 O 102/13) entgegen der Ansicht des OLG Hamm ausgeführt hat, dass ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Nr. 11 DL-InfoV eine wettbewerbsrechtliche Bagatelle darstelle, da es an einer spürbaren Beeinträchtigung nach § 3 Abs. 1 UWG fehle. Jedoch ist ein Verstoß gegen die DL-InfoV zumindest als Ordnungswidrigkeit zu ahnden und kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden (§ 6 DL-InfoV i.V.m. § 36 OWiG i.V.m. § 73b BRAO).

OLG Hamm, Urt. v. 28.2.2013 - 4 U 159/12
(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 12/2013 v. 28.06.2013)

EuGH: Welches Recht gilt für Arbeitnehmer im Ausland?

Arbeitnehmer können sich in Bezug auf ihren Arbeitsvertrag nicht immer auf das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Arbeitsortes berufen. Sofern ein engerer Zusammenhang aufgrund der Gesamtheit der Umstände zu einem anderen Staat besteht, kommt dessen Recht zur Anwendung im Sinne des Art. 6 Abs. 2 letzter Hs. Übereinkommen von Rom (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:41998A0126%2802%29:de:HTML>). Das entschied der EuGH am 12. September 2013. Im zu Grunde liegenden Fall hatte eine seit 1979 bei Schlecker angestellte Arbeitnehmerin ab 1994 als Geschäftsführerin in den Niederlanden gearbeitet. 2006 wurde ihr mitgeteilt, dass ihre Stelle entfiel, dafür sollte sie wieder in Deutschland arbeiten. Vor einem niederländischen Gericht klagte sie, um die Anwendung des niederländischen Rechts auf ihren Arbeitsvertrag zu erreichen. Dieses ging von der Anwendbarkeit niederländischem Rechts nach Art. 6 Abs. 2 a) aus, wonach das Recht des Staates des gewöhnlichen Arbeitsortes Anwendung findet. Auf die Berufung des Arbeitgebers hin, vertrat der EuGH im Vorlageverfahren die gegenteilige Ansicht. Ausschlaggebende Kriterien bei der Rechtswahl seien die Frage in welchem Mitgliedstaat die Arbeitnehmerin der Sozialversicherung angeschlossen sei bzw. Steuern und Abgaben abführe, sowie der Wohnsitz der Arbeitnehmerin.
(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, Nr. 27 vom 20.09.2013)

EuGH: Einspruch gegen Zahlungsbefehl ist keine Einlassung

Ein Einspruch gegen einen Europäischen Zahlungsbefehl gilt nicht als Einlassung im Verfahren, selbst wenn der Beklagte in diesem die Unzuständigkeit des Gerichts nicht gerügt und sich sachlich „einlässt“. Dies entschied der EuGH am 13. Juni 2013 in der Rs. C-144/12. Im Ausgangsverfahren hatte der italienische Beklagte seinen Einspruch gegen einen in Österreich erwirkten europäischen Zahlungsbefehl damit begründet, dass die Forderung unberechtigt sei. Erst im anschließenden ordentlichen Verfahren wandte er die Unzuständigkeit des österreichischen Gerichts ein. Nach Art. 24 der Verordnung „Brüssel-I“ Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit wird ein Gericht eines Mitgliedstaates zuständig, sofern sich der Beklagte auf das Verfahren einlässt. Der EuGH hat vorliegend jedoch verneint, dass Einlassung im Sinne des Art. 24 der Brüssel-I-VO vorliege. Das Europäische Mahnverfahren sei kein Streitiges Verfahren, der Beklagte erhalte erst mit Zustellung vom Zahlungsbefehl Kenntnis. Der Einspruch habe lediglich die Wirkung, das Verfahren zu beenden und den Rechtsstreit in einen ordentlichen Zivilprozess überzuleiten. Eine weitergehende Wirkung des Einspruchs gehe über die in der Verordnung zum Europäischen Mahnverfahren Nr. 1896/2006 vorgesehenen Grenzen hinaus. Auch der Umstand, dass der Beklagte im Rahmen des von ihm eingelegten Einspruchs Vorbringen zur Hauptsache erstattet hat, sei insoweit nicht relevant.

<http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe-22-13-Final.pdf>

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick 22/2013 vom 28. Juni 2013)

Die Bezeichnung einer Rechtsanwaltskanzlei als „Winkeladvokatur“ kann von der Meinungsfreiheit gedeckt sein

Eine Rechtsanwaltskanzlei im Rahmen eines Zivilprozesses als „Winkeladvokatur“ zu bezeichnen, kann von der Meinungsfreiheit gedeckt sein. Dies entschied das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 2. Juli 2013 und hob daher die angegriffenen Unterlassungsurteile auf. Es obliegt nun den Zivilgerichten, das Grundrecht auf Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des kritisierten Anwalts abzuwägen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen zugrunde:

1. Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und vertrat wiederholt eine Patientin in Arzthaftungsprozessen gegen mehrere Zahnärzte. Der im zivilgerichtlichen Ausgangsverfahren auf Unterlassung klagende Rechtsanwalt vertrat mehrfach jeweils zwei der beklagten Zahnärzte. Der Beschwerdeführer warf dem Rechtsanwalt Parteiverrat und widerstreitende Interessen vor, weil er nur einen seiner Mandanten effektiv gegen Haftungsvorwürfe habe verteidigen können, aber nicht beide. In einem anderen Verfahren monierte der Beschwerdeführer in einem Schriftsatz einen widersprüchlichen Außenauftritt des Rechtsanwalts, denn es sei nicht klar, ob dieser mit zwei Rechtsanwälten in einer Sozietät oder in einer Bürogemeinschaft zusammenarbeite. Hier zeige sich eine Parallele zu den von ihm vertretenen Zahnärzten, bei denen auch nicht klar sei, ob sie eine Praxisgemeinschaft oder eine Gemeinschaftspraxis bildeten. Dem Schriftsatz fügte der Beschwerdeführer eine E-Mail aus einem berufsständischen Verfahren an die Rechtsanwaltskammer bei. Dort heißt es unter anderem:

„Mir persönlich erscheint es daher fragwürdig, wie es die Rechtsanwälte ... mit ihrer prozessualen Wahrheitspflicht halten, wenn sie dem Gericht gegenüber eine ‚Kooperation‘ behaupten, wo sonst von ihnen allenthalben der Eindruck einer Sozietät zu vermitteln versucht wird.“

Ich gehe davon aus, dass es nicht unsachlich ist, eine solche geschickte Verpackung der eigenen Kanzlei - mal als Kooperation, mal als Sozietät (wie es gerade günstig ist) - als ‚Winkeladvokatur‘ zu apostrophieren.“

Das Landgericht und das Oberlandesgericht verurteilten den Beschwerdeführer, es zu unterlassen, den Unterlassungskläger als Winkeladvokaten oder das von ihm geführte Büro als Winkeladvokatur zu bezeichnen, wobei das Landgericht die Äußerung als Schmähkritik einordnete und schon aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfallen ließ, während das Oberlandesgericht zwar eine Interessenabwägung durchführte, diese aber zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgehen ließ, weil die Äußerung für den Anlass vollkommen unangemessen und unnötig sei.

2. Diese Urteile verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG).

a) Zutreffend ist allerdings, dass durch den Begriff „Winkeladvokatur“ in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Unterlassungsklägers eingegriffen wird. Denn er insinuiert, dass der Kläger ein Rechtsanwalt sei, der eine geringe fachliche Eignung aufweist und dessen Seriosität zweifelhaft ist. Dies setzt ihn in seiner Persönlichkeit herab.

b) Es handelt sich jedoch hier nicht um Schmähkritik. Verfassungsrechtlich ist die Schmähung eng definiert. Eine Schmähkritik ist spezifisch dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Dies kann hier aber nicht angenommen werden, denn die Äußerung hat einen Sachbezug.

c) Verfassungsrechtlich geboten war also eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers und dem allgemeinen Persön-

lichkeitsrecht des Unterlassungsklägers. In dieser Abwägung muss das Gericht, an das zurückverwiesen wurde, berücksichtigen, dass die Äußerung zunächst nur gegenüber der Rechtsanwaltskammer getätigt und dann in einen Zivilprozess eingeführt wurde, in dem nur die Prozessbeteiligten und das Gericht von ihr Kenntnis nehmen konnten. Rechtsschutz gegenüber Prozessbehauptungen ist nur gegeben, wenn die Unhaltbarkeit der Äußerung auf der Hand liegt oder sich ihre Mitteilung als missbräuchlich darstellt; die bloße „Unangemessenheit“ und „Unnötigkeit“ der Äußerung reichen dafür nicht aus. Das Gericht muss des Weiteren berücksichtigen, dass der Vorwurf des Winkeladvokaten nur eine begrenzt gewichtige Herabsetzung allein in der beruflichen Ehre bedeutet und den Unterlassungskläger damit lediglich in seiner Sozial-sphäre betrifft. Die Verurteilung zur Unterlassung einer Äußerung muss im Interesse des Schutzes der Meinungsfreiheit auf das zum Rechtsgüter-schutz unbedingt Erforderliche beschränkt werden. Sie hat dagegen nicht den Zweck, die sachliche Richtigkeit oder Angemessenheit der betreffenden Meinungsäußerung in dem Sinne zu gewährleisten, dass zur Wahr-ung allgemeiner Höflichkeitsformen überspitzte Formulierungen ausgeschlossen werden.

(Quelle: BGH, Nr. 51/2013 vom 09. August 2013)

Interessantes

Europäische Union: Onlinedebatte zum Binnenmarkt

Die Europäische Union organisiert vom 23. September bis zum 23. Oktober eine Online-Debatte zwischen Privatpersonen, Unternehmen, Organisationen, politischen Entscheidungsträgern und europäischen Führungspersonen zur Verbesserung des Binnenmarktes. Aufgerufen wird einen Monat lang unter <http://yourideasforeurope.eu> über Themen: Arbeit, soziale Grundrechte, Banken und elektronischer Geschäftsverkehr zu diskutieren. Zudem besteht die Möglichkeit sich mit EU-Führungskräften und politischen Entscheidungsträgern in Verbindung zu setzen und über Verbesserungsvorschläge zu debattieren. Ideen, Fragen und Anregungen können auch vorab an info@yourideasforeurope.eu gesendet werden. Ziel ist es einen europäischen Austausch zu schaffen und Ideen für ein besse-re Europa zu sammeln. Machen Sie mit und gestalten Sie Europa!

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, Nr. 27 vom 20.09.2013)

Europaparlament: Beschränkte Anwendung des Vergaberechts auf RA

Die Trilogergegebnisse über die Richtlinie der öffentlichen Auftragsvergabe KOM(2011) 896 (zum Kommissionspaket zum Vergaberecht (s. zuletzt EiÜ 7/13, DAV StN 7/12) sind vom federführenden Binnenmarktaus-schuss im Europäischen Parlament am 5. September 2013 angenom-men worden. Entsprechend der Forderungen des DAV sind anwaltliche Dienstleistungen nur in begrenztem Maß umfasst. Dies ist begrüßens-wert, da Anwälte oft gerade in extrem vertraulichen Angelegenheiten um Rat gebeten werden. Die Vertretung in gerichtlichen Verfahren sowie Rechtsberatung, bei der ein Indiz und eine hohe Wahrscheinlichkeit be-steht, dass diese in einen Rechtsstreit führt, sind nunmehr nach Art. 10 vom Anwendungsbereich ausgenommen. Alle übrigen anwaltlichen Tätigkeiten werden erst ab einem Schwellenwert von 750.000 Euro einem vereinfachten Vergaberegime mit Pflicht zur ex-ante Auftragsbe-kanntmachung gem. Art. 74 ff. unterworfen. Der Schwellenwert setzt sich aus dem vom öffentlichen Auftraggeber geschätzten zahlbaren Be-trag ohne MwSt. einschließlich aller Optionen zusammen. Nun stehen noch die formellen Abstimmungen im Parlament und im Rat aus.

Siehe auch <http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe-26-13-final.pdf> (Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, Nr. 26 vom 20.09.2013)

Europaparlament: Recht auf Rechtsbeistand eine Stufe vor dem Abschluss

Das Gesetzgebungsverfahren bzgl. der Richtlinie zum Recht auf Rechts-beistand (KOM(2011) 326; s. auch EiÜ 42/12; 27/12; 17/12) steht nach über zwei Jahren kurz vor dem Abschluss. Nach Beendigung der Trilog-

Anzeigen

Schön, wenn alle gleich viel zahlen. Schöner, wenn Sie jetzt noch sparen können.

DKV

Seit dem 21. 12. 2012 gibt es für Frauen und Männer einheitliche Versicherungsbeiträge. Jetzt informieren und Beitragsvorteile sichern.

Krankentagegeldversicherung
ab **26,60 EUR**
mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n)
Rechtsanwalt/-anwältin nach Tarif KG2R
für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl.
ab dem 29. Tag

Gleich Termin vereinbaren: 0 81 02/9 94 86 40

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

Michael Holl - Rechtsassessor

Gruppenversicherungsbeauftragter der DKV

Dorfstraße 4, 85662 Hohenbrunn

www.michael-holl.dkv.com, michael.holl@dkv.com

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Ich vertrau der DKV

Schuhmanufaktur
R. DANIS



**FÜR IHREN ERFOLGREICHEN AUFTRITT
– NICHT NUR VOR GERICHT –
DER PASSENDE SCHUH FÜR JEDE GELEGENHEIT.**

WIR FÜHREN REINE HANDGENÄHTE SCHUHE, HOLZGENAGELTE SCHUHE
UND EXKLUSIVE RAHMENGEHÄTTE SCHUHE
VERSCHIEDENER MARKEN.

SHOWROOM ÖFFNUNGSZEITEN:
MONTAG - FREITAG 13.00 - 19.00 UHR, SAMSTAG 10.00 - 16.00 UHR
TELEFON/FAX +49 (0)89 28701538
E-MAIL: INFO@SCHUHMANUFAKTUR.BIZ

WIR REPARIEREN IHRE HOCHWERTIGEN, EXKLUSIVEN,
RAHMENGEHÄHTEN SCHUHE. ORTHOPÄDISCHE SCHUHZURICHTUNGEN.

**SCHUHMACHER-WERKSTATT
ÖFFNUNGSZEITEN:**
MONTAG - FREITAG 8.00 - 19.00 UHR
SAMSTAG 8.00 - 13.00 UHR
PHONE +49 (0)89 2719759

ELISABETHSTRASSE 28 · D-80796 MÜNCHEN

WWW.SCHUHMANUFAKTUR.BIZ

verhandlungen Ende Mai (s. EiÜ 19/13 und Pressemitteilung) stimmte das Parlament am 10. September 2013 dem abgeänderten Richtlinien-vorschlag zu, so dass nun nur noch die Billigung des Rates fehlt.

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) begrüßt nach intensiver Zusammenarbeit mit dem EP das Voranschreiten des Verfahrens wegen seiner Bedeutung für die Gewährleistung wesentlicher Verfahrensrechte in der europäischen Strafverfolgung (vgl. auch die Stellungnahmen 64/2011, 59/2012). Die Verdächtigen erhalten nun die Möglichkeit, sich unabhängig von einer Festnahme beim ersten Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden eines Rechtsbeistandes zu bedienen. Der DAV hatte sich auch für die nunmehr normierte Möglichkeit des Verdächtigen stark gemacht, im Falle eines Europäischen Haftbefehls einen Verteidiger sowohl im Ausstellungs- als auch Vollstreckungsstaat hinzuziehen zu können. Eine für den DAV zentrale Position war zudem die Vertraulichkeit der Anwalt-Mandanten-Beziehung. Gleichwohl ist zu unterstreichen, dass mit der Stärkung der Verfahrensrechte auch deren Finanzierung gewährleistet werden muss. Viele Abgeordnete mahnten trotz der insgesamt großen Zustimmung die fehlenden Vorschläge der Kommission zur Prozesskostenhilfe und für besonders schutzbedürftige Verdächtige an. Kommissarin Reding kündigte für Herbst dieses Jahres entsprechende Gesetzesinitiativen und einen Gesetzgebungsvorschlag zur Unschuldsvermutung an.

Siehe auch <http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe-26-13-final.pdf> (Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, Nr. 26 vom 20.09.2013)

Europaparlament:

Europäisches Kaufrecht: Verordnung sticht Richtlinie

Der Rechtsausschuss (JURI) hat am 17. September 2013 den Bericht zum europäischen Kaufrecht, der die Einführung in Form einer Verordnung fordert, angenommen. Dies entspricht auch der Forderung des DAV (siehe StN 39/2012 und 28/2013). Die Verordnung käme zur Anwendung, wenn Verkäufer und Käufer sie wählen. Der Rechtsausschuss hat sich damit gegen den Binnenmarktausschuss (IMCO) gestellt, der vorgeschlagen hatte, eine Richtlinie einzuführen (s. EiÜ 24/13). Der Vorsitzende des JURI-Ausschusses Lehne wies darauf hin, dass im Rahmen der Vereinbarung der Ausschüsse der JURI-Ausschuss für die Struktur des Instrumentes zuständig sei. Alle weiteren Änderungsanträge des IMCO wurden bei der Abstimmung abgelehnt. Inhaltlich soll das GEKR auch auf verbundene Verträge Anwendung finden und die Gewährleistungsrechte sollen beim Verbrauchsgüterkauf nebeneinander stehen. Nun beginnen die Trilogverhandlungen mit dem Rat und der Kommission. Siehe auch <http://www.anwaltverein.de/downloads/EiUe-27-13-final.pdf> (Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick, Nr. 27 vom 20.09.2013)

Am 10. Oktober ist Internationaler Tag gegen die Todesstrafe

Der „Internationale Tag gegen die Todesstrafe“ wurde von der im Mai 2002 gegründeten „World Coalition against Death Penalty“ (WCADP) ins Leben gerufen. Neben amnesty international sind Anwaltskammern, Gewerkschaften, lokale und regionale Behörden sowie viele Nichtregierungsorganisationen Mitglieder der internationalen Koalition.

Noch immer halten 78 Länder weltweit an der Todesstrafe fest und wenden sie noch heute an. Seit 1995 hat amnesty über 15.000 Hinrichtungen in mehr als 60 Ländern der Erde registriert. Im Jahr 2003 sind mindestens 1.146 Menschen in 28 Staaten exekutiert worden.

Völlig unterschiedlich sind die Delikte, für die die Todesstrafe verhängt oder vollstreckt wird. Sie reichen von Mord, Drogenhandel, Kindesentführung und Raub über Wirtschaftsdelikte bis hin zu Prostitution und Ehebruch. Hingerichtet wird durch Erhängen, Erschießen, elektrische

Stromstöße, Giftspritzen, Enthaupten, Steinigen und in der Gaskammer. Amnesty International setzt sich seit über 30 Jahren gegen diese Strafe ein. Und dies mit zunehmendem Erfolg: Immer mehr Staaten schaffen diese Strafe ab. Dennoch bleibt noch viel zu tun, Jahr für Jahr werden tausende Menschen hingerichtet.

Am 10. Oktober wird amnesty international auch in diesem Jahr mit zahlreichen anderen Organisationen für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe eintreten.

(Quelle: amnesty international, <http://www.amnesty.de>)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayerns Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk gegen Aufschub der Roaming-Reform

„Die Abschaffung der Gebühr muss sich schon im nächsten Sommer im Geldbeutel der Verbraucher bemerkbar machen!“

(PM Nr. Nr. 255/13 vom 26. September 2013)

Bayerns Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk bedauert aus Sicht des Verbraucherschutzes, dass die Pläne der EU-Kommission zur Abschaffung der Roaming-Gebühren zurückgestellt werden sollen. „Die Abschaffung der Roaminggebühren ist ein konsequenter Schritt zur Verwirklichung des Binnenmarktes. Aufwand und Kosten der Unternehmen rechtfertigen kein Abwälzen auf den Verbraucher. Es ist eine Maßnahme, die nicht auf die lange Bank geschoben werden darf, sondern sich schon bald im Geldbeutel der Telefon- und Internetnutzer bemerkbar machen sollte - am besten schon nach dem nächsten Sommerurlaub 2014!“

Die EU-Kommission hat am 25.09. laut Medienberichten angedeutet, dass sie die zunächst bereits für die Zeit ab Juli 2014 vorgesehene Abschaffung der Roaming-Gebühren um drei Jahre verschieben will, wenn nicht zugleich das Gesamtpaket zur Reform des Telekommunikationsmarkts verabschiedet wird.

Personalien

Amtswechsel am Amtsgericht Augsburg

Dr. Beate Merk gedenkt der verstorbenen Dr. Irmgard Neumann und führt Dr. Bernt Münzenberg in sein Amt ein

Justizministerin Dr. Beate Merk hat Anfang August den neuen Präsidenten des Amtsgerichts Augsburg, Dr. Bernt Münzenberg, offiziell in sein Amt eingeführt. Dr. Münzenberg tritt die Nachfolge von Dr. Irmgard Neumann an, die im März 2013 im Alter von 63 Jahren verstorben ist.

Dr. Irmgard Neumann begann ihre Justizkarriere im Oktober 1977 als Richterin am Amtsgericht Augsburg. Im weiteren Verlauf ihrer beruflichen Laufbahn wirkte sie bei Staatsanwaltschaft Augsburg, als Richterin am Landgericht Augsburg und als Lehrkraft bei der Universität Augsburg, bevor sie im November 1987 an das Amtsgericht Augsburg zurückkehrte. Ab Januar 1993 war sie als hauptamtliche Leiterin von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare und ab September 1999 als Vorsitzende Richterin am Landgericht Augsburg tätig. Im Februar 2002 wurde sie zur Vize-

präsidentin des Amtsgerichts Augsburg und anschließend im April 2006 zur Vorsitzenden Richterin am Oberlandesgericht München befördert. Seit Juni 2009 bis zu ihrem Tod war sie Präsidentin des Amtsgerichts Augsburg.

Dr. Bernt Münzenberg (54 Jahre) trat seine erste Stellung innerhalb der Justiz im Dezember 1986 im Bayerischen Staatsministerium der Justiz an. Nach Stationen bei der Staatsanwaltschaft Augsburg und als Richter am Amtsgericht Augsburg war er ab September 1991 für rund ein Jahr als Referent der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag tätig, bevor er wieder an das Amtsgericht Augsburg zurückkehrte. Von 1994 bis 2002 war er als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für die Ausbildung der Referendare zuständig. Anschließend wechselte er an das Oberlandesgericht München und wurde im April 2003 zum Direktor des Amtsgerichts Neu-Ulm befördert. Im August 2009 wurde er zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht München ernannt. Seit 1. August 2013 ist er Präsident des Amtsgerichts Augsburg.

In ihrer Rede gedachte Merk der verstorbenen Dr. Irmgard Neumann und würdigte nochmals ihre Verdienste um die bayerische Justiz. „In all ihrem Wirken in der bayerischen Justiz hat Frau Dr. Neumann nicht nur durch ihr herausragendes juristisches Können überzeugt, sondern vor allem auch durch ihre Persönlichkeit. Sie hat die Augsburger Justiz, insbesondere das Amtsgericht Augsburg, sehr positiv geprägt“, so Merk. „Mit Herrn Dr. Münzenberg haben wir einen Nachfolger gefunden, dem wir das Amtsgericht guten Gewissens anvertrauen können. Er ist ebenfalls ein absoluter Leistungsträger der bayerischen Justiz.“ (Quelle: Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM Nr. 211/13 vom 05.08.2013)

Vermischtes

Für die Mitteilungen des Bayerischen Anwaltverbands entstand 2005 dieser Beitrag. Auch wenn sein Held nun zu neuen Einsätzen in unbekannte Welten aufgebrochen ist oder vielleicht schon im Automobilhimmel weilt, hat seine Autorin zur Bewältigung ihres Abschiedsschmerzes das Werk wieder hervorgesucht und es erstaunlich rostfrei gefunden. Viel Spaß bei der Lektüre und allzeit gute Fahrt für die Kollegen von Mr. Stringer und ihre Fahrer!

RECHTSVERKEHR — EIN AUTOBIOGRAPHISCHES FAHRTENBUCH

Für's Bayernheft gibt's heute keinen Beitrag „vom Schreibtisch“, auch keinen ornithologischen Exkurs zu meiner lieben „Schwalbe“ (früheren Lesern vielleicht schon als die gute Seele der Kanzlei um den Schreibtisch herum vertraut). Statt dessen ein paar Gedankensplitter rund um einen anderen Mitarbeiter, den talentierten Mr. Stringer.

Mr. Stringer arbeitet jetzt gut neun Monate für mich und hat seine Probezeit bravourös abgeschlossen. Ich bin von ihm rundum begeistert. Sollte er von mir weniger angetan sein, lässt er es mich wenigstens nicht merken, als Namensvetter des Partners von Mrs. Marple kann er mit leicht exzentrischen Damen eben gut umgehen. Er ist bescheiden, wendig, schön anzusehen und gilt – nicht zu Unrecht – als besonders schlau.

In der Wahl meiner Fahrzeuge schon immer – zwar nicht extravagant – aber doch etwas unkonventionell (Stichwort: „Mit dem Panda nach Uganda“) habe ich mich im letzten Dezember beim Kauf meines neuen Firmenfahrzeugs für einen Smart forfour (richtiger natürlich for four) entschieden und ihn sogar mit einem Navigationssystem ausgerüstet.

Seither ist Schluss mit dem Umherirren in fremden Städten auf der Suche nach Land- oder Arbeitsgericht – ich fahre jetzt auf dem schnellsten,

kürzesten oder dynamischsten Weg entspannt und komfortabel zum Termin vor. Die metaphysischen Nebeneffekte und die lehrreichen Denkanstöße für den Alltag durch das Fahrzeug sind praktisch ohne Zahl:

Ich habe plötzlich die Planung für mich entdeckt und setze mich nicht mehr blindlings den urgewaltigen Strömen von Verkehr oder Alltag aus. Ich lege zu Anfang das Ziel und die Streckenführung fest, frage ab, wie lange ich wohl brauchen könnte, rufe Zwischeninformationen ab, bleibe flexibel und auf Knopfdruck weiß ich immer wo ich bin. Ganz 100 %ig klappt es auch im Verkehr nicht – wenn der Satellit einen schlechten Tag hat, schickt er einen schon mal rechts abbiegen in die Einfahrt vom Einöd-Hof (da staunt der Bauer meinen seltenen zweifarbigen Schönen eben an) und bei meinen kreisenden Akten komme ich noch oft genug ins Rotieren, aber Mr. Stringers positive Nebeneffekte machen sich eindeutig auch über die geographische Routenfindung hinaus bemerkbar. Dank höherer PS-Zahl kann ich jetzt auch üben, am Berg noch einmal ein bisschen Geschwindigkeit zuzulegen. Dank Klimaanlage lerne ich, wie gut es doch ist cool zu bleiben. Die automatische Zentralverriegelung sorgt dafür, dass ich lerne, sorgenvolle Gedanken auch mal abzuschalten, wenn ich die Tür hinter mir zugeworfen habe. Dank der Erläuterungen zu diversen Airbags weiß ich jetzt, wie wichtig Sicherheitspolster sind und versuche, sie jetzt auch in den Bereichen Zeit- und Finanzplanung zu integrieren. ABS und ESP zeigen mir auf, dass es nicht immer nur ums Beschleunigen, sondern manchmal auch um gekonnten Stillstand geht. Manches lässt sich auch nicht übertragen – gerne wäre ich wie Mr. Stringer ein paar Jährchen steuerfrei, aber dazu müssten wir wohl auf die Cayman-Inseln übersiedeln und das packt sein Navigationssystem schon mal nicht.

Ganz wichtig ist allerdings, sich vom Navigationssystem nicht täuschen zu lassen, wenn es einem suggerieren will, „Sie haben Ihr Ziel erreicht“. KFZ-mäßig könnte das zwar durchaus der Fall sein, aber ansonsten habe ich vor, mit direkter und indirekter Lebenshilfe von Mr. Stringer noch viele neue Ziele auszuwählen und anzusteuern.

Auch Ihnen gute Fahrt und vor allen Dingen gute Ziele und Zwischenziele.

Bis zum Wiederlesen
Petra Heinicke

1. Vorsitzende MAV

P.S. Entgegen anderslautenden Gerüchten steht Mr. Stringers Buchstabenkombination auf dem Kennzeichen für nichts anderes als für „Paragraphe helfen“ – und hilft mir, das Auto auch in Stunden der Zerstreuung leichter wiederzufinden.

D.O.

Kuriosa

Achtung, fremdländische Lebensart!

Aus der Korrespondenz der Einsenderin mit einem von ihr beratenen Reiseveranstalter, der anlässlich einer Frage einmal so richtig seinem Herzen Luft machte (und im Anschluss gerne mit anonymisierter Veröffentlichung einverstanden war).

„Und dann finde ich immer öfter mal eine so oder so ähnlich formulierte Warnung in den Reisebedingungen der Konkurrenz:

Die Objektbeschreibung wurde nach bestem Wissen und den Angaben des Veranstalters gefertigt. Die Nutzung des Ferienobjekts kann durch höhere Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen jeglicher Art, durch

landesübliche Wasser- und Stromausfälle oder durch die fremdländische Lebensart beeinträchtigt sein. Auch verweisen wir auf erhöhte Unfallgefahren durch das in einigen Urlaubsregionen weit verbreitete Fehlen von Geländern und Stolperkanten an Hängen, Straßen und Terrassen.

Braucht man das? Ist das zulässig?

Wir können ja auch noch darauf hinweisen, dass im Süden tagsüber Sonnenbrandgefahr besteht und es nachts dunkel ist."

Eingesandt von RAin Petra Heinicke

Nützliches und Hilfreiches - Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

RVG: BRAK-Information in neuer Auflage

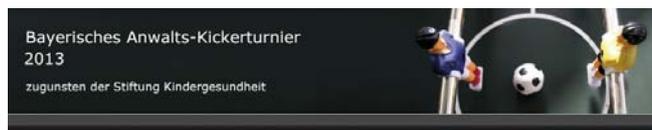
16 |

Die BRAK-Information RVG ist neu erschienen. Die Broschüre wurde anlässlich der Verabschiedung des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes neu aufgelegt. Eingearbeitet sind bereits auch die Änderungen durch das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess sowie zur Änderung anderer Vorschriften, die am 01.01.2014 in Kraft treten werden. Neben dem Gesetzestext enthält das Heft zahlreiche Tabellen zu den anwaltlichen und den gerichtlichen Gebühren. Aus dem Inhalt:

- Gesetzestext RVG
- Rechtsanwaltsgebühren nach § 13 RVG
- Gebührentabelle
- Gebühren in Strafsachen
- Gebühren in Bußgeldsachen
- Gerichtsgebührentabelle
- Kostenrisikotabelle
- Stichwortverzeichnis

Die Broschüre kann zum Preis von 2,90 Euro zzgl. Versand bei der BRAK unter bestellungen@brak.de angefordert werden. Sie wird ab Ende September lieferbar sein.

(Quelle: RAK München, Newsletter 9/2013)



Bayerisches Anwalts-Kickerturnier am 16. Oktober 2013

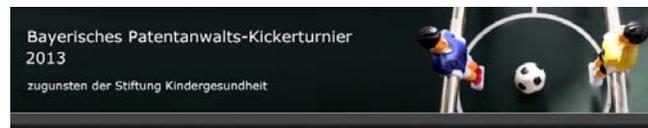
Seit 2007 treffen sich Kanzleien und Rechtsabteilungen aus München und seit 2012 aus ganz Bayern alljährlich zum sportlichen Wettstreit und spielen zugunsten der Stiftung Kindergesundheit ihren Anwalts-Kickermeister aus.

In diesem Jahr lädt der Freundeskreis der Stiftung Kindergesundheit am **Mittwoch, 16. Oktober 2013 ab 19:00 Uhr** wieder **Kanzleien und Rechtsabteilungen** aus **ganz Bayern** in das **Park Café München** ein, um sich am Kickertisch zu messen.

Das Turnier ist wieder auf 32 Teams und ca. vier Stunden Dauer ausgelegt. Zugelassen sind Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen aus Bayern. **Pro Kanzlei / Rechtsabteilung** können **bis zu drei Teams** gemeldet werden.

Die Stiftung Kindergesundheit freut sich auch in diesem Jahr wieder auf zahlreiche Spenden der Teilnehmer. In den vergangenen Jahren **spendeten** die **teilnehmenden Kanzleien und Rechtsabteilungen pro Team** jeweils **mindestens EUR 250**, so dass insgesamt schon mehr als EUR 48.000 für die gute Sache gesammelt werden konnten.

Weitere Informationen zum Turnier finden Sie unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-anwalts-kickerturnier-2013/>.



Bayerisches Patentanwalts-Kickerturnier am 17. Oktober 2013

Am **Donnerstag, 17. Oktober 2013**, findet **ab 19:00 Uhr** das erste **Bayerische Patentanwalts-Kickerturnier** zugunsten der Stiftung Kindergesundheit statt. **Austragungsort** ist das im **Park Café**, Sophienstraße 7, 80333 **München**.

Die Stiftung Kindergesundheit (www.kindergesundheit.de) setzt sich dafür ein, dass Kinder körperlich und seelisch gesund aufwachsen können. Hierbei wird sie seit nunmehr sieben Jahren von der **Münchener und der bayerischen Rechtsanwaltschaft** im Rahmen des alljährlichen Anwalts-Kickerturniers unterstützt (<http://www.wachmeckes.com/bayerisches-anwalts-kickerturnier>). Seit drei Jahren kickert auch die **Frankfurter Anwaltschaft** für den guten Zweck (<http://www.schiedermair.com/frankfurter-anwaltskickerturnier-2013>).

In diesem Jahr spielen am **17. Oktober 2013** erstmals auch die **bayerischen Patentanwälte** ihren **Kickermeister** aus.

Das Turnier ist auf **32 Teams** und ca. **vier Stunden Dauer** ausgelegt. Zugelassen sind Patentanwaltskanzleien aus ganz Bayern. **Pro Kanzlei** können bis zu **drei Teams** gemeldet werden.

Die Stiftung Kindergesundheit freut sich auf zahlreiche Spenden der Teilnehmer. Die teilnehmenden Kanzleien der Anwalts-Kickerturniere in Frankfurt und München spendeten in den letzten Jahren **pro Team jeweils mindestens EUR 250**. Insgesamt konnten so bereits mehr als EUR 72.000 für die Arbeit der Stiftung Kindergesundheit gesammelt werden.

Weitere Informationen zum Turnier finden Sie unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-patentanwalts-kickerturnier-2013/>.

Passo Avanti – Klassik und Jazz

Künstlerhauskonzert, Montag, 21.10.2013, 19.30 Uhr, Festsaal
Sergej Didorenko (Violine), Alexander von Hagke (Klarinette),
Alex Jung (Gitarre), Eugen Bazijan (Cello)

„Noch nie da gewesen – Alexander von Hagke geht mit *Passo Avanti* neue Wege“ titelt die SZ. „Bach hätte seine Freude an *Passo Avanti* gehabt, davon sind wir überzeugt.“ heißt es auf BR Klassik. *Passo Avanti* präsentiert an diesem Abend seine neue CD im Münchner Künstlerhaus.

Das Quartett, vielen unserer Mitglieder bekannt vom MAV-Neujahrsempfang 2013, begeistert durch eine einmalige Symbiose von Klassik und Jazz.

Die vier hochvirtuosen Musiker sind jeder in beiden Stilrichtungen beheimatet und bewegen sich mühelos zwischen den Genres, zwischen In-

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt und intensiv

Seminare 2013/II: **Oktober bis Dezember 2013**

Oktober

■ RA Horst Müller	
08.10. WEG – Einmal anders – Vertiefung der Rechtsprechung	10
■ RA Norbert Schneider	
10.10. Streitwerte optimal berechnen	17
■ VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann	
11.10. Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	12
■ Notar Dr. Thomas Wachter	
14.10. Neue Entwicklungen in der Unternehmensnachfolge	2
■ Karl-Heinz Keldungs, VRiOLG a.D.	
15.10. Die Haftung der Architekten und Ingenieure	10
■ Prof. Dr. Helmuth Pree	
22.10. Kath. Kirchenrecht für Rechtsanwälte	19
■ Prof. Dr. Michael Huber	
23.10. Taktik der Forderungsvollstreckung bei Dritten nach Vermögensverschiebung durch den Schuldner	8
■ Prof. Dr. iur. Reinhard Bork	
24.10. Mehrung der Insolvenzmasse im Spiegel der BGH-Rechtsprechung	8

November

■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
04.11. Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe Prozesskostenhilfebegrenzung 2013	17
■ Dipl. Rpflin Karin Scheungrab	
05.11. Sichere Abrechnung im Familienrecht ALLE Neuerungen aus dem KostMoG II	18
■ RA Holger Grams	
07.11. Anwaltliche Berufshaftung: Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung durch Rechtsformwahl	14
■ RAin Michaela Witzel	
08.11. Vertragsgestaltung bei (internationalen) Joint Ventures	5
■ RAin Isabell Conrad	
12.11. Apps am Arbeitsplatz	15
■ Prof. Dr. Stephan Lorenz	
13.11. Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2013	13
■ RiArbG Thomas Holbeck	
14.11. Arbeitsrecht aktuell	15
■ RA Holger Grams	
19.11. Anwaltliche Berufshaftung: Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung durch vertragliche Vereinbarungen	14

Inhalt

Familie und Vermögen	
Familien- und Erbrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	4
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	6
Insolvenzrecht / Vollstreckung	8
Immobilien	
Miet-, Bau- und Vergaberecht	10
Zivil- / Zivilverfahrensrecht	12
Anwaltliche Berufshaftung	14
Arbeitsrecht	15
IT-Recht	16
Gebührenrecht	17
Kirchenrecht	19
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	20
Anmeldeformular	21

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)
Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)
Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München
 Wegbeschreibung → Seite 20



Familie und Vermögen

Notar Dr. Thomas Wachter, München

Neue Entwicklungen in der Unternehmensnachfolge

Wiederholungstermin: 14.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb oder wahlweise FA GesR

1. **Gestaltungsziele bei der Unternehmensnachfolge**
 - Aktuelles nach der Bundestagswahl 2013
 - Vermögensteuer/Vermögensabgabe 2014
2. **Erbschaft- und Schenkungsteuer**
 - Entscheidung des BVerfG
 - Aktuelle Rechtsprechung des BFH
3. **Kapitalgesellschaften**
 - Neues zu Einziehungsklauseln
 - Poolverträge in der Gestaltungspraxis
4. **Personengesellschaften**
 - Ausgliederungsmodelle und Gesamtplan
 - Fallstricke bei Sonderbetriebsvermögen
5. **Vermögensübertragung zu Lebzeiten**
 - Vermögensübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt
 - Pflichtteilergänzungsansprüche vermeiden
6. **Testamentsvollstreckung**
 - Testamentsvollstreckung und Gesellschafterliste
 - Rechtsanwälte und Steuerberater als Testamentsvollstrecker
7. **Pflichtteilsrecht**
 - Inhaltskontrolle bei Pflichtteilsverzichtverträgen
 - Pflichtteilsvermeidung durch Wegzug

Notar Dr. Thomas Wachter

- Notar in München
- Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht

RA Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Unterhaltsrecht aktuell

Intensiv-Seminar

26.11.2013: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

- I. **Unterhaltsrecht allgemeiner Teil**
 1. Gesetzliche Änderungen sowie Änderungen von Tabellen und Leitlinien
 2. Legalzessionen
 3. Eheverträge
 4. Verwirkung von Unterhaltsansprüchen
 5. Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens
 6. Selbstbehalte
 7. Auskunft und Belegvorlage
- II. **Trennungsunterhalt (§ 1361 BGB)**
- III. **Nachehelicher Unterhalt (§§ 1569 ff BGB)**
 1. Nacheheliche Unterhaltstatbestände
 2. Lebensbedarf (§ 1578 BGB)
 3. Bedürftigkeit (§ 1577 BGB)
 4. Leistungsfähigkeit (Mangellagen, § 1581 BGB)
 5. Begrenzung des nachehelichen Unterhalts nach § 1578b BGB
 6. Begrenzung des Ehegattenunterhalts nach § 1579 BGB
- IV. **Verwandtenunterhalt (Kindesunterhalt, §§ 1601 ff BGB)**
 1. Anspruch auf Ausbildungsunterhalt (§ 1602 BGB)
2. **Abgeleiteter und eigenständiger Lebensbedarf (§ 1610 BGB)**
3. **Bedürftigkeit (§ 1602 BGB)**
4. **Leistungsfähigkeit (§ 1603 BGB)**
5. **Haftung für den Kindesunterhalt**
6. **Familienrechtlicher Ausgleichsanspruch nach Obhutswechsel**
7. **Verwirkung von Verwandtenunterhalt**
8. **Verfahrensrechtliche Probleme**
- V. **Abänderung im Unterhaltsrecht (§§ 238 ff FamFG)**
 1. Abänderung einer einseitig errichteten Jugendamtsurkunde
 2. Wahrung der Grundlagen der Ausgangsentscheidung
 3. Anwendung des § 36 Nr. 1 EGZPO
- VI. **Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen (§§ 238 ff FamFG)**
 1. Strukturen der steuerlichen Entlastung
 2. Abzug von Sonderausgaben (§ 10 EStG): Begrenztes Realsplitting
 3. Unterhalt als außergewöhnliche steuerliche Belastung (§ 33a EStG)
 4. Gefährlicher Weg: Scheinarbeitsverhältnis statt Unterhalt

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam)
- Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von „Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht“, „Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht“, „Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht „Familie und Recht (FuR)“: Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00
zzgl. MwSt (= € 249,90)
für Nichtmitglieder: € 250,00
zzgl. MwSt (= € 297,50)
In der Gebühr eingeschlossen:
Seminarunterlagen und Getränke

Änderungen aus aktuellem Anlaß bleiben vorbehalten.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 21

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

„Scheiden auf Europäisch“

29.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam**

Durch die Aktivitäten des europäischen Gesetzgebers erhält das internationale Familienrecht ein neues Gesicht. So gilt etwa seit dem 21.6.2012 eine EU-Verordnung über das auf Ehescheidungen anwendbare Recht (sog. Rom III-VO). Auch das internationale Unterhaltsrecht ist durch den Europäischen Gesetzgeber geregelt, eine Regelung für das Ehegüterrecht steht bevor.

Das Seminar beschäftigt sich mit den Grundfragen internationaler Ehescheidungen im Europäischen Kontext. Dabei wird es nicht nur um das anwendbare Recht und die internationale Zuständigkeit für Ehescheidungen, sondern auch um Fragen des Ehegüterrechts, Unterhaltsrechts und Sorgerechts gehen.

I. Ehescheidung

1. Internationale Zuständigkeit nach der EuEheVO
2. Anwendbares Recht nach der „Rom III-VO“
 - a) Anwendungsbereich
 - b) Anwendbares Recht

- c) Möglichkeiten einer Rechtswahl
- d) Fragen der Anwendung ausländischen Rechts

II. Güterrechtliche Auseinandersetzung

1. Anwendbares Recht nach Art. 15 EGBGB
2. Geplante EU-Verordnung zum Ehegüterrecht

III. Versorgungsausgleich nach der Neufassung von Art. 17 EGBGB

1. Anwendbares Recht
2. „Regelwidriger“ Versorgungsausgleich nach deutschem Recht

IV. Nachehelicher Unterhalt nach der EU-UnterhaltsVO

V. Elterliche Sorge nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Gebührenmanagement im Familienrecht

Auswirkungen durch das Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

Intensiv-Seminar

10.12.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam, Intensiv-Seminar für Familienrechtler**

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts den Gebührenanfall zu steuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld! Wichtig sind durchwegs positive Änderungen durch das KostRMoG II.

1. Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Kostenentscheidungen des Familiengerichts; alle Gegenstandswerte für Verbund - Isolierte Verfahren – Eilverfahren - außergerichtliche Tätigkeiten – Neuerungen zum FamGKG
 - Umfangreiche Checkliste
2. Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen
 - Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewusste Mandatsbearbeitung

- BGH: Terminsgebühr auch bei lediglich fakultativem Termin
- Die neuen Gebühren in Beschwerdeverfahren nach dem FamFG
- Die neue „Beweis“- Gebühr nach dem KostRMoG II
- Anwaltsfreundliche Neuerungen zur Terminsgebühr

3. Problemkreis Geschäftsgebühr

- Die neue Systematik der Geschäftsgebühr
- Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR!
- Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung

4. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe

- Voraussetzungen und Folgen
- Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!

→ Fortsetzung nächste Seite

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, ZPO und Kanzlei-management
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 20

Forts. Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht

- NEUREGELUNGEN der Gebühren im PKH/VKH-Prüfungsverfahren
- 5. Sichere Abrechnung: Ehe- und Erbvertrag & Scheidungsfolgenvereinbarung: Erstellung – Anfechtung – Neuerstellung**
 - Gebührenfragen und Antworten – Abgrenzung der Angelegenheiten
- 6. Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung: Kümmern Sie sich um Ihr Geld!**
 - Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
 - Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
- 7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion**

- Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
- Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
- Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
- Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe-Mandat?!
- Konkrete Formulierungsvorschläge

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

Taktik der Forderungsvollstreckung bei Dritten nach Vermögensverschiebung durch den Schuldner

23.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR oder wahlweise Insolvenzrecht**1. Ausgangspunkte**

- Der nach Vermögensverschiebung nun vermögenslose (unpfändbare) Schuldner
- Wiederherstellung der Zugriffslage für den Gläubiger beim Dritten durch Gläubigeranfechtung nach AnfG
- Abgrenzung der Einzelgläubiger- von der Insolvenzanfechtung und unterschiedliche Zwecke

2. Materielles Gläubigeranfechtungsrecht

- Anfechtungsberechtigte Gläubiger (§ 2 AnfG)
- Rechtsnatur der Anfechtungsfristen (§ 7 AnfG) und Inhalt des Anfechtungsanspruchs (§ 11 AnfG)
- Anfechtungsvoraussetzungen bei böswilligen und unentgeltlichen Vermögensverschiebungen

3. Der Anfechtungsprozess

- Aufspüren von Vermögensverschiebungen (anfechtbaren Rechtsbandlungen)
- Klageantrag (§ 13 AnfG) und Klagebegründung im Regelfall = Leistungsklage
- Sicherung des Anfechtungsanspruchs
- Spezialität: Drittwiderspruchsklage gegen den Vollstreckungs-

gläubiger und Einrede des anfechtbaren (klägerischen) Erwerbs (§ 771 ZPO, § 9 AnfG)

4. Praxistypische Problemlagen samt höchststrichterlicher Rechtsprechung

- Unentgeltliche Übertragung von Eigentum oder Mit-/Wohnungseigentum und (angeblich) wertausschöpfende Belastung
- Spezialität: Übertragung an den anderen Miteigentümer
- Güterrechtsvereinbarungen, ebebedingte Zuwendungen
- Gläubigerbenachteiligung bei Bestellung dinglicher Rechte durch Schuldner am eigenen (!) Grundstück
- Rechtslage bei Bestellung solcher Rechte zugunsten Dritter
- Zugriffsmöglichkeiten des Gläubigers bei Lebensversicherungsverträgen des Schuldners je nach Art der Bezugsberechtigung
- Umfang des Anfechtungsausschlusses bei Aufhebungsmöglichkeit des Anfechtungsgläubigers gegenüber dem Schuldner

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des Landgerichts Passau
- Mitautor z.B bei »Musielak, Kommentar zur ZPO« (Vahlen) und »Münchener Kommentar zur InsO« (C.H.Beck)
- Autor von »Huber, Anfechtungsgesetz« (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 21

RAin Michaela Witzel, LL.M (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Vertragsgestaltung bei (internationalen) Joint Ventures

08.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

Der Begriff Joint Venture ist eine Sammelbezeichnung für projektbezogene Unternehmenskooperationen. Mit der fortschreitenden Internationalisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten hat die Gründung von Joint Venture Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Erreichung wirtschaftlicher Ziele erhebliche Bedeutung erlangt. Bei der Vertragsgestaltung für Joint Ventures entstehen neben vertragsrechtlichen, auch gesellschaftsrechtliche, kartellrechtliche und arbeitsrechtliche Herausforderungen.

I. Typische Erscheinungsformen des Joint Venture

1. Contractual Joint Venture

2. Equity Joint Venture

II. Vertragsgestaltung zur Durchführung eines Equity Joint Venture

1. Bedeutung

- Übersicht über die wichtigsten Regelungsgegenstände
- Instrument der Steuerung und Kontrolle

2. Formbedürftigkeit des Joint Venture Vertrags

3. Unternehmensgegenstand

4. Rechtsform der Joint Venture Gesellschaft

5. Gesellschaftsvertrag

- Auswirkung der Doppelstufigkeit
- Kollisionsregelungen

6. Pflichten der Joint Venture Partner zur Errichtung und zum Betrieb der Joint Venture Gesellschaft

7. Eigenkapitalausstattung der Joint Venture Gesellschaft

- Barkapital
- Sacheinlagen
- Einbringung von Vermögensgegenständen

8. Nachschusspflichten

9. Fremdkapitalfinanzierung der Joint Venture Gesellschaft

10. Gewinnverwendung und Gewinnverteilung

11. Leitung der Joint Venture Gesellschaft

- Geschäftsleitung
- Aufsichtsrat/Beirat
- Gesellschafterversammlung
- Auflösung von „Deadlocks“

12. Dauer und Laufzeit der Joint Venture Gesellschaft

13. Beendigung des Joint Venture

- Rücktritt
- Kündigung
- Zeitablauf
- Wirkung der Beendigung

14. Wettbewerbsverbote

III. Arbeitsrechtliche Aspekte

1. Betriebsübergang nach § 613 a BGB

2. Mitbestimmung

IV. Kartellrechtliche Aspekte

1. Fusionskontrolle

2. Kartellverbot

RAin Michaela Witzel, LL.M.

- Mitautorin bei Schneider/Westphalen, Softwareerstellungsverträge und Redeker, Handbuch der IT-Verträge sowie beim Beck'schen Mandatshandbuch (Auer-Reinsdorff/Conrad, Informationstechnologierecht)
- Langjährige Referentin beim FA-Lehrengang IT-Recht der Deutschen Anwaltakademie sowie Referentin beim Beck-Sommerlebrgang zum IT-Recht)
- Autorin bei ITRB und Computer & Recht International (CRi)

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

UWG aktuell

21.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GewRS

1. Gewinnspielwerbung

2. Werbung mit Gütesiegeln

3. Irreführung durch Unterlassen

4. Rechtsbruch

5. Schwarze Liste

6. Unerbetene Telefon- und E-Mail-Werbung

7. Missbräuchliche Abmahnung

8. Preisangaben

9. Streitgegenstand

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Em. o. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat) a.D.
- Co-Autor u. a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Intensiv-Seminar

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

27.11.2013: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen aus dem seit der letzten Veranstaltung vergangenen Jahr zur Rückabwicklung von Finanzanlagen. Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfah-

rensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen. Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Pflichten bei der Anlageberatung/-vermittlung
4. Grundsätze der Prospekthaftung
5. Haftung nach dem WpHG
6. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur etc.
7. Hintermannhaftung
8. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhand
9. Haftung Aufsichtsrat

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am LG München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa Beck'sches Richterhandbuch, 3. Aufl. 2012, u.a. Kapitel B.II. Massenverfahren in Finanzanlagen oder ADVOICE, Heft 2/2012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schreiben im Zivilprozess, Teil 1-5

→ Fortsetzung nächste Seite

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 21

Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

10. Bereicherungs- u. Rückabwicklungsansprüche
 11. Deliktische Haftung
 12. Verschulden

13. Mitverschulden
 14. Kausalität
 15. Schaden und Schadenshöhe
 16. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe unten

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

06.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuelle und aktuellste Entscheidungen sowie Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung von Schadensersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Parteifähigkeit, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteianhörung sowie Beweiswürdigung. Jedenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde:

Mögliche Rügen, Zulassungsgründe. Folgende Themen sind geplant:

1. Zuständigkeit
2. Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung
3. Aussetzung der einzelnen Klageverfahren
4. Antragstellung
5. Gliederung
6. Sonstiges
7. Vortragspflichten
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten
11. Berufungsverfahren
12. Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München
- davor Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am LG München I
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa Beck'sches Richterhandbuch, 3. Aufl. 2012, u.a. Kapitel B.II. Massenverfahren in Finanzanlagensachen oder ADVOICE, Heft 2/2012 bis Heft 2/2013, Silber und Gold – Über Schreiben, Reden und Schweigen im Zivilprozess, Teil 1-5

Die Teilnehmer erhalten ein tagesaktuelles Skript mit einer Übersicht der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 20

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Prof. Dr. Michael Huber, Präsident des Landgerichts Passau

Taktik der Forderungsvollstreckung bei Dritten nach Vermögensverschiebung durch den Schuldner

23.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für Insolvenzrecht oder wahlweise FA Handels - u. GesR

1. Ausgangspunkte

- Der nach Vermögensverschiebung nun vermögenslose (unpfändbare) Schuldner
- Wiederherstellung der Zugriffslage für den Gläubiger beim Dritten durch Gläubigeranfechtung nach AnfG
- Abgrenzung der Einzelgläubiger- von der Insolvenzanfechtung und unterschiedliche Zwecke

2. Materielles Gläubigeranfechtungsrecht

- Anfechtungsberechtigte Gläubiger (§ 2 AnfG)
- Rechtsnatur der Anfechtungsfristen (§ 7 AnfG) und Inhalt des Anfechtungsanspruchs (§ 11 AnfG)
- Anfechtungsvoraussetzungen bei böswilligen und unentgeltlichen Vermögensverschiebungen

3. Der Anfechtungsprozess

- Aufspüren von Vermögensverschiebungen (anfechtbaren Rechtshandlungen)
- Klageantrag (§ 13 AnfG) und Klagebegründung im Regelfall = Leistungsklage
- Sicherung des Anfechtungsanspruchs
- Spezialität:
Drittwiderspruchsklage gegen den Vollstreckungs-

gläubiger und Einrede des anfechtbaren (klägerischen) Erwerbs (§ 771 ZPO, § 9 AnfG)

4. Praxistypische Problemlagen samt höchstrichterlicher Rechtsprechung

- Unentgeltliche Übertragung von Eigentum oder Mit-/Wohnungseigentum und (angeblich) wertausschöpfende Belastung
- Spezialität: Übertragung an den anderen Miteigentümer
- Güterrechtsvereinbarungen, ehebedingte Zuwendungen
- Gläubigerbenachteiligung bei Bestellung dinglicher Rechte durch Schuldner am eigenen (!) Grundstück
- Rechtslage bei Bestellung solcher Rechte zugunsten Dritter
- Zugriffsmöglichkeiten des Gläubigers bei Lebensversicherungsverträgen des Schuldners je nach Art der Bezugsberechtigung
- Umfang des Anfechtungsausschlusses bei Aufrechtmöglichkeit des Anfechtungsgläubigers gegenüber dem Schuldner

Prof. Dr. Michael Huber

- Präsident des Landgerichts Passau
- Mitautor z.B. bei »Musielak, Kommentar zur ZPO« (Vahlen) und »Münchener Kommentar zur InsO« (C.H.Beck)
- Autor von »Huber, Anfechtungsgesetz« (C.H.Beck)

Prof. Dr. iur. Reinhard Bork, Universität Hamburg

Mehrung der Insolvenzmasse im Spiegel der neuesten BGH-Rechtsprechung

Wiederholung: 24.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Inso

1. Anfechtung gegenüber Geschäftspartnern

2. Anfechtung gegenüber institutionellen Gläubigern (Fiskus, Sozialversicherungsträger)

3. Unwirksamkeit und Anfechtbarkeit von Kreditsicherheiten

4. Treuhandverhältnisse in der Insolvenz

5. Ansprüche gegen Gesellschafter

6. Ansprüche gegen Geschäftsführer

Prof. Dr. iur. Reinhard Bork

- Professor an der Universität Hamburg, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Zivilprozessrecht
- Autor von „Einführung in das Insolvenzrecht“ (6. Auflage 2012); „Handbuch des Insolvenzanfechtungsrechts“ (1. Auflage 2011); „Sanierungsrecht in Deutschland und England“ (1. Auflage 2011); "Rescuing Companies in England and Germany" (1. Auflage Oxford 2012)
- Mitherausgeber und -autor von „Kübler/Prütting/Bork, InsO - Kommentar zur Insolvenzordnung“ (1. Stand Februar 2013); „Aktuelle Probleme der Insolvenzanfechtung“ (12. Auflage, 2012); „European Insolvency Law“ (1. Auflage, 2012); „Die Rechtsstellung des Insolvency Practitioner“ (1. Auflage, 2011); „Fachanwaltshandbuch Insolvenzrecht“ (1. Auflage, 2011);
- Zahlreiche Artikel in Fachzeitschriften und Herausgeberschaft diverser Schriftenreihen, Fachzeitschriften und Textausgaben

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 21

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

Revolution durch das Gesetz zur Sachaufklärung – Die ersten Erfahrungen

Intensivseminar für *Rechtsanwälte, Rechtsabteilungen, Inkassounternehmen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei*
11.12.2013: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

Zum 01.01.2013 ist das Gesetz zur Sachaufklärung in Kraft getreten. Zwischenzeitlich liegen erste Erfahrungen und Entscheidungen der Praxis vor:

Vom taktisch richtigen Auftrag an den Gerichtsvollzieher bis hin zu den neuen Teilzahlungsvereinbarungen, der Auswertung des neuen Schuldnerverzeichnisses und die Nutzung der neuen Informationsmöglichkeiten, wie z.B. die Anfrage an das Bundeszentralamt für Steuern zu den Kontendaten des Schuldners.

1. Für die tägliche Praxis

- Neue kaskadierende Aufträge an den Gerichtsvollzieher zur Aufenthaltsermittlung, Abnahme der Vermögensauskunft, erneute vorzeitige Erteilung der Vermögensauskunft, Informationseinholung bei Dritten
- Neue Aufträge an das Vollstreckungsgericht

2. Vermögensauskunft:

- Die neue Vermögensauskunft durch den Schuldner**
- Gesetzliche Vorgaben und Regelungen - Zeitliche Abläufe - Verfahrensablauf - Inhalte
 - Verpflichtung zur Abgabe ohne vorhergehenden Vollstreckungsversuch
 - (nurmehr) 2-Jährige Frist zur erneuten Abgabe und Haft

3. Umfassende Möglichkeiten der Informationsbeschaffung durch den Gerichtsvollzieher

- Auskunftsrechte des GV
- Auskunftspflichten Dritter über Vermögen und Aufenthalt des Schuldners

4. Zentrale Vollstreckungsgerichte der Länder

5. Konkrete Befugnisse des Gerichtsvollziehers

Ratenzahlungsvereinbarung – Stundungsbewilligung – Vollstreckungsaufschub – Zahlungsplan

6. Konzeption des Schuldnerverzeichnisses

- Elektronische Führung - zentrale Verwaltung - Einsicht über das Internet
- Eintragungsvoraussetzungen, Einsichtsmöglichkeiten, Bestandsdauer

7. Anstehende Änderungen bei den Gebühren der Gerichtsvollzieher

8. Verpflichtend zu verwendende Formulare

9. Elektronische Antragstellung beim Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Technische und juristische Voraussetzungen

10. Für die tägliche Praxis

- Gebührenfragen aus RVG, GKG und GVKostG

11. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, ZPO und Kanzlei-management
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltslexikons Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 20

Immobilien

RA Horst Müller, (Kanzlei Müller Hillmayer, München)

WEG – Einmal anders – Vertiefung der Rechtsprechung

08.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

I. Begründung von Wohnungseigentum

1. Funktion des Aufteilungsplans
2. Vollmacht zur Änderung der Teilungserklärung
3. Mehrfachparker – Sondereigentum / Gemeinschaftseigentum, Kostentragung

II. Gemeinschaft der Wohnungseigentümer

1. Zustimmung des Verwalters zur Veräußerung von Wohnungseigentum
2. Vergemeinschaftung von Individualansprüchen
3. Änderung der Verteilung der Verwaltungskosten
4. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht
5. Schadenersatzverpflichtung des Verbands nur bei schuldhafter Pflichtverletzung
6. Instandhaltungspflicht der Gemeinschaft

III. Verwaltung von Wohnungseigentum

1. Kreditaufnahme durch die Gemeinschaft
2. Regelungen der Gemeinschaftsordnung zur Instandsetzungs- und Kostenlast einzelner Eigentümer
3. Prozedere bei Instandsetzungsmaßnahmen
4. Einstweilige Verfügung auf Unterlassung einer Eigentümerversammlung
5. Tagesordnung einer Eigentümerversammlung – Aufnahme bestimmter Gegenstände

6. Vereinbarungswidrige Beschlüsse – anfechtbar oder nichtig?

7. Optische Veränderung durch bauliche Maßnahmen als Gebrauchswerterhöhung?
8. Vertretungsbefugnis des Verwalters in Passivprozessen
9. Werbungskostenabzug von Beiträgen zur Instandhaltungsrücklage
10. Zustimmung zu baulichen Veränderungen nur durch Beschluss?
11. Ermächtigung des VBR zum Aushandeln des Verwaltervertrags

IV. Verfahren in Wohnungseigentums-sachen

1. Vorrecht der Gemeinschaft in der Zwangsversteigerung bei Eigentümerwechsel
2. Duldung der Zwangsversteigerung – Absonderungsrecht für Hausgeldansprüche
3. Untergang des Vorrechts der Gemeinschaft bei freihändiger Veräußerung durch den Insolvenzverwalter
4. Teilanfechtung eines Umlagenbeschlusses?
5. Verbindung paralleler Anfechtungsverfahren
6. Vorlage einer aktuellen Eigentümerliste durch den Verwalter
7. Streitwert bei Anfechtung von Sanierungsbeschlüssen, von Jahresabrechnung und Wirtschaftsplan

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“ « (C.H.Beck)

Vors. Richter am Oberlandesgericht a.D. Karl-Heinz Keldungs, Düsseldorf

Die Haftung der Architekten und Ingenieure

15.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau

1. Der Architektenvertrag
2. Die Haftung des bauplanenden Architekten
3. Die Haftung des bauüberwachenden Architekten
4. Beratungspflichten des Architekten
5. Die Haftung des Sonderfachmanns
6. Fragen der gesamtschuldnerischen Haftung

Karl-Heinz Keldungs

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf a.D.
- bis Ende März 2013 Vorsitzender eines Bausenats beim Oberlandesgericht Düsseldorf
- Mitherausgeber der Zeitschrift „Baurecht“ und Autor beim VOB-Kommentar von Ingenstau/Korbion
- Mitautor des Buches Keldungs/ Brück „Der VOB-Vertrag“

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 21

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2013

12.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

Erörtert wird die obergerichtliche Rechtsprechung des Jahres 2013, nämlich die für die anwaltliche Praxis wichtigsten aktuellen baurechtlichen Urteile des BGH sowie der OLG.

Gegenstand des Seminars sind Entscheidungen zu:

1. Vergütungsfragen
2. Gewährleistungsrecht einschließlich der gesamtschuldnerischen Haftung von Baubeteiligten und der damit verbundenen Ausgleichsansprüche

3. Sicherheitsleistung, insbesondere Gewährleistungsbürgschaft

4. Bauverzug, Vertragsstrafe

5. Kooperationspflichten

6. Abnahme- und Verjährungsfragen

7. Vortrags- und Beweisfragen im Bauprozess

Dr. Heinrich Merl

- Autor von Merl „Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von Kleine-Möller/Merl/Oelmaier „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und Fragen der Mietrechtsreform 2013

17.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Die Mietrechtsreform wirft zahlreiche Fragen auf – wie wird die Rechtsprechung darauf reagieren? Aber nicht nur die Mietrechtsreform, sondern auch die Rechtsprechung, insbesondere des BGH, hält das Mietrecht in Bewegung. Die folgende – nicht abschließende – Themenauswahl greift für die Praxis wichtige Fragen auf, die während des Seminars mit den Teilnehmern erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung

Aufklärungspflichten bei Vertragsabschluss – Verschulden bei Vertragsabschluss wegen Abbruch der Verhandlungen – Schriftformproblem und kein Ende – Aushandeln von AGB-Klauseln – Wirksamkeit von AGB-Klauseln (u.a. salvator. Klausel, Nachholklausel)

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Miete und Saldoklage – Erbenhaftung für Miete nach Tod des Mieters – Mieterhöhung und qualifizierter Mietspiegel (Beweislastfragen) – Zusatzkaution bei der Wohnraummiete zur Abwendung einer fristlosen Kündigung – Haftung des Veräußerers für die Rückzahlung der Kaution

3. Betriebskosten

Nachforderung von Betriebskosten bei Nachbelastungen des Vermieters – Eigenleistungen des Wohnungsunternehmens als Betriebskosten? – Zinsen auf Betriebskostenguthaben des Mieters – Betriebskostenumlage bei Leerständen – Anpassung der Betriebskostenvorauszahlungen durch den Mieter

4. Mietgebrauch und Gewährleistung

Neues zu Parabolantennen – Hunde- und Katzenhaltung in der Mietwohnung: BGH erweitert Mieterrechte – Grenzen gewerblicher Nutzung in der Mietwohnung – Rechtsverhältnisse an Gemeinschaftsflächen: Besitzschutz des Mieters? – Auswirkung der Mietermodernisierung auf das Modernisierungsrecht des Vermieters – Unterlassungsverfügung bei Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters? – Verkehrslärm und Beschaffenheitsvereinbarung – Mangel infolge klimatischer Aufheizung und technische Normen – Ankundigungspflicht bei Mängeln und Beweislast – keine Staatshaftung bei Schäden im Zusammenhang mit polizeilichen Wohnungsdurchsuchungen

→ Fortsetzung nächste Seite

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 20

Forts. Stornel, Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und Fragen der Mietrechtsreform 2013

5. Kündigungen

Eigenbedarf wegen beruflicher Nutzung? – vorhersehbarer Bedarf - Kündigung bei geringfügigem Zahlungsverzug? – fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs mit Betriebskostenvorauszahlungen - wegen baulicher Veränderungen – wegen gewerblicher Nutzung – Kündigungsschutz bei betreutem Wohnen? Wirkung des Sonderkündigungsrechts des Insolvenzverwalters gegen die Mitmieter des Insolvenzschuldners – Unzulässigkeit von Teilkündigungen

6. Schönheitsreparaturen und Abwicklung des Mietverhältnisses

Abgeltungsklausel erneut auf dem BGH-Prüfstand – Wohnungs- Abnahmeprotokoll und Rügeverzicht – Umfang der Renovierungspflicht bei der Gewerberaummiere - Schadensersatz bei eigenmächtiger Räumung durch den Vermieter – Fragen zum Herausgabeanspruch gegenüber Mieter und Untermieter – Klage auf Räumung und Beseitigung von Bauten des Mieters: Streitwerte und Zwangsvollstreckung

7. Mietrechtsreform 2013

Fragen u.a. zum begrenzten Minderungsausschluss – zur Anündigung und Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen – zur modernisierungsbedingten Mieterhöhung – zur Räumungsvollstreckung nach neuem Recht – zur Räumungsverfügung nach neuem Recht

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Zivil- / Zivilverfahrensrecht

→ Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen: Seite 7

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

11.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun auf vielfachen Wunsch die Berufungsrügen an sich das Thema.

Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.

Themenschwerpunkte sind:

1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich? Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts

2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter

- Keine automatische Rückverweisung
- Einzelfälle

3. Verletzung richterlicher Pflichten

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

4. Fehler im Beweisverfahren

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

– Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema –

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Stephan Lorenz, Universität München

Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht 2013

13.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR auf Wunsch möglich**

Das allgemeine Leistungsstörungsrecht sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Das betrifft in besonderem Maße auch den Einfluss des europäischen Richtlinienrechts auch auf alltägliche Rechtsfälle sowie AGB-rechtliche Fragen. Insbesondere die Rechtsprechung zu den praktisch enorm wichtigen Einzelheiten des kaufrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs Kaufrecht (Erfüllungsort, Transportkosten, Überprüfungsrecht des Verkäufers etc.) wird immer differenzierter. Ähnliches gilt etwa für die Frage der Ein- und Ausbaurkosten im Zuge der Nacherfüllung.

Das Seminar hat, auf der Basis der nunmehr weitgehend geklärten Dogmatik des vereinheitlichten Leistungsstörungsrechts, sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand.

1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis: Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels –

Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaurkosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagonoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein und Ausbaurkosten

4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf:

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der § 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten- / Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“, Bamberger/Roth (beide: C.H. Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg, Richter am BGH a.D.

Strategien gegen lang dauernde Gerichtsverfahren

22.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

Lange gerichtliche Verfahren sind unwirtschaftlich und bergen stets Haftungsgefahren. Das Seminar zeigt Wege auf, wie ein Prozess sinnvoll eingeleitet und taktisch strukturiert geführt werden kann.

1. Einführung

Befunde, klassische rechtliche Hilfsmittel (EMRK, Verfassungsrecht, Prozessrecht), Erwartungen an das Verfahren – die Realität, Idealbild der ZPO, strategische Einflüsse auf das Verfahren, praktische Schritte vor Verfahrenseinleitung

2. Prozessbegleitende Kommunikation

Der Prozess als komplexer Kommunikationsvorgang, Zweck, zentrale Rolle der Schriftsätze, Auswirkungen des kontradiktorischen Charakter des Prozesses, Wahrnehmungsstörungen, Einfluss auf die

Atmosphäre bei Gericht, Umgang mit komplexen Vorgängen, Hilfen zur Optimierung der innerprozessualen Kommunikation, Anregungen für prozessbegleitende Kommunikation mit dem Gegenanwalt, Richter und Mandanten

3. Vermeiden des Sachverständigenbeweises

Verschiedene Vermeidungsstrategien in der Praxis, vorbeugend und in der prozessualen Situation

4. Vorgehen bei Verzögerungstaktik des Gegners

Hinweise zur konkreten Beeinflussung des Verfahrens

5. Krisenfall Richterwechsel

Das Notprogramm, Hilfsmittel zum Flottmachen verfahrensbezogener Prozesssituationen

Prof. Dr. Reinhard Greger

- Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität
- Vor der Berufung an die Universität über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof
- Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außergerichtliche Streitbeilegung
- Wichtigste Publikationen: Zöller „ZPO“; Greger/Stubbe, „Schiedsgutachten“; Greger/von Münchhausen „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“; Greger/Unberath, Mediationsgesetz – Recht der alternativen Konfliktlösung

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 20

Anwaltliche Berufshaftung

Am 19.07.2013 ist das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird eine neue Variante der Partnerschaftsgesellschaft zur Verfügung gestellt, mit der Sozietäten ihr Haftungsrisiko verringern können. Aus diesem aktuellen Anlass nehmen sich zwei thematisch aufeinander abgestimmte Seminare, die getrennt oder zusammen gebucht werden können, die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung für Rechtsanwälte durch Rechtsformwahl einerseits und durch vertragliche Vereinbarungen andererseits zum Thema. Dargestellt werden die rechtlichen Anforderungen für eine wirksame Haftungsbeschränkung sowie die jeweiligen Besonderheiten bezüglich der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung.

RA Holger Grams, München

Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung durch Rechtsformwahl

07.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR

I. Rechtsformen ohne Haftungsbeschränkung (Überblick)

1. Einzelanwalt
2. Sozietät (GbR)
3. Scheinsozietät

II. Rechtsformen mit Haftungsbeschränkung

1. Partnerschaftsgesellschaft
2. Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, § 51 a BRAO n.F.
3. Rechtsanwalts-gesellschaft (GmbH)
4. Aktiengesellschaft
5. LLP

RA Holger Grams

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Langjähriger Schadenreferent bei der Allianz Versicherungs-AG, München, Abteilung Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Veröffentlichungen u.a.:
„Borgmann/Jungk/Grams, Anwaltschaftung“;
„Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung: BORA/FAO“;
„Beck-Fachdienst Versicherungsrecht (Beck-online)“;
„BRAK-Mitteilungen, Rubrik „Pflichten und Haftung des Anwalts“ - Rechtsprechungsübersicht“

RA Holger Grams, München

Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung durch vertragliche Vereinbarungen

19.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels u. GesR

I. Vertragliche Haftungsbeschränkungen, § 52 BRAO n.F.

1. Beschränkung der Höhe nach, § 52 Abs. 1 BRAO n.F.
 - a) Individualvereinbarung, § 52 Abs. 1 Nr. 1 BRAO n.F.
 - b) Vorformulierte Bedingungen, § 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO n.F.
2. Beschränkung der Haftung auf einzelne Sozien, § 52 Abs. 2 BRAO n.F.

II. Beschränkung des Mandatsinhalts und -umfangs

1. Einzelmandat (bei Sozietäten und Scheinsozietäten)
2. Inhaltliche Beschränkung des Mandatsumfangs

RA Holger Grams

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Langjähriger Schadenreferent bei der Allianz Versicherungs-AG, München, Abteilung Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Veröffentlichungen u.a.:
„Borgmann/Jungk/Grams, Anwaltschaftung“;
„Hartung, Berufs- und Fachanwaltsordnung: BORA/FAO“;
„Beck-Fachdienst Versicherungsrecht (Beck-online)“;
„BRAK-Mitteilungen, Rubrik „Pflichten und Haftung des Anwalts“ - Rechtsprechungsübersicht“

Arbeitsrecht

RAin Isabell Conrad (SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

Apps am Arbeitsplatz

Unternehmensrichtlinien für Social Networks, Bring your own Device und Messenger Apps

12.11.2013: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA IT- Recht

1. Soziale Netzwerke – privat oder dienstlich?

- Kündigung bei Äußerungen von Arbeitnehmern und Ex-Mitarbeitern im Internet (Rechtsprechung)
- Social Scoring: Matching von Bewerberdaten / Kundendaten mit Profilen in Social Networks
- Code of Ethics für öffentliche Äußerungen durch Arbeitnehmer

2. Bring your own Device

- Consumerization der IT
- Sicherheits-, datenschutz-, arbeits- und haftungsrechtliche Fragen von BYOD
- Mobil Device Management / Mobil Application Management
- Empfehlungen für betriebliche Regelungen zu BYOD

3. Messenger Dienste (z.B. WhatsApp)

- Rechtliche Einordnung: TK-Dienst oder Telemediendienst?
- Anwendbarkeit deutschen Datenschutzrechts?
- Beispiel Datenschutzhinweise von WhatsApp
- Sicherheitsrisiken?
- Zugriff auf die im Adressbuch des Smartphones gespeicherten Daten
- Anforderungen bei dienstlicher Nutzung von Messenger-Funktionalitäten

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatsbandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Arbeitsrecht aktuell

14.11.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Wiederholung: 03.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer Einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ansehnliche Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu bewerkstelligen. Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2013

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 20

VRiLAG Dr. Harald Wanhöfer, München

Betriebsverfassungsrecht aktuell: Beteiligung des Betriebsrats bei Betriebsänderungen

13.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA Verw

Die Veranstaltung befasst sich im Schwerpunkt mit Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich, sowie damit zusammenhängenden Fragestellungen. Aktuelle Entwicklungen und neueste Rechtsprechung werden im Rahmen einer systematischen Darstellung dieses wichtigen betriebsverfassungsrechtlichen Teilgebiets besprochen. Dabei ergeben sich zahlreiche Bezüge zu aktuellen Entwicklungen des Betriebsverfassungsrechts.

Unter anderem werden behandelt:

1. Die Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Ermittlung der Unternehmensgröße
2. Gemeinschaftsbetrieb und Unternehmensgröße

3. Versuch eines Interessenausgleichs
4. Varianten der Betriebsänderung
5. Diskriminierungsfreie Sozialplangestaltung (Altersdifferenzierungen, rentennahe Jahrgänge)
6. Sozialplangestaltung und Gleichbehandlungsgrundsatz (Stichtagsregelung, Kappungsgrenze)
7. Zuständigkeit von Betriebsrat oder Gesamtbetriebsrat für Interessenausgleich bzw. Sozialplan
8. Unterlassungsanspruch des Betriebsrates

VRiLAG Dr. Harald Wanhöfer

- Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

IT-Recht

→ Conrad, Apps am Arbeitsplatz: Seite 15

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP, München)

Neues zum IT-Recht

09.12.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA IT-Recht

I. Neues zum Software Recht

1. Grundlagen (insbesondere auch Open-Source)
2. Gebrauchsoftware
 - EuGH „Used Soft“, Urt. v. 03.07.2012, C-128/11
 - BGH "Used Soft II": Urt. v. 17.07.2013, ZR 129/08
3. Bestand der Sublizenz
 - BGH „M2Trade“: Urt. v. 19.07.2012, IZR 70/10
 - BGH „Take Five“: Urt. v. 19.07.2012, IZR 29/11

II. Cloud Computing

1. Grundlagen
2. Vertragsgestaltung
3. Datenschutz/ Patriot Act/ PRISM

III. Neues zum IT-Projektvertrag

1. Grundlagen (insbes. § 651 BGB)
2. Vertragsgestaltung
3. Besondere Programmiermethoden (z.B. Agile Programming, SCRUM)

RA Prof. Dr. Peter Bräutigam

- Fachanwalt IT-Recht
- Honorarprofessor für Medien und Internetrecht an der Universität Passau und Dozent für Internetrecht
- Mitglied im Fachausschuss für Informationstechnologie bei der RAK München
- Beiratsvorsitzender der Stiftung Datenschutz
- Mitglied im GFAusschuss der ARGE IT-Recht im DAV
- Vorstand der DGRI (Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V.)
- Autor zahlreicher Publikationen

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 21

Gebührenrecht

→ Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht: Seite 3

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

Streitwerte optimal berechnen

10.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Wertfestsetzung in Zivilsachen und arbeitsrechtlichen Verfahren

vorläufige und endgültige Wertfestsetzung – Beschwerde – weitere Beschwerde – Gegenvorstellung – Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung

2. Wertfestsetzung in Familiensachen

vorläufige und endgültige Wertfestsetzung – Beschwerde – Gegenvorstellung – Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung

3. Wertfestsetzung nach dem GNotKG

Wertfestsetzung – Beschwerde – Gegenvorstellung

4. Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren

Antragsverfahren – Beschwerde – weitere Beschwerde – Gegenvorstellung

5. Haftung des Anwalts für falsche Wertfestsetzung des Gerichts

6. Wertfestsetzung und Rechtsschutzversicherung

7. Wertfestsetzung und Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe

8. Allgemeine Wertprobleme

*– Stufenklage
– Hilfsaufrechnung
– Abgrenzung Nebenforderung/Hauptforderung u.a.*

9. Besondere Wertprobleme in Familiensachen

*– Ebewohnungssachen
– Einstweilige Anordnungen
– Unterhalt
– Versorgungsausgleich u. a.*

10. Besondere Wertprobleme in Mietsachen

*– Mieterhöhung
– Räumungsklagen
– Klagen auf zukünftige Leistung u. a.*

RA Norbert Schneider

*– Einer der führenden Gebührenrechtler
– Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
– Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag)
– Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht*

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe Prozesskostenhilfebegrenzung 2013: Fluch oder Segen?

Intensiv-Seminar

04.11.2013: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Workshop für Rechtsanwälte und MitarbeiterInnen in Anwaltskanzleien

1. Voraussetzungen, Folgen und Umfang von der Bewilligung in erster und zweiter Instanz, Familiensachen und Zwangsvollstreckung

*– PKH auch bei noch nicht endgültiger Entscheidung gem. § 522 ZPO?!
– Umfang der PKH-Bewilligung: Klage – Widerklage, Streitwertänderungen ...
– Umfang u. Voraussetzungen des Einsichtsrechts des Gegners in die Antragsunterlagen*

2. Wirtschaftliche Kanzleiführung bei PKH und Beratungshilfe

*– „Verkaufs- und Vorgespräche“:
Volle Wahlanwaltsgebühren im PKH-Mandat - so rechnen sich auch PKH-Angelegenheiten
– Vergütungsvereinbarungen im PKH-Mandat?!*

3. Alle Änderungen aus dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz II

*– Neue Tabellen
– Neuer Schwellenwert
– Erweiterte Erstreckung der Beiordnung im Familienrecht
– Wegfall der Gerichtskostenhaftung der bedürftigen Partei bei Vergleich*

4. Gebührenfragen - Kostenfestsetzung - Kostenerstattung

*– Abrechnung gegenüber Staatskasse, Gegenseite und eigener Mandantschaft
– Kostenfestsetzung – Quotelung
– Fragen zur Angelegenheiten
– Gebühren des PKH-Prüfungsverfahrens
– Abrechnung bei Teil-PKH*

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

*– seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
– Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
– Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
– Mitherausgeberin des „Münchener Anwalts handbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)*

→ Fortsetzung nächste Seite

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 20

Forts. Scheungrab, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe. Prozesskostenhilfebegrenzung 2013: Fluch oder Segen?**5. ACHTUNG HAFTUNG: Kostenfolgen bei Sieg oder Niederlage der „armen“ Partei – Vergleich zu Gunsten oder zu Lasten der „reichen“ Partei???****6. PKH-Begrenzungsgesetz und die Folgen bei PKH/VKU und BerH**

- Obligatorisch: Eigenanteil des Mandanten und Einsatz des Prozesslases
- Gerichtskosten für das PKH-Prüfungsverfahren
- Neubestimmung des einzusetzenden Einkommens
- Erweiterte Befugnisse des Gerichts eigene Ermittlungen anzustellen
- Verpflichtende Stellungnahme der Gegenseite
- Prüfungsbefugnis der Rechtspfleger zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers
- Einführung einer Mitteilungspflicht durch den Antragsteller bei wesentlichen Einkommensverbesserungen

- Ausweitung des Beschwerderechts der Staatskasse
- Absenkung der Freibeträge
- Einschränkungen im Familienrechtlichen Mandat?
- Verquickung mit pro-bono-Mandaten und Erfolgsbonorar
- Verlängerung der Ratenzahlungsböchstdauer um zwei Jahre auf künftig 72 Monate
- Neuberechnung der PKH-Raten
- Übergangsrecht und vorbeugende Maßnahmen bei bereits laufenden Mandaten

→ siehe vorherige Seite

7. Was tun bei unverhofft doch „reicher Partei“?

- Zahlungen der eigenen Partei?
- Zahlungen Dritter?

8. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Sichere Abrechnung im Familienrecht**Intensiv-Seminar****ALLE NEUERUNGEN aus dem KostenrechtsmodernisierungG II**05.11.2013: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr **Intensivseminar für MitarbeiterInnen der Anwaltskanzlei****1. Richtige und vollständige Streitwert-Ermittlung als Grundlage der perfekten Abrechnung**

- Verbund - Isolierte Verfahren – Eilverfahren - außergerichtliche Tätigkeiten – Unterhaltsverzicht & Unterhaltsabgeltung – Klage & Gegenklage
- Neuerungen aus dem FamGKG
- Checkliste

2. Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen

- Verbund und isolierte Verfahren
- Einzweilige Anordnungen
- Außergerichtliche Beratungstätigkeit des Anwaltes
- Terminsgebühr für außergerichtliche Besprechungen
- Einigung über anhängige und nicht anhängige Ansprüche
- Abtrennung vom Verbund – Wiederaufnahme abgetrennter Verfahren, vor allem Versorgungsausgleichsverfahren

- Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewusste Mandatsbearbeitung
- BGH: Terminsgebühr auch bei lediglich fakultativem Termin
- Die neuen Gebühren in Beschwerdeverfahren nach dem FamFG
- Die neue „Beweis“-Gebühr nach dem KostRMoG II

3. Neuerungen – anwaltsfreundlich – zur Terminsgebühr**4. Problemkreis Geschäftsgebühr**

- Argumente zu den Bemessungskriterien
- Gesetzliche Neuregelung und die Auswirkungen auf die Praxis im Rahmen der Klageerhebung und Kostenerstattung auf Antragsteller und -gegenseite

→ Fortsetzung nächste Seite

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

- seit über 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, ZPO und Kanzlei-management
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-96 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 21

Forts. Scheungrab, Sichere Abrechnung im Familienrecht – ALLE NEUERUNGEN durch das KostMoG II

5. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe

- Voraussetzungen und Folgen
- Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
- NEUREGELUNGEN der Gebühren im PKH/VKH-Prüfungsverfahren

6. Sichere Abrechnung: Ehe- und Erbvertrag & Scheidungsfolgenvereinbarung:

- Erstellung – Anfechtung – Neuerstellung
- Gebührenfragen und Antworten – Abgrenzung der Angelegenheiten

7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung – Übersichten – Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

→ siehe vorherige Seite

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Kirchenrecht

Prof. Dr. Helmuth Pree, Katholisch-Theologische Fakultät der LMU München

Kath. Kirchenrecht für Rechtsanwälte

22.10.2013: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder wahlweise FA VerwR

Stark zunehmend wird die staatliche Rechtspflege bei Streitigkeiten aus nahezu allen Rechtsgebieten mit dem Problem konfrontiert, ob und inwieweit innerkirchliche Rechtsakte einer Überprüfung durch staatliche Behörden zugänglich sind. Man denke etwa an Konflikte um kirchliches Vermögen, die arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiter auf Grundlage des staatlichen Arbeits- und Sozialrechts; an die Kirchensteuerpflicht aufgrund der KirchensteuerG der Länder; an Streitigkeiten aus einem Erbbaurecht an einer kirchlichen Liegenschaft; an die zivilrechtliche Haftung einer Ordensperson, die nach innerkirchlichem Recht vermögensunfähig ist; an die Frage des Aussageverweigerungsrechts bestimmter kirchlicher Personen aus dem Grunde der geistlichen Amtsverschwiegenheit im Zivilprozess-, Verwaltungs- und Strafverfahren, usw. Nicht selten müssen staatliche Gerichte ihre Entscheidungen auf innerkirchliche Vorschriften stützen.

Ziel dieses Seminars ist es, in einigen ausgewählten Themengebieten die Nahtstellen zwischen staatlichem Recht und Kirchenrecht sichtbar zu machen und an diesen Stellen einen wenigstens kursorischen Blick auf das einschlägige innerkirchliche Recht zu werfen, so wie es aus dem Blickwinkel des staatlichen Rechts relevant wird.

I. Kirchliches Vermögensrecht – grundlegende Aspekte

Der Begriff „Kirchenvermögen“ (*bona ecclesiastica*) und seine rechtliche Relevanz, Quellen des kirchlichen Vermögensrechts im Überblick, Stammvermögen und frei verfügbares Vermögen und die Rechtsfolgen dieser Unterscheidung, der Grundsatz „respondet quis contraxit“, Rechtsgeschäfte über Kirchenvermögen

II. Zur Rechtsstellung der Ordensverbände und ihrer Mitglieder (Religiösen) im staatlichen Recht

Überblick über die Arten von Ordensverbänden, Ordensrecht als besonderes Rechtsgebiet, die Rechtsstellung der Ordensverbände im deutschen staatlichen Recht, die Rechtsstellung des Professens nach kanonischem und staatlichem Recht, Rechtsgeschäfte über Ordensvermögen

III. Kirchliches Arbeitsrecht – Überblick

Überblick über die Rechtslage im kirchlichen Individual- und Kollektiv-Arbeitsrecht, staatlicher Rechtsschutz in kirchlichen Angelegenheiten im Allgemeinen, Individualarbeitsrecht, aktuelle Rechtsprechung

Referent

- Prof. für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität München
- seit 1997 Mitglied der Rechtskommission des Verbandes der Diözesen in Deutschland
- wurde 2004 zum Vizepräsidenten der Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo bestellt, der seit 5 Jahrzehnten bestehenden weltweiten Vereinigung von Wissenschaftlern des kanonischen Rechts mit Sitz in Rom
- 2011 Ernennung zum Konsultor des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte durch Papst Benedikt XVI.
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

– **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz

– **U2** bis Bahnhof Königsplatz

→ Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße

– **S-Bahnen** und **U4, U5** bis Stachus

→ Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:

– **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus

Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).

Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

(auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)

– **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)

– **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.

– **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.

Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer. Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3

(Amerikahaus), Zimmer 207

80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Dr. Martin Stadler/
Claudia Breitenauer

Telefon 089. 552 633-96

eMail m.stadler@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber

vom Alten Botanischen Garten)

80333 München

Ansprechpartner für

Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62

eMail b.eisenacher@

schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: | | | | | | | | | |

Titel/Name/Vorname: _____

Kanzlei/Firma: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. | | | | | | | |

Rechnung an mich die Kanzlei

MAVX/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 20) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Neue Entwicklungen in der Unternehmensnachfolge	[2]	14.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Klein, Unterhaltsrecht aktuell	[2]	26.11.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lorenz, „Scheiden auf Europäisch“	[3]	29.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht (FAO)	[3]	10.12.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Huber, Taktik der Forderungsvollstreckung bei Dritten ...	[4]	23.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Witzel, Vertragsgestaltung bei (internationalen) Joint Ventures	[5]	08.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Köhler, UWG aktuell	[6]	21.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Akt...	[6]	27.11.13: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Stackmann, Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanz...	[7]	06.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Huber, Taktik der Forderungsbesprechung bei Dritten...	[8]	23.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bork, Mehrung der Insolvenzmasse im Spiegel der ...	[8]	24.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Revolution durch das Gesetz der Sachaufklärung -	[9]	11.12.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Müller, WEG – Einmal anders – Vertiefung der Rechtsprechung	[10]	08.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Keldungs, Die Haftung der Architekten und Ingenieure	[10]	15.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell	[11]	12.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Akt. Probleme a. d. Rechtsprechung zum Mietrecht ...	[11]	17.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivil...	[12]	11.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Lorenz, Update Gewährleistungsrecht	[13]	13.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV X/2013

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 20) an für folgende/s Seminar/e:

Greger, Strategien gegen lange dauernde Gerichtsverfahren	[13]	22.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Grams, ... Haftungsbeschränkung durch Rechtsformwahl	[14]	07.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Grams, ... Haftungsbeschränkung d. vertragl. Vereinbarungen	[14]	19.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Conrad, Apps am Arbeitsplatz - Unternehmensrichtlinien...	[15]	12.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[15]	14.11.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[15]	03.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Wanhöfer, Betriebsverfassungsrecht aktuell: Beteiligung des ...	[16]	13.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Bräutigam, Neues zum IT-Recht	[16]	09.12.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schneider, Streitwerte optimal berechnen	[17]	10.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, ... Prozesskostenhilfebegrenzung 2013...	[17]	04.11.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, ... Sichere Abrechnung im Familienrecht...	[18]	05.11.13: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Pree, Kath. Kirchenrecht für Anwälte	[20]	22.10.13: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 1) / für Nichtmitglieder

Datum Unterschrift

terpretation und Improvisation, zwischen zart und ungestüm. In der äußerst flexiblen Besetzung (Violine, Klarinette, Gitarre und Cello) ist kammermusikalisches Zusammenspiel in bester Streichquartetttradition ebenso möglich wie das feurige Swingen einer Jazzcombo.

Hier werden nicht einfach Jazzmusiker mit klassischen Musikern zusammengeführt, hier sind vier Künstler am Werk, die jeder für sich eine fundierte Ausbildung in beiden Stilrichtungen haben. Deshalb sind neue, besonders enge Formen des Zusammenspiels möglich. Das Quartett versteht nicht einfach klassische Melodien mit einem swingenden Rhythmus. Klassik und Jazz werden vielschichtig verwoben und ergänzen sich zu einer eigenen, universalen Sprache. Das Konzept der Durchmischung, ja Verschmelzung der beiden Stile, zudem dargeboten in einer ungewöhnlichen Instrumentalbesetzung, zieht sich wie ein roter Faden durch das Konzert und baut enorme Spannungsbögen auf.

Das Ergebnis ist unterhaltsam, abwechslungsreich und ganz einfach virtuos - die intensive Musikalität der vier Profis wirkt ansteckend und begeisternd. www.passoavanti.de

Eintrittspreise: Kategorie I € 30,- inkl. Vorverkaufsgebühr
Kategorie II € 27,- inkl. Vorverkaufsgebühr

Kartenverkauf: München Ticket: Telefon 089 / 54 81 81 81,
www.muenchenticket.de

ZKV Marienplatz UG + Stachus 2. UG sowie

Münchner Künstlerhaus, Tel. 089 / 59 91 84 14,
info@kuenstlerhaus-muc.de

<http://www.kuenstlerhaus-muc.de/programm/2013/10/kueko-passo-avanti.php>

Für Einsteiger: „Forum – Start in den Anwaltsberuf“ am 01./02. November 2013 in Göttingen

Mit Vorträgen und Workshops wird Junganwälten, Referendaren, Assessoren und Studierenden, also dem jungen juristischen Nachwuchs, hier praktische Hilfestellung für den anwaltlichen Berufseinstieg geboten.

Für einen Unkostenbeitrag von 55,00 EUR wird dem Teilnehmer alles näher gebracht, was für die Etablierung am Anwaltsmarkt wesentlich ist: Kanzleimanagement, Ablauf eines Mandats, Berufsrecht, Haftung, Marketing, Honorar, Gründungsstrategien und vieles mehr.

Auf der Seite www.dav.de/berufseinstieg sind stets alle aktuellen Informationen, Programm und Anmelde-möglichkeit sowie hilfreiche Vortragsunterlagen zum Download erhältlich.

Eindrücke gewünscht? Den Veranstaltungsfilm des letzten Forums finden Sie unter <http://www.davblog.de/?p=1734>.

DAV-Forum Menschenrechte am 29. November 2013 in Berlin

Menschenrechte sind einklagbare Rechte. Staaten haben sich auf nationaler sowie auf internationaler Ebene verbindlich dazu verpflichtet, sie zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Darauf haben ihre Bürger Anspruch. Trotzdem gibt es in den meisten Ländern Probleme bei der praktischen Umsetzung der Menschenrechte, auch in Deutschland. Welche Auswirkungen haben erfolgreiche Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf die nationale Gesetzgebung? Lohnt

es sich, eine Individualbeschwerde bei einem der UN-Menschenrechtsausschüsse einzulegen? Wie kann der Zugang zum Recht für alle Menschen sichergestellt werden? Und welche Rolle spielen Anwältinnen und Anwälte dabei? Diese und andere Fragen werden Anwältinnen und Anwälte aus dem In- und Ausland, Menschenrechtsaktivisten und Vertreter nationaler und internationaler Institutionen diskutieren. Informationen zum Programm und den Mitwirkenden finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/menschenrechte>.



17th MUNDIAVOCAT - Budapest 2014 May 23rd to June 1st 2014 in Budapest (Hungary)

Football World Cup for Lawyers

Whereas the AMERICALLAWYERS just ended with great success with the victories of OAB Brasilia in the Classic Tournament and Mexico in the Master Tournament, and that the EUROLAWYERS promises to be a great event with more than 32 european lawyers teams, I have the pleasure to announce that the next MUNDIAVOCAT, the Football World Cup for Lawyers, will take place from May 23rd to June 1st 2014 in Budapest in Hungary!

The General Assembly of this event will be organized from September 13th to 15th 2013. All detailed information will be sent shortly. I look forward to meeting you in the next MUNDIAVOCAT!

Vincent PINATEL

Lawyer at the Bar Association of Marseille and
Founder of the MUNDIAVOCAT
www.mundiavocat.com

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

33. Homburger Tage vom 18.-20. Oktober 2013 in Homburg/Saar

Die 33. Homburger Tage finden vom 18.-20. Oktober 2013 in Homburg/Saar statt. Am 19. Oktober 2013 haben wir von 09.30 bis ca. 18.00 Uhr folgende Vorträge für Sie vorgesehen: „Vermehrte Bedürfnisse Schwerstverletzter“, Referent: RiBGH Karl-Hermann Zoll, Karlsruhe, „Strafklageverbrauch und Konkurrenzen im Verkehrsrecht“, Referent: RiBGH Dr. Ulrich Franke, Karlsruhe, „Obliegenheiten im Versicherungsrecht unter besonderer Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung des IV. Zivilsenats“, Referent: RiBGH Martin Lehmann, Karlsruhe, „Geheime Daten in Kraftfahrzeugen“, Referent: Dr. Michael Weyde, Dipl.-Ingenieur ö. b. u. v. Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle sowie Auswertung von Unfalldatenspeichern, Berlin. Rechtsanwalt Justizrat Hans-Jürgen Gebhardt, Homburg/Saar, wird die Veranstaltung moderieren. Das genaue Programm sowie ein Anmeldeformular finden Sie hier www.verkehrsanaelte.de/news/news_2013_09_homburgertage.pdf

Ersatz der Sachverständigenkosten; hier: Einzelpreis von 3 € je Foto noch im Rahmen des üblichen Preises

Das LG Bochum hat durch Urteil vom 19.04.2013 – 15 S 135/12 – entschieden, dass die Sachverständigenkosten erstattungsfähig sind,

soweit die Gutachterrechnung nicht aus dem Rahmen fällt. Selbst wenn die Nebenkosten dem oberen Bereich der Verteilung zugeordnet werden müssen, ist der Rahmen noch nicht überschritten, da bei der Beurteilung der Erstattungsfähigkeit ein Mittelwert nicht eingehalten werden muss. Das LG Bochum weist darauf hin, dass bei der Beurteilung der Angemessenheit der Gutachterrechnung auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine individuellen Erkenntnisse und Einflussmöglichkeiten, abzustellen ist. Die Einwände der beklagten Versicherung gegen die Höhe der Gutachterrechnung beruhen auf einem Fachwissen der Versicherung, das bei dem Geschädigten offensichtlich nicht vorauszusetzen ist. Nach Ansicht des LG Bochum ist auch bezüglich der angefertigten Fotos, deren Einzelpreis sich auf 3 € je Foto belief und damit an der oberen Grenze anzusiedeln ist, der Rahmen des Erforderlichen nicht als überschritten anzusehen, denn der Preis liegt nicht außerhalb des Rahmens des sonst üblichen Preises.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_13_p1.pdf

18 |

Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten, Erstattung von Nutzungsausfall, wenn kein Ersatzfahrzeug angeschafft wurde

Das Landgericht Kaiserslautern vertritt in seinem Urteil vom 14.06.2013 die Meinung, dass die Erforderlichkeit von Kosten, auch von Sachverständigenkosten, sich aus der Sicht des vernünftig denkenden Menschen in der Situation des Geschädigten beurteilt und nicht aus der Sicht eines Sachverständigen. Zu Lasten des Geschädigten geht eine Überhöhung der Sachverständigenkosten nur bei einem Auswahlverschulden des Geschädigten oder, wenn er als verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch die Kostenüberhöhung erkennen konnte. Den Einwand der beklagten Versicherung, bei einer Abrechnung nach einer Pauschale dürften Nebenkosten nicht gesondert geltend gemacht werden, weist das LG Kaiserslautern zurück.

Nach Ansicht des LG Kaiserslautern hat der Geschädigte auch dann Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung, wenn er (noch) kein Ersatzfahrzeug angeschafft hat. Der Nutzungswille ist vorhanden, da der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug angeschafft und selbst genutzt hat. Der Nutzungswille ist auch nicht deswegen zweifelhaft, weil über einen längeren Zeitraum kein Ersatzfahrzeug angeschafft wurde. Die fehlende Ersatzanschaffung wurde vom Geschädigten vollziehbar damit begründet, dass die Versicherung zunächst keine Zahlung geleistet hat und er die Aufwendung für ein neues Fahrzeug neben der weiterlaufenden Bedienung der Darlehensraten für das verunfallte Fahrzeug nicht leisten konnte.

Nähere Einzelheiten unter

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_13_p2.pdf

Erstattungsfähigkeit der Sachverständigenkosten – Abtretung etwaiger Rechte des Geschädigten an den Schädiger

Das Amtsgericht Hannover kommt in seinem Urteil vom 18.09.2012 – 543 C 7187/12 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte Anspruch auf Erstattung der gesamten Kosten des Gutachtens des Sachverständigen hat. Die Kosten des Sachverständigengutachtens waren für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung des Klägers erforderlich. Das gilt unabhängig davon, ob das Gutachten brauchbar ist oder die Kosten überhöht sind. Der Kläger als Geschädigter ist so zu stellen, wie er ohne den Verkehrsunfall gestanden hätte. In diesem Fall hätte er kein Sachverständigengutachten eingeholt und hätte dies auch nicht gezahlt. Deswegen steht dem Geschädigten gegenüber der Beklagten

als Haftpflichtversicherer des Schädigers ein Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten in voller Höhe zu. Die Beklagte hat die Möglichkeit, sich vom Geschädigten, sollte dieser zu viel gezahlt haben, seine Rechte aus §§ 315 Abs. 3, 812 BGB gemäß § 255 BGB abtreten zu lassen, so dass sie nicht schutzlos ist. Das Amtsgericht Hannover vertritt diese Rechtsauffassung in ständiger Rechtsprechung mindestens seit dem Jahr 2005.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_13_p3.pdf

Haftungsmerkmal "bei dem Betrieb" in § 7 Abs. 1 StVG ist weit auszulegen

Das LG Karlsruhe hat durch Urteil vom 28. Mai 2013 – Geschäftsnummer: 9 S 319/12 – unter Abänderung des Urteils des AG Karlsruhe vom 05.06.2012 – 7 C 165/12 – entschieden, dass die Voraussetzungen für eine Haftung aus Betriebsgefahr gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 StVG auch dann vorliegen, wenn ein Fahrzeug, das bereits mehr als 24 h zuvor in einer Garage abgestellt worden war, aufgrund einer Selbstentzündung wegen eines technischen Defektes im Bereich der Batterie in Brand gerät und an einem daneben geparkten Fahrzeug einen Brandschaden verursacht. Das LG Karlsruhe ist der Meinung, dass das Haftungsmerkmal "bei dem Betrieb" entsprechend dem umfassenden Schutzzweck der Vorschrift weit auszulegen ist. Obwohl angesichts der verstrichenen Zeit von mehr als 24 h zwischen Abstellen des Kfz und seiner Entzündung ein naher zeitlicher Zusammenhang mit einem Betriebsvorgang nicht mehr gegeben ist, ist mit der Selbstentzündung und dem hieraus resultierten Schaden am Nachbarfahrzeug ein enger und unmittelbarer Zusammenhang mit einer Betriebseinrichtung des Kfz gegeben und damit der Zurechnungszusammenhang zu bejahen. Unter normativer Betrachtung des weiten Schutzzwecks der Norm greift § 7 Abs. 1 StVG erst dann nicht mehr ein, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Fahrzeugs keine Rolle mehr spielt. Der Haftung aus § 7 Absatz 1 StVG steht auch nicht entgegen, dass sich der Brand in der privaten Tiefgarage eines Mehrparteianwesens ereignet hat.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, die Revision wurde, da es sich um eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO handelt, zugelassen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_12_p1.pdf

Ersatz der Kosten für ein von der Geschädigten in Auftrag gegebenes zweites Schadensgutachten

Das Landgericht Frankfurt/Main vertritt in seinem Urteil vom 28.05.2013 – Az: 30 C 843/12 (32) – die Auffassung, dass der Geschädigte, die, nachdem bereits ein von der Haftpflichtversicherung des Schädigers in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten vorlag, ein zweites Schadensgutachten eingeholt hat, die hierfür angefallenen Kosten erstattet werden müssen. Die Geschädigte hat durch die Einholung des Zweitgutachtens nicht gegen ihre Schadensgeringhaltungspflicht verstoßen. Sie musste sich nicht auf ein einseitig von der gegnerischen Versicherung in Auftrag gegebenes Gutachten verweisen lassen, bei welchem aus ihrer Sicht Zweifel an der Unparteilichkeit der Gutachtenerstattung nicht auszuschließen waren, zumal weder die Kosten einer Markenwerkstatt noch eine merkantile Wertminderung Berücksichtigung gefunden hatten. Die Geschädigte war vielmehr berechtigt, zur Bezifferung ihres Schadens einen Sachverständigen ihres Vertrauens zu beauftragen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_12_p2.pdf

Ersatz der Sachverständigenkosten; hier: Grundhonorar und Nebenkosten

Das Amtsgericht München kommt in seinem Urteil vom 17.06.2013 – Az: 334 C 25065/12 – zu dem Ergebnis, dass nicht beanstandet werden kann, dass ein Sachverständiger ein Grundhonorar und weitere Nebenkosten abrechnet.

Zu den Nebenkosten gehören auch Kopien bzw. Druckerkosten, da sie nach allgemeiner Bewertung durchaus noch unter "Schreibkosten" im weiteren Sinne fallen, da auch sie, zwar nicht mit menschlicher Hand, jedoch von einem Drucker oder Kopierer "geschrieben" werden müssen. Es muss einem Laien nicht ohne Weiteres klar sein, dass die Schreibkosten bereits vom Grundhonorar umfasst sein sollten. Dies fällt nach Ansicht des AG München vielleicht Personen auf, die sich tagtäglich mit der Angemessenheit von Sachverständigenkosten beschäftigen. Dem Geschädigten als Laien im Hinblick auf die Angemessenheit von Sachverständigenkosten musste dies nicht unbedingt ersichtlich sein. Von ihm, der eine Rechnung prüft, kann jedenfalls Wortklauberei und aufgrund dessen eine Monierung der Rechnung nicht erwartet werden. Auch waren die Nebenkosten bei Heranziehung der BVSK-Honorarbefragung 2011 als nicht überhöht anzusehen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_12_p3.pdf

Gefestigte Rechtsprechung zur Abrechnung nach BVSK-Grundsätzen im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Koblenz

Rechtsanwalt Jens Dötsch, Regionalbeauftragter der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht für den Bereich Rheinland-Pfalz, macht, nachdem im letzten Newsletter (10/2013 vom 8. Juli 2013) auf zwei Urteile hingewiesen wurde, in denen vom Gericht nicht beanstandet wurde, wenn der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige nach BVSK-Grundsätzen abrechnet, darauf aufmerksam, dass zumindest im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Koblenz eine zwischenzeitlich als gefestigt zu bezeichnende Rechtsprechung bestehe, nach welcher das Gericht nicht beanstandet, wenn der vom Geschädigten beauftragte Sachverständige nach BVSK-Grundsätzen abrechnet und sich die Kosten des Sachverständigen innerhalb der Gebühren bewegen, die üblicherweise von Sachverständigen geltend gemacht werden, sich also die Gebühren innerhalb des Honorarkorridors der BVSK-Honorarbefragung 2010/2011 bewegen.

Das LG Koblenz hat mit Entscheidung vom 05.02.2013, Az: 6 S 192/12, das Urteil des AG Koblenz vom 27.07.2012, Az: 142 C 3163/11, aufgehoben.

Mit Entscheidung vom 09.05.2012, Az: 12 S 267/11, wurde das Urteil des AG Dietz vom 01.12.2011, Az: 8 C 157/11, aufgehoben und mit Entscheidung vom 09.05.2012, Az: 12 S 215/11, wurde das Urteil des AG Lahnstein vom 26.09.2011, Az: 22 C 180/11, aufgehoben.

Ersatz der Verbringungs- und UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung

Das AG Frankfurt/Main kommt in seinem Urteil vom 24.07.2012 – Aktenzeichen: 31 C 1603/11 (74) – zu dem Ergebnis, dass Verbringungskosten und UPE-Aufschläge – soweit sie in dem Schadensgutachten ausgewiesen sind – auch bei fiktiver Abrechnung, soweit sie regional üblich ist, grundsätzlich erstattungsfähig sind.

Auch die angefallenen Sachverständigenkosten sind in voller Höhe zu ersetzen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_11_1.pdf

Kosten der Beilackierung und der Nachschau durch den Sachverständigen sind zu ersetzen

Das LG Frankfurt/Main vertritt in seinem Urteil vom 27.09.2012 – 2/23 O 99/12 – die Meinung, dass die Kosten der Beilackierung bei einem auch im Zeitwert noch relativ hochpreisigen Fahrzeug, bei dem sich etwaige Fahrabweichungen nach durchgeführter Reparatur ohne Beilackierung wirtschaftlich negativ bemerkbar machen könnten, zu ersetzen sind. Auch die Kosten der Nachschau durch den Sachverständigen, die deswegen erforderlich war, um den Nutzungsausfall geltend machen zu können, sind als unfallkausal zu erstatten. Das LG Frankfurt weist darauf hin, dass der Geschädigte bei einer fiktiven Schadensgeltendmachung nicht die Bruttoreparaturkosten mit einem Nettowiederbeschaffungsaufwand ins Verhältnis setzen kann, weil dies zu unangemessenen Ergebnissen führen würde, da die Bezugsgrößen des anzustellenden Vergleichs nicht übereinstimmen.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_11_2.pdf

Bagatellschadensgrenze: 600 €

Das AG Köln zieht in seinem Urteil vom 27.11.2012 die Bagatellgrenze in Anlehnung an die Berufungsunfähigkeit von Urteilen (vgl. § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) bei einem Wert von 600 €. Das AG Köln regt an, nicht von einer starren Bagatellschadensgrenze auszugehen, sondern auf die konkreten Umstände des Falles abzustellen. Entscheidend ist, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für geboten erachten durfte. Mitausschlaggebend ist die Art des Schadens. Rein oberflächliche Kratzer, ganz augenscheinlich nur leichte Anschürfungen von Stoßfängerabdeckungen, ohne dass diese verzogen sind, und vergleichbare Schäden müssen beim Geschädigten nicht die Besorgnis begründen, dass verborgene oder tiefergehende Schäden entstanden sein könnten. Da es sich im vorliegenden Fall um einen Auffahrunfall mit Beschädigung im Heckbereich handelte, bei dem die Möglichkeit weitergehender Verformungen oder Stauchungen im Heckbereich nicht auszuschließen ist, war der Geschädigte berechtigt, ein Sachverständigengutachten, dessen Kosten ihm ersetzt werden müssen, in Auftrag zu geben.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2013_11_3.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

Trojanische Pferde nehmen wieder Überhand Verbraucherzentrale warnt vor betrügerischen E-Mails

Von vermehrten Anfragen wegen E-Mails mit gefälschten Rechnungen berichtet Christiane Thien von der Verbraucherzentrale in München. Bei der bereits seit längerer Zeit bekannten Masche versuchen die Betrüger den Empfänger mittels Druck dazu zu bewegen, den Dateianhang zu öffnen. „Darin verbirgt sich aber üblicherweise ein sogenanntes Trojanisches Pferd“, warnt Christiane Thien. Als „Trojaner“ wird Schadsoftware bezeichnet, die sich im Computer einnisten kann und dort abgelegte Daten ausspioniert und gefährdet.

In fast allen Fällen geben die Betrüger vor, Anwälte, Inkassobüros oder ähnliches zu sein, die nun für bereits gelieferte Ware das Geld kassieren

möchten. Verwiesen wird auf eine Rechnung oder vergleichbares im Anhang. Die Verbraucherzentrale rät, sich nicht durch Drohungen einschüchtern zu lassen und E-Mails von unbekanntem Absendern mit zip-Dateien am besten gleich zu löschen. Besonders wichtig ist, keine Dateianhänge aus derartigen Mails zu öffnen oder zu speichern und den Virenschutz auf dem neuesten Stand zu halten.

www.verbraucherzentrale-bayern.de.

Neues vom DAV

Die PartGmbH – zeitgemäße Rechtsform für Anwaltskanzleien

Für viele Sozietäten stellt sich ganz aktuell die Frage nach der richtigen Rechtsform, denn seit dem 19. Juli 2013 gibt es die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH). Das Anwaltsblatt hat im Doppelheft August/September eine Serie zum anwaltlichen Gesellschaftsrecht gestartet.

20 |

Warum die PartGmbH für viele Kanzleien die richtige Wahl ist und wie der DAV sich für diese Modernisierung eingesetzt hat, erläutert der DAV-Präsident bei einer Tagung der DAV-Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht am 18. Oktober und im Anwaltsblatt.

[Anmerkung der Redaktion: Der MAV bietet hierzu im November zwei Fortbildungsveranstaltungen an. Sie finden diese auf Seite 14 des Seminarprogramms in der Heftmitte.]

BVerwG fällt erstes Urteil zur Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer

Ende 2011 wurde der Entschädigungsanspruch wegen überlanger Dauer von Gerichtsverfahren geschaffen. Das BVerwG hat sich nun in zwei Verfahren erstmals mit diesem Entschädigungsanspruch befasst (BVerwG, Urteile vom 11. Juli 2013, AZ: BVerwG 5 C 23/12 D und 5 C 27/12 D). Im ersten Rechtsstreit ging es um die Rückzahlung von Ausbildungsförderung in Höhe von 17.000 Euro, der in erster Instanz 6 ½ und in zweiter Instanz knapp 2 Jahre gedauert hatte. Im zweiten Rechtsstreit ging es um den Entschädigungsanspruch einer Polizistin, die gegen ihre Umsetzung in ein anderes Polizeirevier geklagt hatte und beim Verwaltungsgericht zwei Jahre auf eine mündliche Verhandlung warten musste. Das BVerwG hat entschieden, dass es für die zentrale Frage, wann ein Gerichtsverfahren unangemessen lang dauert, keine festen Richtwerte gibt. Vielmehr hinge die Frage der Angemessenheit der Verfahrensdauer stets von den Umständen des Einzelfalles ab. Zur Pressemitteilung des BVerwG. <https://ssl.bverwg.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung.php?jahr=2013&nr=49>

Anwaltliche Erstberatung für Opfer von Kindesmissbrauch notwendig

DAV begrüßt Forderung des unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung

Der Bericht des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, Johannes-Wilhelm Röhrig, ist am kürzlich präsentiert worden. In seinem Forderungskatalog verlangt er eine für die Opfer kostenlose anwaltliche Erstberatung. Die Opfer brauchen eine qualifizierte, unabhängige und vertrauliche anwaltliche Beratung, erläutert der Deutsche Anwaltverein (DAV). Daher sei auch eine staatliche Finanzie-

rung – wie vorgeschlagen – notwendig. Missbrauchopfer sollten die anwaltliche Hilfe unabhängig von der Frage erhalten, ob sie sich diese überhaupt leisten können.

„Wer Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch wurde, muss möglichst früh und umfassend über seine rechtlichen Möglichkeiten aufgeklärt werden“, so Rechtsanwältin Dr. Gudrun Döring-Striening, die DAV-Vertreterin am Runden Tisch. Dazu gehört auch, dass die Betroffenen über Belastungen und Risiken aufgeklärt werden, die mit der Einleitung eines Strafverfahrens verbunden sind. „Gerade wenn die Tat lange zurückliegt, kann die Sachverhaltsaufklärung so erschwert sein, dass ein Gericht später den angeklagten Täter freisprechen muss, was dem Interesse des Opfers diametral entgegensteht“, so Döring-Striening. Zur vertraulichen anwaltlichen Beratung über Opferrechte gehören auch die Aufklärung über Schadensersatzansprüche und sozialrechtliche Entschädigungsleistungen.

DAV nimmt zum Vorschlag für eine EU-Richtlinie über Pauschal- und Bausteinreisen Stellung

Der DAV hat durch seinen Zivilrechtsausschuss zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen [...], 2013/0246 (COD) (http://ec.europa.eu/justice/consumer-marketing/files/com_2013_512_de.pdf), Stellung genommen.

Darin begrüßt der DAV das Ziel des Vorschlags, die Reisevertragsrichtlinie auf der Grundlage eines hohen Verbraucherschutzniveaus an die Entwicklungen der Tourismusbranche bei weitgehender Vollharmonisierung anzupassen. Er begrüßt deshalb insbesondere die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf sog. Click-Through Buchungen und auf Bausteinreisen. Allerdings geht der Vorschlag nach Ansicht des DAV in mehrfacher Hinsicht zu weit. Überdies sind einige redaktionelle Klarstellungen oder Änderungen angezeigt.

Die Einzelheiten der Stellungnahme können Sie nachlesen unter http://anwaltverein.de/downloads/DAV-SN4413-Reise_vertragsrecht.pdf

Stellungnahme des DAV zu einer Erweiterung der Auskunftspflichten des Versicherers

Der Deutsche Anwaltverein regt mit seiner Stellungnahme Nr. 42/2013 (<http://www.anwaltverein.de/downloads/DAV-SN42-13.pdf>) eine Änderung der §§ 203, 213 VVG an. Er fordert, dass der Versicherte im Bereich der Personenversicherung umfassend Einsicht in alle Gutachten und Stellungnahmen erhält, die der Versicherer zur Prüfung der Leistungspflicht einholt, sowie in die personenbezogenen Gesundheitsdaten, die der Versicherer aufgrund vom Versicherten erteilter Schweigepflichtentbindungserklärungen erhebt. Dies war bisher gesetzlich nur eingeschränkt für den Bereich der Krankenversicherung geregelt.

Franchising: DAV regt eine auf Mindestinformation des Franchisenehmers beschränkte Regelung auf europäischer Ebene an

Der DAV hat durch seinen Zivilrechtsausschuss zu der Frage Stellung genommen, ob es ein Bedürfnis für eine spezialgesetzliche Regelung des Franchisevertrages gibt. Hintergrund dieser Frage des Bundesministeriums der Justiz ist eine Petition beim Deutschen Bundestag. Der DAV hält eine gesetzliche Regelung zur vorvertraglichen Aufklärung des Franchisenehmers vor Abschluss des Franchisevertrages (Mindestinformation) nur als europaweit einheitliche Regelung für grundsätzlich hilfreich. Um eine weitere Zersplitterung der nationalen europäischen Rechte zu vermeiden und den Binnenmarkt im Sinne des grenzüberschreitenden Vertriebs zu

fördern, regt der DAV daher an, eine auf die Mindestinformation beschränkte Regelung auf europäischer Ebene etwa nach dem Vorbild der Handelsvertreterrichtlinie anzustoßen.

Die DAV-Stellungnahme Nr. 43/2013 können Sie unter <http://www.anwaltverein.de/downloads/DAV-SN43-13-Franchising.pdf> nachlesen.

Die Europäische Staatsanwaltschaft kommt

Am 17. Juli 2013 hat die Europäische Kommission ihren lang erwartenden Verordnungsvorschlag zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgestellt. Vorgelegt wurde in diesem Zusammenhang auch ein Eurojust-Reformvorschlag sowie Überlegungen zur Verbesserung der OLAF-Governance.

Die EU-Staatsanwaltschaft soll für Straftaten, die gegen die finanziellen Interessen der EU gerichtet sind, ausschließlich zuständig sein. Der Kommissionsvorschlag sieht dabei eine dezentrale Struktur vor. Über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der EU-Staatsanwaltschaft sollen die nationalen Gerichte entscheiden. Der DAV begrüßt ausdrücklich die Aufnahme bestimmter Beschuldigtenrechte.

Der DAV hatte starke Beschuldigtenrechte bereits in seiner Stellungnahme Nr. 80/2012 sowie auf einer in Brüssel veranstalteten Podiumsdiskussion zum Thema nachdrücklich als unverzichtbare Forderung formuliert. Der DAV wird sich im Gesetzgebungsverfahren intensiv mit dem Vorschlag beschäftigen. Justizkommissarin Reding hofft, dass die EU-Staatsanwaltschaft ihre Arbeit bereits zum 1. Januar 2015 aufnimmt.

Zur Depesche:

<http://www.anwaltverein.de/downloads/depeschen/2013/Depesche-29.pdf>

DAV fordert Novellierung von § 32 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz

Der DAV fordert in seiner Stellungnahme Nr. 40/2013, (<http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/DAV-SN40-13.pdf>) § 32 Abs. 4 AufenthG dahingehend abzuändern, dass das Tatbestandsmerkmal der „besonderen Härte“ durch eine Ermessensentscheidung ersetzt wird, die sich am Kindeswohl zu orientieren hat. Die restriktive Anwendung des § 32 Abs. 4 AufenthG verstößt nach Ansicht des DAV gegen Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention.

Außerdem regt der DAV eine Privilegierung von Kindern subsidiär Geschützter beim Kindesnachzug an. Er schlägt vor, § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AufenthG so zu fassen, dass auch diese

ab Vollendung des 16. Lebensjahres die deutsche Sprache nicht beherrschen müssen, um den Rechtsanspruch zu erfüllen.

Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung des DAV

Der Deutsche Anwaltverein umfasst eine große Anwaltswelt:

255 Anwaltvereine, 16 Landesverbände, 29 Arbeitsgemeinschaften, 37 Gesetzgebungsausschüsse, DAV-Vorstand und Präsidium bilden eine starke Gemeinschaft, um sich für die rund 67.000 Mitglieder einzusetzen. Was konkret auf allen Ebenen und in allen Bereichen passiert, können Sie im Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung des DAV lesen.

Jedes Mitglied eines Anwaltvereins hat den Tätigkeitsbericht als Beilage im Doppelheft August/September des Anwaltsblatts erhalten. Sie finden ihn als pdf aber auch unter <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/taeigkeitsberichte-des-dav.html>.

DAV App als digitale Arbeitshilfe

Der Deutsche Anwaltverein und Juris haben eine neue mobile App für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entwickelt. Sie enthält 800 wichtige Gesetze und Verordnungen des Bundes in der aktuell gültigen Fassung und das Anwaltsblatt in der jeweils aktuellen Ausgabe.

Zusätzlich bietet die App ihren Anwendern eine integrierte virtuelle Handakte. Nutzer können Inhalte auswählen, auf dem Smartphone speichern und offline nutzen. Das Ergebnis ist eine aktuelle Gesetzessammlung nach eigenem Zuschnitt. Eine komfortable Volltextsuchfunktion unterstützt bei der Recherche. Weitere Ausbaustufen sind geplant.

Bildnachweis:

→ Titelbild „Künstlerhaus“
© MAV GmbH

→ Abbildungen „Challenge Roth“
siehe jeweilige Bildunterschriften

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener Anwaltverein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@

muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Grüttner

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.30 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@

muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München

Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207

80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Human Rights Make the World go Round –

Jetzt anmelden: DAV-Forum Menschenrechte am 29. November 2013 in Berlin

Menschenrechte sind einklagbare Rechte. Staaten haben sich auf nationaler sowie auf internationaler Ebene verbindlich dazu verpflichtet, sie zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Darauf haben ihre Bürger Anspruch. Trotzdem gibt es in den meisten Ländern Probleme bei der praktischen Umsetzung der Menschenrechte, auch in Deutschland. Welche Auswirkungen haben erfolgreiche Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte auf die nationale Gesetzgebung? Lohnt es sich, eine Individualbeschwerde bei einem der UN-Menschenrechtsausschüsse einzulegen? Wie kann der Zugang zum Recht für alle Menschen sichergestellt werden? Und welche Rolle spielen Anwältinnen und Anwälte dabei? Diese und andere Fragen werden Anwältinnen und Anwälte aus dem In- und Ausland, Menschenrechtsaktivisten und Vertreter nationaler und internationaler Institutionen diskutieren.

Menschenrechte spielen auch im internationalen Wirtschaftsverkehr eine Rolle. Darüber wird Rechtsanwalt Dr. Boris Kasolowsky von der Kanzlei Freshfields beim DAV-Forum Menschenrechte am 29. November 2013 in Berlin sprechen. Über einen anderen Aspekt des Einsatzes für die Menschenrechte wird Pavel Sapelka aus Belarus berichten. Er setzt sich gegen die Todesstrafe ein. Informationen zum weiteren Programm des Forums sowie zu den Referentinnen und Referenten finden Sie unter www.anwaltverein.de/menschenrechte.

22 |

Baustelle Schmerzensgeld

Beim Schmerzensgeld kommt es in Deutschland immer noch zu eklatanten Brüchen. Gemeint ist dabei nicht die Höhe des Schmerzensgeldes im Allgemeinen, amerikanische Verhältnisse sind ja zu vermeiden. Es gibt aber Ungerechtigkeiten: So zeigt sich bei einer Auswertung der Schmerzensgeldtabelle eine „unterschiedliche Höhe bei Schmerzensgeldern zwischen Männern und Frauen“, wie Rechtsanwalt Dr. Hans-Berndt Ziegler in einem Aufsatz in der ZfS 8/13 ab Seite 424 aufzeigt. Zwar wird bei deutlich sichtbaren Narben Frauen ein höherer Schmerzensgeldbetrag als Männern zugesprochen, doch zeigt die Auswertung der Tabellen, die unterschiedlich hohen Schmerzensgelder bei Verletzung der primären Geschlechtsorgane. Nach Ansicht des Verfassers hängt dies nicht mit offener Diskriminierung zusammen, sondern damit, dass es für die Bemessung von Schmerzensgeld in Wahrheit rationale, nachvollziehbare Kriterien, an denen Zahlen festgemacht werden können, nicht gibt. Deshalb enthielten die meisten Entscheidungen zur Höhe des Schmerzensgeldes auch keine nachvollziehbare Begründung.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass der nächste Verkehrsgerichtstag in Goslar sich in einem Arbeitskreis mit der Schmerzensgeldbemessung und mit Schmerzensgeldansprüchen befassen wird. Dort wird zu diskutieren sein, inwieweit es möglich ist, zur Findung der Einzelfallgerechtigkeit objektivierbare Kriterien zu Grunde legen zu können.

Zum Beitrag <http://www.anwaltverlag.de/zfs-beitrag>

Buchbesprechungen

Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.), **Gesamtes Strafrecht — Handkommentar (Reihe NOMOS KOMMENTAR), 3. Auflage 2013, 3378 Seiten, Hardcover, Nomos Verlag, Euro 128,00, ISBN 978-3-8329-7129-8**

Nur zwei Jahre sind vergangen, bis dieser Kommentar nun in dritter Auflage vorliegt und sich damit in der strafrechtlichen Literatur etabliert hat. Dabei ist der Preis erfreulicherweise gleich geblieben, was durchaus nicht selbstverständlich ist.

Der Inhalt des Werkes darf weitgehend als bekannt vorausgesetzt werden, nachdem bereits die ersten beiden Auflagen in den MAV-Mitteilungen besprochen wurden. Er umfaßt nach wie vor die Teile Strafgesetzbuch (Teil 1), Strafprozeßordnung (Teil 2) sowie GVG und EGGVG (Teil 3).

Weitere strafrechtlich relevante Gesetze sowie Bestimmungen des Nebenstrafrechts finden sich an jeweils passender Stelle eingearbeitet und mitkommentiert; neu aufgenommen worden sind aufgrund von Wünschen aus dem Nutzerkreis Normen aus dem BtMG, PflichtVG, StVG sowie der StVO. Der hierfür notwendige Raum wurde durch Verdichtungen an anderer Stelle geschaffen, so daß der Gesamtumfang des Bandes lediglich um 58 Seiten anwuchs. Leider sind aber auch in dieser Auflage die RiStBV immer noch nicht abgedruckt, was Platzgründen geschuldet sein mag, gleichwohl aber doch ein Manko gegenüber der Konkurrenz bedeutet.

Wieder haben alle wichtigen gesetzlichen Neuregelungen in die dritte Auflage Eingang gefunden. Eine Auflistung, die hier nicht wiederholt

werden soll, findet sich im Vorwort des Bandes. Erlaubt sei aber der Hinweis, daß bereits das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Deal im Strafverfahren vom 19. März 2013 berücksichtigt werden konnte. Mithin erhält der strafrechtliche Praktiker erste Fingerzeige, wie sich die Situation der Verständigung im Strafverfahren nun darstellt oder zumindest darstellen sollte.

Ein besonderes „Zuckerl“ ist der im hinteren Bucheinband in einem Umschlag verborgene Online-Zugangscode. Damit kann der gesamte Buchtext mitsamt Verlinkung auf die darin zitierten Gesetze und Entscheidungen (soweit diese in der Datenbank „beck-online“ eingestellt sind) dort abgerufen werden. Nicht umfaßt sind allerdings die in dem Werk zitierten Aufsätze, auf die aber im Wege des Einzelbezugs gegen gesonderte Bezahlung ebenfalls zugegriffen werden kann. Somit scheint der Nomos-Verlag mit dem „jBook“-Angebot von Wolters Kluwer gleichziehen zu wollen. Dort wird ebenfalls als Ergänzung zu den Printmedien kostenlos deren Online-Version zur Verfügung gestellt (allerdings auf Jurion). Für den Buchkäufer ist das jedenfalls eine sehr erfreuliche Entwicklung.

Der Rezensent geht seit einiger Zeit „einbändig“ in Hauptverhandlungen und hatte bislang noch keinen Grund, diese Entscheidung zu bedauern. Im Gerichtssaal ist das gedruckte Buch dann doch der Online-Version überlegen, zumal nicht immer und überall Internet-Zugang gewährleistet ist. In der Kanzlei wird nun aber sicher ein guter Teil der Arbeit mit dem Werk online erfolgen; gerade die Verlinkung mit den zitierten Normen und Entscheidungen dürfte eine wesentliche Arbeits erleichterung und mehr Sicherheit bieten. Denn nur so weiß man wirklich, was man zitiert, wenn man im Gerichtssaal auf eine bestimmte Entscheidung hinweist.

Damit kann das „Gesamte Strafrecht“ in der Neuauflage wiederum allen Strafrechtlern — seinen es Rechtsanwälte, Richter oder Staatsanwälte — uneingeschränkt empfohlen werden.

Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler, München

**Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht
Versicherungsrecht aus Anwaltssicht,
Handbuch, 3., überarbeitete u. erweiterte Auflage 2013,
XLV, 1938 S. In Leinen,
Verlag C.H.BECK, Euro 159,00,
ISBN 978-3-406-63671-4**

Die Herausgeber Prof. Dr. Michael Terbill (mittlerweile verstorben) und Dr. Knut Höra präsentieren der Anwaltschaft in 2013 das Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht in dritter Auflage, erschienen im C. H. Beck Verlag.

Wie bereits in der ersten Auflage formuliert, soll auch die vorliegende Auflage der Rechtspraxis eine aktuelle Übersicht über die zu einem Teil hochspeziellen Themenkreise des Versicherungsrechtes geben. Dieses Ziel wird ohne jeden Zweifel erfüllt. Bei der Komplexität des Versicherungsrechtes ist es natürlich nicht auszuschließen, dass ein Kommentar zu Rate gezogen werden muss.

Die Leserschaft erwartet ein breites Spektrum an Versicherungsarten. Das Buch beginnt mit dem allgemeinen Teil, in dem die Grundlagen des Privatversicherungsrechts, die materiellrechtlichen Grundsätze und die prozessuale Besonderheiten erläutert werden. Teil B behandelt Sachversicherungen, wie zum Beispiel Hausratversicherung oder Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung; Teil C thematisiert Haftpflichtversicherungen, also zum Beispiel allgemeine Haftpflichtversicherung, D&O-Versicherungen oder auch die Anwalt- und Notarhaftpflichtversicherung. Personenversicherungen, wie Unfallversicherung oder Berufsunfähigkeitsversicherungen werden in Teil D diskutiert. Im drittletzten Kapitel, Teil E, besprechen die Autoren die Bereiche der Rechtsschutzversicherung, Betriebsunterbrechungsversicherung und Vertrauensschadensversicherung. In Teil F sind unter der Überschrift Sonstige Versicherungen / Mischformen sind Kapitel zu den Themen Elektronik- und Softwareversicherungen und zur Rückversicherung neu aufgenommen worden. Das Buch schließt mit Ausführungen zum internationalen Versicherungsrecht.

Das größte Plus des Münchener Anwaltshandbuchs Versicherungsrecht ist die Präsentation einer außergewöhnlichen Vielzahl von Versicherungsarten. Der Titel zeichnet sich durch einen verständlichen Schreibstil aus und legt die rechtlichen Problemkreise offen. Ein sehr detailliertes Stichwortverzeichnis hilft der Leserschaft, in der verästelten Versicherungsmaterie den roten Faden zu finden und ihm zu folgen. Praxistipps, Checkliste und Klagemuster runden den guten Eindruck ab. Es wäre vorstellbar, dass sich die Leserschaft in Folgeauflagen über noch mehr Praxistipps freuen würde. Genauso wie über Ausführungen zum Ombudsmann der Versicherungen oder auch zum Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (Stichwort schwarze Liste). Dies könnte helfen, das Verhältnis zwischen Verbraucher und Versicherer einer Belastungsprobe zu unterziehen und für den Verbraucher in einigen Fällen ohne gerichtliche Hilfe Geldsummen zu erhalten.

Mit einem Preis von 159,00 Euro eignet sich das Buch wohl eher für Rechtsanwälte, die regelmäßig Versicherungsfälle bearbeiten. Neueinsteiger kommen auch auf ihre Kosten, weil die außergewöhnliche Themenbreite verständlich dargestellt ist und der Leser sich gezielt in eine Versicherungsthematik einarbeiten kann.

Als Fazit bleibt fest zu halten, dass das Münchener Anwaltshandbuch Versicherungsrecht eine praxisorientierte und sinnvolle Ergänzung im Arbeitsalltag der Anwaltschaft darstellt.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

**Oetker (Hrsg.), Handelsgesetzbuch — Kommentar,
3. Auflage 2013, 2247 + XLII Seiten, in Leinen,
Verlag C. H. Beck, Euro 195,00,
ISBN 978-3-406-64326-2**

Nicht nur für den Gesellschaftsrechtler, auch für den ganz allgemein auf dem Gebiet des Zivilrechts tätigen Juristen gehört ein HGB-Kommentar zum unverzichtbaren Grundbestand der Handbibliothek. Dabei bietet sich unter den neueren Werken der jetzt in dritter Auflage erschienene Kommentar zum HGB an, für den Hartmut Oetker als Herausgeber verantwortlich ist. Die Kommentierung selbst obliegt 17 Bearbeitern (unter Einschluß des Herausgebers), die überwiegend aus dem Kreis der Universitätsprofessoren stammen.

Das Werk weist die Besonderheit auf, keine Kommentierung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB (Handelsbücher) mehr zu beinhalten, hier ist nur noch der Gesetzestext wiedergegeben. Dies ist dem Gedanken geschuldet, daß sich das Bilanzrecht und das Recht der Rechnungslegung zu einer eigenständigen Spezialmaterie entwickelt hat, so daß jede in einem reinen HGB-Kommentar vorgenommene Erläuterung unvollständig bleiben müßte. Hingegen wurde das kürzlich umfassend überarbeitete und modernisierte Seehandelsrecht ausführlich kommentiert, das freilich für die in München tätigen Kollegen kaum Bedeutung haben dürfte. Dies heißt aber nicht, daß die übrigen Gebiete des HGB vernachlässigt wurden. Auch in allen übrigen Bereichen wird eine verlässliche und den Bedürfnissen der Praxis gerecht werdende Kommentierung geliefert. Rechtsprechung und Literatur ist bis zum 30. November 2012 berücksichtigt.

Den Erläuterungen vorangestellt sind Schrifttumshinweise und eine Übersicht, die das Auffinden der gesuchten Stellen wesentlich erleichtert. Zudem wird die Arbeit mit dem Werk dadurch angenehmer, daß die Kommentierungen einem einheitlichen durchdachten Aufbau folgen, wobei sich Ausführungen zu Dispositivität und Beweislast stets am Schluß finden. Gerade bei einer großen Zahl von Bearbeitern läßt ein solches Vorgehen den Band trotzdem wie aus einem Guß erscheinen.

Gerne wird vergessen, daß viele Bestimmungen des HGB bereits dann zum Tragen kommen, wenn nur auf einer Seite an einem Rechtsgeschäft ein Kaufmann beteiligt ist. Damit ist das HGB durchaus auch für den Rechtsverkehr mit Nichtkaufleuten, also insbesondere Verbrauchern, relevant. Auch zählen die Vorschriften über die Personenhandelsgesellschaften zum Kernbereich des Privatrechts, wenngleich immer wieder einmal auf die Basisvorschriften über die Gesellschaft im BGB zurückgegriffen werden muß. Selbst wenn nur ein oder zwei Vorschriften aus dem HGB in einer bestimmten Angelegenheit einschlägig sind, benötigt der Rechtsanwender, vor allem aber der Rechtsanwalt, Sicherheit für seine Arbeit. Diese vermag ihm „der Oetker“ mit präzisen Erläuterungen unter Einarbeitung der neuen Rechtsprechung zu geben, zumal sich für die Neuauflagen dieses Werkes in etwa ein Zweijahrestakt herausgebildet hat — mithin also die erforderliche Aktualität gewährleistet ist. Wer mehr Tiefe verlangt, als der sicherlich gute Baumbach/Hopt als HGB-Kurzkommentar zu bieten vermag, der kann guten Gewissens den hier vorgestellten Band in seinen Bücherbestand aufnehmen.

Rechtsanwalt Dipl. Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Das Neue Lenbachhaus –

Die Kunst des Blauen Reiter

Samstag, 12.10.2013 um 12.00 Uhr, Städtische Galerie im Lenbachhaus, Führung mit Dr. Kvech-Hoppe (max. 25 Teilnehmer)

Samstag, 02.11.2013 um 15.00 Uhr, Städtische Galerie im Lenbachhaus, Führung mit Jochen Meister (max. 25 Teilnehmer)



Franz Marc, Blaues Pferd I, 1911
Städtische Galerie im Lenbachhaus und Kunstbau, München

Mit der Schenkung Gabriele Münters 1957 wurde das Kunstmuseum der Stadt München, das Lenbachhaus, zum bedeutendsten Museum für die Werke und die Geschichte des Blauen Reiters. Der programmatische Name, den Wassily Kandinsky und Franz Marc für ihr Projekt einer Erneuerung der Malerei wählten, weist sowohl auf die Bedeutung der Farbe als auch die heldenhafte Pose des Ritters, des Kämpfers hin. So war die Malerei des Blauen Reiters vor dem Ersten Weltkrieg ein Skandal - und ebenso ein Signal für Künstlerfreunde wie August Macke.

Die umfangreiche Sammlung wird im runderneuerten Lenbachhaus vor kräftiger, farbiger Wandgestaltung in einer raschen Folge mit einem Schwerpunkt auf den in München und Murnau entstandenen Bildern Kandinskys präsentiert. Aber auch Münter, Jawlensky, die befreundeten Künstler Klee und Macke und natürlich Marc sind reich vertreten. (Text: Jochen Meister)

24 |

Treffpunkt: Eingangshalle.

Bitte finden Sie sich früh genug vor Ort ein, damit Sie Ihre Eintrittskarte kaufen können. Möglich ist der Kauf auch vorab online unter <http://lenbachhaus.muenchenticket.net>.

Die Teilnehmerzahl ist für beide Führungen begrenzt. Daher ist eine verbindliche Anmeldung zwingend erforderlich. Ebenso die rechtzeitige Absage bei Verhinderung um weiteren Interessenten das Nachrücken zu ermöglichen.

Für diese Führung wird für die Kopfhörer eine Gebühr von 1 € zusätzlich zur Führungsgebühr erhoben.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Die Kunst des Blauen Reiters mit Dr. Kvech-Hoppe | 12.10.2013, 12.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Die Kunst des Blauen Reiters mit Jochen Meister | 02.11.2013, 15.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

TRAUM – BILDER. Die Wormlandschenkung



Max Ernst, Der Hausengel, 1937, Öl auf Leinwand, 54 x 74 cm
Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Sammlung Moderne Kunst,
Pinakothek der Moderne München
© VG Bild-Kunst, Bonn 2013

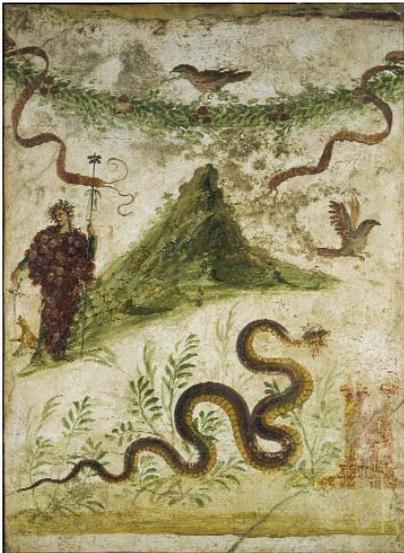
Donnerstag, 17.10.2013 um 18.15 Uhr,
Pinakothek der Moderne, Führung mit Jochen Meister

Donnerstag, 05.12.2013 um 18.15 Uhr,
Pinakothek der Moderne, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Traum-Bilder nennt sich die Ausstellung der Sammlung Moderne Kunst in der Pinakothek der Moderne, die Werke von Malern wie Max Ernst, René Magritte und Salvador Dalí, aber auch Fernando Botero, Ernst Wilhelm Nay, Tony Bevan oder Konrad Klapheck zeigt. Alle Werke stammen aus der privaten Kunstsammlung des Modeunternehmers Theo Wormland (1907 - 1983), dessen Stiftung auch die Errichtung der Pinakothek der Moderne großzügig unterstützte und der seit Anfang der 80er Jahre die Kunstwerke als Leihgaben dauerhaft ausstellen lies. Jetzt werden diese Werke entgeltig dem Museum zum Geschenk gemacht - ein freudiger Anlass, sie in einem inhaltlichen Zusammenhang zu zeigen. Vom Surrealismus der Zeit vor und

während des Zweiten Weltkriegs, den so unterschiedliche Meister wie Ernst, Magritte und Dalí vertreten, führt eine gedankliche Spur zu abstrakten deutschen Nachkriegswerken oder einer "neuen Figuration" in den 70er Jahren. Zumeist verweigern sich die Bilder eindeutigen Interpretationen und stehen für eine subjektive Offenheit der Motivwahl, aber auch eine Ungewissheit der Erzählung, die irritiert. Sie bilden einen Gegenpol zu den in der zweiten Hälfte des 20ten Jahrhunderts so populären Strömungen wie Pop oder Minimal Art. Verbindend ist darüber hinaus die hohe Qualität der einst für die eigene private Umgebung erworbenen Kunst." (Text: Jochen Meister)

| 25



Pompeji

Mittwoch, 27.11.2013 um 18.00 Uhr,
Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Eine spektakuläre Ausstellung präsentiert die antiken Städte Pompeji und Herculaneum, die durch den Ausbruch des Vesuvus im Jahr 79 n. Chr. im Moment ihres Untergangs verewigt wurden.

Im Mittelpunkt der Schau stehen der Mensch und sein Leben im Schatten des Vulkans, das seit jeher bestimmt ist von der Gefahr der drohenden Naturkatastrophen. Dennoch entstand hier eine faszinierende Kulturlandschaft, die von der Vorgeschichte über die römische Zeit bis heute prosperiert. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Bacchus und der Vesuv, Pompeji, Haus der Jahrhundertfeier,
Wandmalerei, 68–79 n. Chr., Museo Archeologico Nazionale di Napoli,
© Fotografica Foglia (Neapel).

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> TRAUM-BILDER mit Jochen Meister | 17.10.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Pompeji mit Dr. Kvech-Hoppe | 27.11.2013, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> TRAUM-BILDER mit Dr. Kvech-Hoppe | 05.12.2013, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Gerhard Richter – ATLAS

**Samstag, 07.12.2013 um 11.00 Uhr,
Lenbachhaus, Kunstbau, Führung mit Jochen Meister**

Treffpunkt: Kunstbau des Lenbachhauses



Gerhard Richter, Atlas Tafel 3, 1962
Städtische Galerie im Lenbachhaus München
© Gerhard Richter 2013

Der 1932 geborene Gerhard Richter begann 1962 mit einer Sammlung an Fotografien, Skizzen und Zeitungsausschnitten, die zur Grundlage seiner künstlerischen Arbeit wurden. In der von ihm "Atlas" genannten Sammlung finden sich die Ideen zu Gemälden, aber auch Verworfenes; Nebensächliches ebenso wie die großen Themen seiner Kunst. Richter schließt dieses Jahr den Atlas, den das Lenbachhaus seit 1996 erworben hat, endgültig ab - und veranstaltet aus diesem Anlass eine große Ausstellung im Kunstbau. Der Künstler wird selbst eigene Gemälde zum Atlas auswählen und im Zusammenhang mit diesem einzigartigen Dokument seiner Bildgedanken zeigen. (Text: Jochen Meister)

Die Teilnehmerzahl für diese Führung ist begrenzt. Daher ist eine verbindliche Anmeldung zwingend erforderlich. Ebenso die rechtzeitige Absage bei Verhinderung um weiteren Interessenten das Nachrücken zu ermöglichen. Es wird für die Kopfhörer eine Gebühr von 1 € zusätzlich zur Führungsgebühr erhoben.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Gerhard Richter – ATLAS** mit Jochen Meister 07.12.2013, 11.00 Uhr

für ____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon, Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	27
→ Stellengesuche von Kollegen	28
→ Bürogemeinschaften	28
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	29
→ Vermietung	30
→ Kanzleiverkauf/Kanzleiankauf.....	30
→ Verkäufe	31
→ zu verschenken	31
→ Termins- / Prozessvertretung	31
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	31
→ Dienstleistungen.....	32
→ Schreibbüros	32
→ Übersetzungsbüros.....	32

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen November 2013: 14.10.2013

Stellenangebote an Kollegen

Sie starten als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in den Beruf oder haben bereits einige Jahre Berufserfahrung gesammelt? Wenn Sie die Mitarbeit in einem eingespielten Team von Anwälten und Mitarbeitern in modernen Kanzleiräumen interessiert und Sie über ein Prädikatsexamen verfügen, dann freuen wir uns auf Ihren Besuch auf unserer Website www.moehl19.com. Ihre Bewerbung senden Sie uns bitte an post@moehl19.com.

Weiss • Walter • Fischer-Zernin



Wir sind eine führende Wirtschaftskanzlei in München. Unsere Schwerpunkte sind Gesellschaftsrecht, Mergers & Acquisitions, Corporate Finance, Steuerrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Insolvenzrecht und Restrukturierungen, Immobilienrecht und Arbeitsrecht. Zur Verstärkung unseres Teams beim Aufbau unserer Niederlassung in Rosenheim suchen wir hochqualifizierte, selbständig arbeitende und sehr engagierte

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Wir erwarten fundierte juristische Kenntnisse (zwei mindestens befriedigende Examina) und circa 5 Jahre Berufserfahrung. Gute Englischkenntnisse setzen wir voraus. Bewerbungen senden Sie bitte an:

Weiss Walter Fischer-Zernin
Rechtsanwalt Dr. Oliver Wulff
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
D-80333 München
T +49 (0) 89 290719-18
o.wulff@rae-weiss.de

| 27

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE

Wir suchen Sie!

RA-MICRO – Deutschlands **Marktführer im Bereich Anwaltssoftware**, sucht für eine Neuentwicklung engagierte Junganwälte als

Kanzleiberater in Bayern

auf freier Basis und mit freier Zeiteinteilung

Sie haben sich erst vor kurzem niedergelassen, sind innovationsfreudig und verfügen noch über freie Kapazitäten für einen interessanten und attraktiven Nebenverdienst? Dann sind Sie unser/e Frau/Mann!

Nehmen Sie noch heute telefonisch Kontakt zu Herrn Peter Zeratzki auf oder senden Sie uns eine E-Mail an p.zeratzki@ra-micro-mkm.de

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit!

RA-MOBILE Store, Frauenstraße 18 (RGB), 80469 München, Tel. +49 89 255 445 96, www.ra-micro.de

RA-MOBILE Store

Tel.: +49 89 255 445 96

www.ra-micro.de

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht

DÄRR HARDER – www.advocando.de

Wir bieten in unserer zivilrechtlich/wirtschaftsrechtlich und auch insolvenzrechtlich orientierten Kanzlei einem/r zielstrebigen und unternehmerisch denkenden, berufserfahrenen Rechtsanwalt/-anwältin mit Prädikatsexamina abwechslungsreiche Aufgabengebiete. Wir gehen von Engagement, Gespür für Mandanten und Acquisitionstalent aus. Unsere Qualitätsansprüche entsprechen denen der bekannten, überregionalen Großkanzleien. Unsere in professionellem, modernem Büroumfeld gelegene Kanzlei ist verkehrstechnisch hervorragend angeschlossen (U1 Candidplatz ca. 5 Min. Fahrtzeit zum Sendlinger-Tor-Platz, Busanbindung Marienplatz, Autobahnen insbesondere Richtung Salzburg, Garmisch-Partenkirchen und Lindau schnell zu erreichen). Interessenten wenden sich bitte an DÄRR HARDER Rechtsanwälte, z. Hd. RA Peter Därr persönlich/ vertraulich, Candidplatz 13, 81543 München per Post oder per e-Mail an peter.daerr@advocando.de.

Attorney at Law, zugelassen USA/München, Sprache: deutsch/englisch, sucht interessanten Aufgabenbereich in München.

Bei Interesse Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 143 / Oktober 2013 an den MAV.

Bürogemeinschaften

Erfahrene RAin mit Tätigkeitsschwerpunkt Betreuungen sucht Bürogemeinschaft, bevorzugt in Schwabing mit Kolleginnen/Kollegen, die auch in diesem Bereich tätig sind.

Kontakt unter 01792942159.

28 |

SIEBECK HOFMANN VOßEN & KOLLEGEN RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine seit über 50 Jahren etablierte Kanzlei in bester Lage in München und auf das Öffentliche Recht und Zivil-/Gesellschaftsrecht spezialisiert. Zur Verstärkung suchen wir eine(-n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für den Bereich des Zivil-/Gesellschaftsrechts. Wir bearbeiten Mandate auf Großkanzleinniveau zu Arbeitsbedingungen, die auch noch Raum für Anderes lassen. Wir setzen mindestens ein vollbefriedigendes Examen sowie Promotion, auch unmittelbar bevorstehend, oder eine vergleichbare Zusatzqualifikation, Berufserfahrung und Freude am Anwaltsberuf voraus. Berufserfahrung ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Wir wünschen uns eine/-n hochqualifizierten Kollegen/-in, der/die zugleich ein kollegiales Miteinander schätzt und pflegt. Mittelfristig besteht Sozietätsaussicht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen Rechtsanwälte

Frau Rechtsanwältin Dr. Nicole Voßen
Karolinenstr. 4, 80538 München
E-Mail: kontakt@shk-law.de, Internet: www.shk-law.de

Fürstenrieder Str., München-Laim, Bürogemeinschaft

1 Zimmer (ca. 17 qm) an freundliche Kollegin/Kollegen in Bürogemeinschaft zu günstigen Konditionen zu vermieten. Sekretariatsplatz und Besprechungszimmer vorhanden. Mitbenutzung Fax und Kopierer möglich. Ruhige Innenhoflage, helle Räume. Sonnige Terrasse. TG-Platz falls gewünscht. 3 Min zur U-Bahn Laimer Platz.

Kontakt: RA Schwinn, Tel.: 089/338326; stephan@schwinnlaw.de

Bürogemeinschaft/Kanzleiübernahme

Durch den plötzlichen Tod meines 63 Jahre alten Freundes und Kollegen Gerrit Helm ist in unserem Büro ein großes Anwaltszimmer mit 29 m² und die Hälfte des Sekretariats zur sofortigen Nutzung frei geworden. Der gesamte Mietanteil beläuft sich auf ca. € 1.100,00 pro Monat zzgl. anteilige Kautions von € 2.000,00.

Die Übernahme der seit 35 Jahren bestehenden und gut eingeführten Fachanwaltskanzlei des Kollegen Helm für Arbeitsrecht sowie der gesamten Infrastruktur (Telefon, EDV, Kopierer) und der Kanzleieinrichtung (Büromöbel, Fachbücher, Handakten usw.) von den Erben ist möglich.

Anfragen sind zu richten an Rechtsanwalt Dr. Eberhard Gloning, Fachanwalt für Familienrecht, Prinzregentenstr.75, 81675 München, Telefon: 089/2 42 10 20, Telefax: 089/24 21 02 20, Mail: info@kanzlei-dr-gloning.de, Internet: www.Kanzlei-Dr-Gloning.de

Stellengesuche von Kollegen

Freundlicher Rechtsanwalt (15 J. BE)

FA MietR, Kurs FA BankR, iü. ZR & StR
mit eigener ReNoFa sucht in Teilzeit freie Mitarbeit
in Bürogemeinschaft (etwa „of counsel“ oä.)
pblm@freenet.de

Rechtsanwalt (Strafrecht) mit Berufserfahrung in renommierter Münchener Kanzlei sucht entweder Anstellungsverhältnis oder sympathische Bürogemeinschaft in München.

Der Fachanwaltslehrgang im Strafrecht wurde erfolgreich absolviert.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 144 / Oktober 2013 an den MAV.

G O L L O B & Kollegen Rechtsanwälte

Wir führen seit 1997 eine großzügig ausgestattete Kanzlei in äußerst repräsentativem Jugendstil-Prachtbau in unmittelbarer Nähe zum Prinzregentenplatz (U4). Unsere Schwerpunkte liegen im Zivilrecht, im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Wir sind 7 Berufsträger/Innen und beraten anspruchsvolle Mandanten aus dem In- und Ausland.

Einer Kollegin oder einem Kollegen mit eigenem Mandantenstamm bieten wir ein ruhiges, helles und freundliches Arbeitszimmer (ca. 22 qm), fachliche Zusammenarbeit und die Mitbenutzung des gut organisierten Bürobetriebes. Eigenes Sekretariat kann auf Wunsch eingerichtet werden.

**Kontakt: RA Dr. Gollob, Keplerstraße 1, 81679 München,
Tel.: 089 / 41 95 23 3, E-Mail ulrik.gollob@gollob-jur.de**

Freundlicher Rechtsanwalt (15 J. BE)

FA MietR, Kurs FA BankR, iü. ZR & StR
mit eigener ReNoFa sucht in Teilzeit freie Mitarbeiter
in Bürogemeinschaft (etwa „of counsel“ oä.)
pblm@freenet.de

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Langjährig existierende und gut eingeführte Kanzlei von Rechtsanwälten und Steuerberatern im Münchner Zentrum hat einen Büroraum frei und würde sich freuen über die Zusammenarbeit mit einem weiteren qualifizierten Kollegen (m/w). Mandate können übernommen und die komplette Kanzleiausstattung inklusive Besprechungszimmern und Sekretariat kann mitgenutzt werden. Wichtig wäre uns eine kollegiale, angenehme Zusammenarbeit.

Emrich, Schötz und Partner, Arnulfstr. 2, 15. OG, 80335 München
Tel.: 089 549119 0

Rechtsanwältin, im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig, bietet Kollegin / Kollegen

BÜROGEMEINSCHAFT

in bester Innenstadtlage zu günstigen Konditionen an. Zur Verfügung steht ein schönes Anwaltszimmer von ca. 20 m². Sekretariat und vorhandene technische Einrichtungen können gerne mitbenutzt werden.

Dr. Dagmar Lieber, Neuhauser Str. 3, 80331 München
Tel: 089/ 26 94 91 91 www.RAin-Lieber.de

1 oder 2 Büroräume (20 qm Anwaltszimmer und gfs. auch 10,9 qm als Vorzimmer) in zentraler Lage direkt an der S-Bahn-Station Gräfelfing in neu renovierter Altbauvilla biete ich ab 01.10.2013 oder später zur Nutzung in kollegialer Bürogemeinschaft an. Der anteilige Mietzins ohne NK beträgt monatlich 773,50 € inkl. USt für beide Räume (bzw. 510,51 € inkl. USt nur für das Anwaltszimmer). Die Mitbenutzung von 3 Stellplätzen, Empfang, Teeküche und Aufenthaltsraum ist inbegriffen. Meine Schwerpunkte sind Medien- und Steuerrecht, Synergieeffekte sollten durchaus genutzt werden.

RA Peter Eller, 089 / 89 800 921, eller@msa.de

Bürogemeinschaft/Untervermietung

Wir sind eine Bürogemeinschaft aus 6 Rechtsanwälten. In unserer verkehrsgünstig gelegenen Kanzlei (direkt an der Leopoldstraße/ U3/U6) vermieten wir ein ca. 23 m² großes Büro. Eine repräsentative Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Weitere Gemeinschaftsräume und Infrastruktur können mitbenutzt werden.

Ich suche eine Kollegin/Kollegen mit der Bereitschaft zu gegenseitiger Kooperation. Eine langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

Rechtsanwaltskanzlei von Bülow

Martiusstr. 1, 80802 München

Telefon 089 /38 15 89 10 Telefax 089 /38 15 89 22

Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit gegenwärtig sechs Berufsträgern und gut ausgebildeten Sekretariatsmitarbeiterinnen. Wir pflegen ein freundschaftliches und partnerschaftliches Miteinander in flachen Hierarchien. Die Kanzlei befindet sich in sehr repräsentativen Altbauräumen an der Leopoldstraße mit hochwertiger, moderner Ausstattung. Eine gut sortierte, schöne Bibliothek steht als Besprechungsraum zur Verfügung. Unsere Philosophie ist es, unserer anspruchsvollen Mandantschaft rechtliche Dienstleistungen auf überdurchschnittlich hohem Niveau zu bieten. Näheres über uns erfahren Sie unter: www.brodski-lehner.de.

Zur Weiterentwicklung unserer Kanzlei bieten wir interessierten Kolleginnen und Kollegen ein bis zwei Anwaltsräume, auch einzeln, einen Sekretariatsarbeitsplatz sowie die Mitbenutzung der Infrastruktur und der Gemeinschaftsräume für eine Bürogemeinschaft mit dem Ziel, gemeinsam Synergien zu schaffen.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn RA Emil Brodski, Brodski und Lehner Rechtsanwälte, Leopoldstr. 50, 80802 München, brodski@brodski-lehner.de, Tel.: 089-3836750

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Kollege für Fachgebietserweiterung gesucht!

Wir suchen Kolleginnen/Kollegen für eine dauerhafte Zusammenarbeit zur Arrondierung unserer Fachgebiete an unserem Standort Candidplatz in München. Im Idealfall sind Sie auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts oder des Familienrechts tätig. Sie sind in Ihren Rechtsgebieten etabliert und stehen bereits einige Jahre auf wirtschaftlich gesicherter Basis. Wir betreuen anspruchsvolle Mandantschaft generell in den Bereichen des Zivilrechts und speziell im Gesellschafts-, Handels-, kurzum im Wirtschaftsrecht. Unsere weiteren Fachgebiete finden Sie auf unserer Website www.advocando.de. Ebenso wie wir suchen Sie eine langfristige Zusammenarbeit, im Rahmen derer sich unsere jeweiligen Fachgebiete ergänzen. Für eine Kontaktaufnahme stehen Ihnen Herr Rechtsanwalt Peter Därr und Herr Rechtsanwalt Andreas Harder unter der Telefonnummer 089/6146960 zur Verfügung. Idealerweise senden Sie uns eine Email an DÄRR HARDER Rechtsanwälte unter peter.daerr@advocando.de.

ZIZLAVSKY

Anwaltskanzlei - Insolvenzverwalter

Insolvenz in Tschechien

Wir vertreten Gläubiger und machen ihre Forderungen bei tschechischen Gerichten geltend. Wir sind bei Vermögensstreitigkeiten sowie bei Akquisitionen in Insolvenzverfahren behilflich. Zu unserem Team gehören erfahrene Rechtsanwälte und tschechische Insolvenzverwalter.

- Wir schätzen die Beziehung des deutschen Rechtsanwalts mit seinem Klienten
- Wir nehmen vollständige sowie eingeschränkte Mandate an (Substitution)
- Wir arbeiten auf Deutsch

ZIZLAVSKY - Anwaltskanzlei
Široká 5 | Prag 1 | 110 00 | Tschechische Republik
T +420 224 947 055 | +420 224 947 618

www.zizlavsky.cz

ak@zizlavsky.cz

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

30 |

LEXTEAM sucht noch Fachanwälte

Lexteam ist eine Kooperation spezialisierter selbstständiger Rechtsanwälte in München, die durch Fachanwalts- oder Spezialisierungslehrgänge auf ihrem Fachgebiet besonders qualifiziert sind. Wir bieten als Einzelanwälte oder in kleineren Sozietäten Beratung auf höchstem Niveau und verstehen uns als Alternative zur Großkanzlei (mehr unter: www.lexteam.de). Wir arbeiten seit 11 Jahren erfolgreich zusammen und suchen noch Mitglieder auf folgenden Gebieten:

Agrarrecht, Ausländerrecht, IT-Recht, Medien- und Urheberrecht, Medizinrecht, Versicherungsrecht
Kontakt: RA Peter Eller, 089 / 28 20 58, eller@msa.de

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

IHRE PARTNER IN ITALIEN

Wir unterstützen Sie mit unserer langjährigen Erfahrung im deutsch-italienischen Rechtsverkehr bei allen Mandaten mit Italien-Bezug, landesweit und in deutscher Sprache.

Ihre Ansprechperson ist Herr
RA & Avv. Dr. Stephan Grigolli.

Grigolli & Partner
Piazza Eleonora Duse, 2
I-20122 Mailand
T +39 02 76023498
F +39 02 76280647

www.grigollipartner.it studiolegale@grigollipartner.it

Selbständige Rechtsanwältin mit über 25jähriger Berufserfahrung im Zivilrecht

bietet – z. B. bei Kapazitätsengpässen oder als Urlaubsvertretung –

je nach Bedarf flexibel abrufbare fachliche Unterstützung

entweder bei Ihnen vor Ort
oder in eigener Kanzlei im Zentrum von München.

anwaeltin-muenchen@web.de

Vermietung



Bürovilla München-Nymphenburg

Gesamt oder etagenweise zu vermieten / geeignet für Rechtsanwalts- oder Steuerkanzlei. Drei Etagen mit jeweils ca. 150 m² zzgl. ausgebautes KG / pro Etage sieben Büroräume / hochwertige Einbauten / Konferenzraum / Tiefgarage / großer Südgarten / Schlossnähe. Besichtigung nach Vereinbarung 0172 / 9103498 oder rossipaul@rossipaul.de

Kanzleiverkauf / Kanzleiankauf

Miete/Kauf

Angeboten wird:

Komplett eingerichtete Anwaltskanzlei in München, ca. 170 qm, samt umfangreicher Bibliothek und Besprechungszimmer, geeignet für bis zu vier Anwälte, aus Altersgründen abzugeben.

Kontakt unter Chiffre Nr. 146 / Oktober 2013 an den MAV erbeten.

Kanzleiverkauf

Für Berufsanfänger oder Einsteiger, Münchener Anwaltskanzlei am Ostbahnhof, bestehend aus 2 Anwaltszimmern, 1 Besprechungszimmer, 5 Computerarbeitsplätzen, 1 Sekretariat, 1 Warteraum, 1 Teeküche, Telefonanlage, sehr günstig abzugeben.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 145 / Oktober 2013 an den MAV erbeten.

Verkauf einer Kanzlei in Schwabing,

U-Bahnnähe (U3/U6), Parkmöglichkeit. Gute Ausstattung mit Bibliothek und NJW in Bürogemeinschaft unter Übernahme eines gewachsenen Mandantenstamms. Schwerpunkte Miet-, Arbeits- und Arzthaftungsrecht sowie Interessengebiete Verkehrs- und Familienrecht ab 1.1.2014 gegen moderate Ablöse. Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 141 / Oktober 2013 an den MAV oder unter Telefon: 089 39 90 05.

Verkäufe

NJW 1960 – 2011, 1. Halbjahr 2012 gebunden

FamRZ 1978 – 2012 gebunden

BGH Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 1 – 130 nebst Register gebunden

gegen Gebot abzugeben.

Fax: 089 448 77 11.

zu verschenken

Verschenke folgende sehr gut erhaltene gebundene Fachzeitschriften:

NJW Jahrgänge 85 - 97

FamRZ Jahrgänge 94 - 2001

WM Jahrgänge 88 - 2000

Rechtsanwältin Monika Eichberger Tel.089 / 9540 4421
kanzlei.eichberger @t-online.de

Termins-/Prozessvertretung



BERGMANN
Attorneys at Law

**Die Rechtsanwälte der Industrie
in Finnland**
Anlagenbau – Energie – Technologie

Bergmann Rechtsanwälte
Eteläranta 4 B 9
00130 Helsinki, Finland

Tel. +358 9 6962 070
office@bergmann.fi
www.bergmann.fi

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Benötigen Sie Unterstützung in Ihrer Kanzlei für einmal in der Woche (nur freitags, gerne ganztags oder auch nur vormittags) von einer RA-Sekretärin mit sehr langjähriger Berufserfahrung, die mit allen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Aufgaben vertraut ist ? (Aber bitte keine ZV- und Inkassoangelegenheiten).

Dann rufen Sie mich bitte unter 0175 85 27 905 an oder schicken Sie eine sms, ich melde mich umgehend bei Ihnen.

Freiberufliche Rechtssekretärin / Schreibkraft mit langjähriger Berufserfahrung,

professionelle Beherrschung MS-Office, RA-Micro/Advoware,
gute Englischkenntnisse (Level B1),
belastbar, flexibel (gerne auch Abendsekretariat),
sympathisch, gewissenhaft, sehr zuverlässig,
zügige und effiziente Arbeitsweise
bietet Mitarbeit, gerne auch langfristig.
Angebote unter sekretariat@mnet-mail.de

Sehr zuverlässige und engagierte Mitarbeiterin mit positiver Arbeitseinstellung, hohem Einsatz und großem Verantwortungsbewusstsein, die Ihre Mandantschaft gut und aufmerksam betreuen und nach entsprechender Einarbeitung auch Sachbearbeitungsaufgaben übernehmen kann, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einbringen kann. Sie freut sich auf Ihre Antwort unter **Chiffre Nr. 142 / Oktober 2013** an den MAV.

32 |

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter

mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei.

Tätigkeit kurzfristig und langfristig möglich. Bereiche: Zahlungsverkehr/laufende Buchhaltung/Mahnwesen/Aufarbeitung Rückstände.

Ich helfe Ihnen gerne und freue mich über Ihre Kontaktaufnahme unter 0176/96 032 994 oder bibuhomeoffice@yahoo.de

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de



BUCHHALTUNG FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO FiBu I **UND FiBu II** u.a.
Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter **www.schreibbuero-kanzleiservice.de**
E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de
mobil: 01577 4373592

NIK Computerservice e. K.

IT Netzwerkbetreuung

für Rechtsanwälte, Steuerberater,
kleine und mittelständische Unternehmen

Beratung – Verkauf – Installation
Konfiguration – Optimierung – Wartung
Netzwerk/ -Planung und -Umbau
Systemsicherheit und PC-Fernwartung

Dipl.-Ing. (FH) Nikolaj Cigikalov - Heiglhofstr. 31 - 81377 München

Tel. 089 / 97 39 39 50 Mobil 0162 323 90 93

Email: info@nikcomputer.de Web: www.nikcomputer.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker
Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE • VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin
Reutterstr. 80 • 80689 München
Telefon: (089) 58 78 04 • Fax: (089) 58 25 38
Mobil: 0172 6470991 • Email: perthen@aol.com

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

- ▶ **Englisch**
- ▶ **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp
Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)
Birkenleiten 29 • 81543 München
Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60
E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de
www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)
Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55
E-Mail: office@huber-translations.de
www.huber-translations.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
Fax: 089-36 10 60 41
E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

H Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40 Tel. 089 - 26 55 90
80331 München Fax 089 - 260 72 73
e-mail: express.herbst@t-online.de

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.
Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München
Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98
eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für
die Mitteilungen
November 2013
ist der
14. Oktober 2013**

Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Houben

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten wollen Ihr Mehrfamilienhaus verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



Houben-Vermögensverwaltung GmbH Nördliche Münchner Str. 15 82031 Grünwald
Telefon: (089) 29 19 00-0 Internet: www.houben.vg E-Mail: ankauf@houben.com

Houben
UNTERNEHMENSGRUPPE
WWW.HOUBEN.COM